

KONGRESS HANDBUCH



XVI. ORDENTLICHER **IBU** KONGRESS

26.-29. SEPTEMBER 2024 | BELGRAD SRB

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU**
- 02** Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03** Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04** Genehmigung der Tagesordnung
- 05** Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06** Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07** Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08** Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09** Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10** Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11** Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12** Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13** Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14** Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15** Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16** Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17** Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18** IBU-Ehrungen
- 19** Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20** Sonstiges und Abschluss

WILLKOMMENSGRUSS DES PRÄSIDENTEN

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten, sehr geehrte Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, liebe Biathlonfreunde,

ich freue mich, Sie zum 16. ordentlichen IBU-Kongress hier in Belgrad, Serbien, begrüßen zu dürfen.

Wir kommen zu diesem historischen Kongress zusammen, um einen weiteren Schritt auf unserer gemeinsamen Reise zur Entfaltung des enormen Potenzials unseres Sports zu unternehmen. Gemeinsam haben wir bemerkenswerte Fortschritte erzielt, und dieser Kongress wird unsere Entschlossenheit und unsere gemeinsame Vision widerspiegeln.

Als wir 2019 den bahnbrechenden Strategieplan Target 26 verabschiedeten, war es uns nicht möglich vorherzusehen, wo wir heute stehen würden. Wir konnten unsere Ziele zwei Jahre früher als geplant erreichen und sind jetzt bereit dazu, unsere strategische Vision zu erweitern. Ohne die Arbeit jedes einzelnen Mitglieds der Biathlonfamilie wäre uns das nicht gelungen.

In den letzten vier Jahren konnten wir die Früchte unserer gemeinsamen Bemühungen ernten. Die Saison 2023/2024 war eine Rekordsaison, in der unsere signifikanten Fortschritte zu spüren waren. Unsere Athletinnen und Athleten zeichneten sich durch atemberaubende Leistungen aus und zogen so eine Rekordanzahl an Zuschauern und Zuschauerinnen in ihren Bann. Über all unsere digitalen und Social Media-Plattformen hinweg konnten wir ein noch nie dagewesenes Ausmaß an Interaktion erreichen.

Wir sind weiterhin führend beim Setzen neuer Standards im Bereich Nachhaltigkeit, und unsere Bemühungen wurden im zweiten Jahr in Folge durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) anerkannt.



Die Entwicklung unserer Nationalverbände ist und bleibt eine Schlüsselpriorität. Über das gesamte Jahr hinweg hat die IBU Academy unsere Community mit Weiterbildungsprogrammen und -Webinaren unterstützt. Gleichzeitig hat unser neu aufgestelltes System zur finanziellen Unterstützung erheblich dazu beigetragen, die Nationalverbände bei der Beschleunigung ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Mit diesem Fortschritt haben wir einen Punkt erreicht, an dem wir bestätigen können, die Umsetzung von Target 26 erfolgreich abgeschlossen zu haben. Aber wie unsere Athletinnen und Athleten müssen wir auf diesen Erfolg aufbauen und uns noch höhere Ziele setzen. Darum geht es im Wesentlichen in unserer neuen Initiative Target 2030, die wir hier in Belgrad besprechen werden.

Das ist für Sie natürlich nichts Neues, und wir bedanken uns bei Ihnen allen für Ihre Beiträge dazu. Während des Kongresses werden wir den konsolidierten Plan Target 2030, in den Ihr Feedback eingearbeitet wurde, als eine gemeinsam erarbeitete Blaupause mit einer klaren Perspektive für die Zukunft vorstellen.

Unser Blick nach vorne stützt sich auf einige Tagesordnungspunkte, die Meilensteine auf dieser spannenden Reise darstellen werden. Wir freuen uns auf die Wahl der Ausrichter der IBU-Weltmeisterschaften 2028 und 2029, die einen weiteren Beitrag zur Sicherung unserer sportlichen Zukunft leisten wird.

Es besteht kein Zweifel daran, dass dieser Kongress ein sehr wichtiges Zusammentreffen der Biathlonfamilie ist. Wie immer ermutigen wir Sie dazu und laden wir Sie dazu ein, sich alle einzubringen.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in Belgrad und einen produktiven Kongress.



Olle Dahlin
IBU President

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 **Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses**
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehalten Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

BESTÄTIGUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN EINBERUFUNG DES KONGRESSES

DATUM	MASSNAHME
29. Mai 2024	• Einladung an alle Nationalverbände versandt
28. Juni 2024	• Anmeldefrist für Delegationen der Nationalverbände
27. August 2024	• Kongress-Tagesordnung und Handbuch an die NV-Mitglieder versandt

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 **Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder**
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehalten Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

NR.	NATIONALER VERBAND	DELEGATIONSLEITER	OFFIZIELLE ANMELDUNG
ORDENTLICHE MITGLIEDER			
01	ARG Argentinien	FANTI Carlos Gaston	<input checked="" type="checkbox"/>
02	ARM Armenien		<input type="checkbox"/>
03	AUS Australien	WINDSOR David	<input checked="" type="checkbox"/>
04	AUT Österreich	STADLOBER Roswitha	<input checked="" type="checkbox"/>
05	BEL Belgien	HECK Philippe	<input checked="" type="checkbox"/>
06	BIH Bosnien und Herzegowina	TANIC Ljubisa	<input checked="" type="checkbox"/>
07	BRA Brasilien	PETTERSSON Karl Anders	<input checked="" type="checkbox"/>
08	BUL Bulgarien	FURNADSHIEV Atanas	<input checked="" type="checkbox"/>
09	CAN Kanada	WALKER Michael Kent	<input checked="" type="checkbox"/> *
10	CHI Chile	SANDOVAL Ricardo	<input checked="" type="checkbox"/> *
11	CHN China	JIANG Jang	<input checked="" type="checkbox"/>
12	CRO Kroatien	KONTAK Robert	<input checked="" type="checkbox"/>
13	CYP Zypern		<input type="checkbox"/>
14	CZE Tschechische Republik	VLCEK Libor	<input checked="" type="checkbox"/>
15	DEN Dänemark	FALKENBERG Anna Malin	<input checked="" type="checkbox"/>
16	ESP Spanien	PEUS ESPANA Jose Maria	<input checked="" type="checkbox"/>
17	EST Estland	KÄRSNA Tarmo	<input checked="" type="checkbox"/>
18	FIN Finnland	LÄHDESMÄKI Kalle	<input checked="" type="checkbox"/>
19	FRA Frankreich	KOZLIK-SCHÜTZ Estelle Marie	<input checked="" type="checkbox"/>
20	GBR Großbritannien	WEIGHILL Robert	<input checked="" type="checkbox"/>
21	GEO Georgien	BUDZISHVILI Nikoloz	<input checked="" type="checkbox"/>
22	GER Deutschland	BITTERLING Felix	<input checked="" type="checkbox"/>
23	GRE Griechenland	TSOUREKAS Timoleon	<input checked="" type="checkbox"/>
24	GRL Grönland	SLETTEMARK Uiloq Helgesen	<input checked="" type="checkbox"/>
25	HUN Ungarn	PETRAHN Barbara	<input checked="" type="checkbox"/>
26	IND Indien	MADIRAJU Lakshimi Chaitanya	<input checked="" type="checkbox"/>
27	IRL Irland	BOLGER Derek	<input checked="" type="checkbox"/> *
28	ITA Italien	PIROIA Loretta	<input checked="" type="checkbox"/>
29	JPN Japan		<input type="checkbox"/>
30	KAZ Kazachstan	USSENOV Manas	<input checked="" type="checkbox"/>
31	KGZ Kirgisistan	KAZAKOV Bokonbai	<input checked="" type="checkbox"/>
32	KOR Korea	LEE Hyuck Yul	<input checked="" type="checkbox"/>
33	LAT Lettland	SAKNIŅŠ Kaspars	<input checked="" type="checkbox"/>
34	LIE Liechtenstein		<input type="checkbox"/>
35	LTU Litauen	DAUGIRDAS Arunas	<input checked="" type="checkbox"/>

* Verspätete Anmeldung

NR.	NATIONALER VERBAND	DELEGATIONSLEITER	OFFIZIELLE ANMELDUNG
ORDENTLICHE MITGLIEDER			
36	MDA Moldawien	BRIA Ilie	<input checked="" type="checkbox"/> *
37	MGL Mongolei	ENEBISH Munkh-Ochir	<input checked="" type="checkbox"/> *
38	MKD Nordmazedonien	KIRACA Kocho	<input checked="" type="checkbox"/>
39	NED Niederlande	COOL Herbert Peter	<input checked="" type="checkbox"/>
40	NOR Norwegen	DJUPVIK Morten	<input checked="" type="checkbox"/>
41	NZL Neuseeland		<input type="checkbox"/>
42	POL Polen	CYL Agnieszka	<input checked="" type="checkbox"/>
43	ROU Rumänien	GASPAR Puiu	<input checked="" type="checkbox"/>
44	SLO Slowenien	FERJANCIC Klemen	<input checked="" type="checkbox"/>
45	SRB Serbien	VUKADIN Velimir	<input checked="" type="checkbox"/>
46	SUI Schweiz	LEHMANN Urs	<input checked="" type="checkbox"/>
47	SVK Slowakei	KRISTLÍK Patrik	<input checked="" type="checkbox"/> *
48	SWE Schweden	DOMEIJ Sofia	<input checked="" type="checkbox"/>
49	TPE Chinesisch Taipeh	KUNG Hsien-Wen	<input checked="" type="checkbox"/>
50	TUR Türkei	KOYUNCU Özkan	<input checked="" type="checkbox"/>
51	UKR Ukraine	BONDARUK Roman	<input checked="" type="checkbox"/>
52	USA USA	GIERHART Byron Jack	<input checked="" type="checkbox"/>
53	UZB Usbekistan	KURBANIAZOV Anvar	<input checked="" type="checkbox"/>
PROVISORISCHE MITGLIEDER			
	AND Andorra		<input type="checkbox"/>
	DOM Dominikanische Republik		<input type="checkbox"/>
	ISL Island		<input checked="" type="checkbox"/> *
	LEB Libanon		<input checked="" type="checkbox"/>
	MEX Mexiko		<input checked="" type="checkbox"/>
	PRT Portugal		<input checked="" type="checkbox"/>
	THA Thailand		<input type="checkbox"/>
SUSPENDIERTE MITGLIEDER			
	BLR Belarus		
	RUS Russland		

* Verspätete Anmeldung

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 **Genehmigung der Tagesordnung**
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehalten Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

- 01** Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02** Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03** Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04** Genehmigung der Tagesordnung
- 05** Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06** Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07** Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08** Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09** Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10** Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11** Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12** Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13** Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehalten Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14** Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15** Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16** Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17** Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18** IBU-Ehrungen
- 19** Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20** Sonstiges und Abschluss

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 **Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler**
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

IBU-WAHLVERFAHREN

Das IBU-Wahlkomitee führt die Aufsicht über die kommende IBU-Wahl. Das Wahlkomitee wird vom Kongress auf Vorschlag des Kongressvorsitzenden ernannt. Das Wahlkomitee wird durchgehend von der Biathlon Integrity Unit (BIU) unterstützt.

Für die IBU-Wahlen 2024 wird vorgeschlagen, dass diese Funktion von drei Einzelpersonen mit einer Verbindung zur BIU ausgeübt wird, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied des BIU-Vorstands, Alex Marshall, die Rolle des Vorsitzenden des Wahlkomitees übernimmt.

Bei Erreichen des Tagesordnungspunkts Wahlen übergibt der Kongressvorsitzende an den Vorsitzenden des Wahlkomitees. Der Vorsitzende des Wahlkomitees erläutert hierauf das Wahlverfahren einschließlich der Kriterien für die Gültigkeit der Abstimmung.

Es wird eine Wahl stattfinden. Der Zweck dieser Wahl ist es, einen freien Sitz im Technischen Komitee der IBU zu besetzen.

Während dieses Kongresses wird die Wahl in geheimer Abstimmung unter Zuhilfenahme eines sicheren elektronischen Abstimmungssystems erfolgen. Der Zugriff auf das elektronische Abstimmungssystem erfolgt über die Smartphones der abstimmenden Delegierten.

Das Abstimmungssystem und die Durchführung der Abstimmung werden von den Stimmzählern geprüft und überwacht. Die Stimmzähler setzen sich aus einem Mitglied der BIU und einem Mitglied eines Nationalverbands zusammen, der niemanden für die Wahl nominiert hat.

Die Stimmen werden vom elektronischen Abstimmungssystem auf vertrauliche Weise gezählt und vom Wahlkomitee und den Stimmzählern geprüft. Der Vorsitzende des Wahlkomitees gibt das Wahlergebnis bekannt.

Die Anzahl der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden Stimmen wird nach der Kongresssitzung auf der IBU-Webseite veröffentlicht.

WAHLREIHENFOLGE

1. Die Wahl des Mitglieds des Technischen Komitees ist die erste und einzige Wahl.

STIMMZÄHLER – IBU-KONGRESS 2024

Während des IBU-Kongresses 2024 werden zwei Stimmzähler das Wahlverfahren unterstützen. Sie werden am Tag der Wahl anwesend sein, der Leitung des Wahlkomitees unterstehen und bei der effektiven Durchführung der Wahl Unterstützung leisten.

ERNENNUNG DER STIMMZÄHLER

NAME 1

NAME 2

NAME 3 RESERVE

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 **Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon**
 - 6.1 **Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte**
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehalten Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

ANTRAG DES VORSTANDS

ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT DES LIBANON

Die Anforderungen, die ein NV erfüllen muss, um IBU-NV-Mitglied zu sein und zu bleiben, sind in der Verfassung, Artikel 6, festgelegt:

- 6.1 Um ein ordentliches NV-Mitglied der IBU zu sein und zu bleiben, muss ein nationaler Verband für den Biathlonsport (sowohl zum Zeitpunkt des Antrags auf Mitgliedschaft als auch zu jeder Zeit nach Aufnahme als NV-Mitglied) folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 6.1.1 Er muss sich um eine juristische Person handeln, die ordnungsgemäß nach dem in ihrem Land geltenden Recht gegründet wurde.
 - 6.1.2 Er muss mit der Verwaltung, Organisation und Ausübung des Biathlonsports befasst sein, entweder ausschließlich und exklusiv oder in Verbindung mit anderen Sportarten.
 - 6.1.3 Er muss für sich das ausschließliche Recht in Anspruch nehmen, sowohl den Herren- als auch den Damenbiathlon in seinem Land zu vertreten, d. h. er darf nicht einen Anspruch einer anderen Rechtsperson auf den Herren- oder Damenbiathlon in seinem Land anerkennen (es sei denn, der nationale Verband hat die Ausübung seiner Befugnisse dieser anderen Rechtsperson übertragen).
 - 6.1.4 Seine Satzung muss:
 - 6.1.4.1 mit der Olympischen Charta und dem Welt-Anti-Doping-Code und in jeder Hinsicht mit der vorliegenden Verfassung und den Regeln übereinstimmen,
 - 6.1.4.2 sich gegen jede rechtswidrige Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Religion oder anderer Überzeugungen, der Herkunft oder überhaupt aus anderen unangemessenen Gründen aussprechen, und
 - 6.1.4.3 die formelle Verpflichtung des Nationalen Verbandes enthalten, die in der vorliegenden Verfassung vorgesehenen Verpflichtungen der NV-Mitglieder einzuhalten und zu erfüllen.
 - 6.1.5 Er darf nicht zahlungsunfähig sein.
 - 6.1.6 Er muss in seinem Land Biathlonaktivitäten nach dem vom Vorstand jeweils festgelegten Mindestmaß durchführen.

In Bezug auf Artikel 6.1.6 hat der Vorstand anlässlich der Vorstandssitzung EB 154 Folgendes festgelegt:

- i. nationale und lokale Wettkämpfe für verschiedene Kategorien (mindestens zwei Wettkämpfe pro Saison, einschließlich zweier Kategorien, beider Geschlechter, Sommer bzw. Winter-Biathlon-Aktivitäten)
- ii. Biathlonförderprojekte für Kinder und Jugendliche (z. B. Aktivitäten auf Schulebene, Tage der offenen Tür, mindestens zwei Aktivitäten pro Jahr)
- iii. Informationen zur bestehenden Infrastruktur oder zu Plänen für Biathlon-Infrastruktur
- iv. laufende Unterstützungsmaßnahmen und Projekte für Infrastruktur, Ausrüstung und andere Aktivitäten

- v. Informationen zur Anzahl der registrierten Athletinnen und Athleten und Vereine (oder anderer Mitglieder je nach Sportsystem im Land)
 - vi. Informationen zu für den Biathlon zuständigen Trainerinnen und Trainern
- (Die Durchführung all dieser Aktivitäten sollte durch Programme, Fotos und Berichte belegt werden.)

Zum Bewerbungsprozess für provisorische Mitglieder, die ordentliche Mitglieder werden möchten, hat der Vorstand Folgendes festgelegt (Vorstandssitzung EB 154):

- Ein NV kann zwei (2) Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem er provisorisches Mitglied wurde, zum ordentlichen Mitglied werden.
- Um den Prozess zu initiieren, sollte der entsprechende Antrag spätestens vier (4) Monate vor dem Kongress an den Vorstand gesendet werden.
- Vor dem Antrag an den Kongress muss eine Inspektion der vorgeschriebenen Biathlonaktivitäten (z. B. Wettkämpfe, Trainingslager, Trainingseinheiten) durch den Generalsekretär bzw. durch den Entwicklungsdirektor im antragsstellenden Land erfolgen. Diese Inspektion sollte spätestens vier (4) Monate vor dem Kongress stattfinden.
- Der Vorstand erstellt den Antrag für den Kongress basierend auf der Bewerbung des NV und einer Empfehlung des Generalsekretärs und des Entwicklungsdirektors.
- Der antragsstellende NV muss eine Präsentation vor dem Kongress halten.
- Der Kongress trifft die Entscheidung über eine ordentliche Mitgliedschaft (gemäß IBU-Verfassung, Anhang 4.1).

Der Vorstand schlägt vor, den NV LBN als ordentliches NV-Mitglied der IBU aufzunehmen.

BEGRÜNDUNG

Anforderungen für eine ordentliche Mitgliedschaft:

Der NV LBN hat gewissenhaft alle Anforderungen gemäß Artikel 6 der Verfassung erfüllt. Diese Einhaltung unterstreicht das Engagement des Verbands zur Einhaltung der Standards und Bestimmungen der IBU.

Fristgerechte Einreichung des Antrags:

Der Antrag auf die Aufnahme als ordentliches Mitglied wurde vier Monate vor dem Kongress beim Vorstand eingereicht. Dies ist ein Beleg für eine proaktive Herangehensweise und für die Einhaltung der formalen Prozesse der IBU.

Umfassende Biathlon-Aktivitäten:

Der NV LBN hat nationale Wettkämpfe in verschiedenen Kategorien organisiert und die Teilnahme aller Geschlechter und Altersgruppen sichergestellt. Diese Wettkämpfe finden in der Wintersaison statt. Einzelheiten zu Ergebnissen, Fotos und Videos der Saisonen 2022/2023 und 2023/2024 wurden eingereicht und zeigen das Ausmaß des Engagements und des Wettkampfgeists im Land.

Der Verband bewirbt aktiv den Biathlonsport bei Kindern und Jugendlichen im Rahmen verschiedener Projekte auf Schulebene und bei Tagen der offenen Tür. Es finden mindestens zwei Aktivitäten pro Jahr statt. Es wurde ein umfangreicher Bericht über diese Aktivitäten eingereicht, der das Verbandsengagement für die Entwicklung des Biathlonsports widerspiegelt.

Infrastruktur- und Entwicklungspläne:

Es wurden detaillierte Informationen zur bestehenden Infrastruktur und zu Plänen für Biathloneinrichtungen einschließlich Schneebedingungen und Nutzung von sowohl Kleinkaliber- als auch Lasergewehren eingereicht.

Der NV LBN beteiligt sich an laufenden Unterstützungsmaßnahmen und Projekten, die sich mit Ausrüstung befassen und primär von der IBU finanziert werden. Seine Bewerbung für das olympische Solidaritätsprogramm zeigt, dass er aktiv auf der Suche nach Ressourcen ist, um seine Biathlonprogramme zu verbessern. Außerdem hat der NV LBN einen Maßnahmenplan vorgelegt.

Registrierte Athletinnen und Athleten sowie Training:

Es wurden uns Informationen zur Anzahl der registrierten Athletinnen und Athleten sowie der Vereine vorgelegt. Diese zeigen die wachsende Beliebtheit des Sports und die Organisationsstruktur im Land, die sich im Wesentlichen auf Langlaufvereine und deren Mitglieder stützt.

Der Verband hat in qualifiziertes Trainingspersonal investiert. Einer der Trainer kommt aus Serbien und hat einen Biathlon-Hintergrund, ein anderer hat einen Kurs an der IBU Academy absolviert.

Seit Januar 2024 erhält der Verband außerdem strategische Unterstützung durch den Biathlontrainer Ilario Maddalin, was das Verbandsengagement für qualitativ hochwertiges Training und Entwicklung unterstreicht. Es wurde ein umfassender Bericht vorgelegt.

Bereitschaft zur Inspektion:

Der NV LBN hat den Generalsekretär und den Entwicklungsdirektor zu einem Inspektionsbesuch eingeladen. Obwohl der Besuch aufgrund der instabilen Lage in einem Nachbarland abgelehnt wurde, zeigt die Einladung dazu, dass der Verband transparent agiert und zu einer Evaluierung bereit ist.

Mit den oben genannten Punkten hat der NV LBN die von der IBU formulierten Erwartungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt. Sein Engagement für die Entwicklung des Biathlonsports auf allen Ebenen, von der Basis bis in die Wettkampfstätten, sowie seine Strategieplanung und seine Einhaltung der IBU-Standards machen den NV LBN zu einem qualifizierten Kandidaten für eine ordentliche Mitgliedschaft.

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 **Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands**
 - 7.1 **Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024**
 - 7.2 **Strategieplan Target 26, Abschlussbericht**
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

XVI. ORDENTLICHER IBU KONGRESS
26. - 29. SEPTEMBER 2024 | BELGRAD SRB

Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands 07
7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht



▶ **TÄTIGKEITBERICHT
2022/2023**



▶ **TÄTIGKEITBERICHT
2023/2024**



▶ **TARGET 26
FINALER BERICHT**

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 **Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre**
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehalten Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss



BERICHT
über die
**PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
UND RECHNUNGSPRÜFUNG**
zum 30. April 2023
des
Die internationale Biathlon Union (IBU)

5081 Anif
Sonystraße 20

Wien, 30. Juni 2023

211056
ELK/SAK

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 292963d
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
5. Bericht über die Rechnungsprüfung	5

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss	
Jahresabschluss zum 30. April 2023	
Bilanz zum 30. April 2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2023	II
Anhang	III
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Management und Executive Board des Vereins
Die internationale Biathlon Union (IBU),
Anif

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. April 2023 des Vereins

**Die internationale Biathlon Union (IBU),
Anif,**
(im Folgenden auch kurz "Verein" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG, AUFTRAG ZUR RECHNUNGSPRÜFUNG UND AUFTRAGS-DURCHFÜHRUNG

In der Mitgliederversammlung vom 17. September 2022 des Vereins Die internationale Biathlon Union (IBU), Anif, wurden wir zum Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs. 2 VerG für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2023 gewählt. Gemäß § 22 Abs. 2 VerG hat der Abschlussprüfer in diesem Fall auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer zu übernehmen.

Der Verein, vertreten durch den Präsidenten, schloss mit uns einen Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. April 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und die Rechnungsprüfung ab. Der Prüfungsauftrag ist im Zuge der Abspaltung des Prüfungsbetriebes der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Wirkung zum 26. Jänner 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft übergegangen.

Bei dem geprüften Verein handelt es sich um einen großen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Für Vereine dieser Größenklasse sind die Vorschriften zur Rechnungslegung des § 22 Abs. 2 VerG unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) maßgeblich.

Bei der gegenständlichen Abschlussprüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Die in den §§ 269 ff UGB aufgestellten Grundsätze und die ergänzenden Vorschriften des VerG wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet. Die

Abschlussprüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten beachtet wurden. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich darauf, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze zur Durchführung von Abschlussprüfungen und von vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)).

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Mai bis Juni 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Bernd Spohn, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Verein abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Verein und uns als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten kommen § 275 UGB und § 24 Abs. 4 VerG zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten.

Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Leitungsorgans im Anhang des Jahresabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der Präsident und die anderen, für die Rechnungslegung und Finanzgebarung verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans des Vereins erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den vertretungsbefugten Mitgliedern des Leitungsorgans unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Vereins gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Leitungsorgans oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Vereinsstatuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss des Vereins Die internationale Biathlon Union (IBU), Anif, bestehend aus der Bilanz zum 30. April 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. April 2023 sowie der Ertragslage des Vereins für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen Bestimmungen des Vereinsgesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES LEITUNGSORGANS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermit-

telt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Vereins abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 30. Juni 2023

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
(als Gesamtrechtsnachfolgerin der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft)

Mag. Bernd Spohn
Wirtschaftsprüfer



Mag. Josef Schima
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

5. BERICHT ÜBER DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

Wir haben die Rechnungsprüfung des Vereins Die internationale Biathlon Union (IBU), Anif, für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2023 durchgeführt.

VERANTWORTUNG DES LEITUNGSORGANS FÜR DIE FINANZGEBARUNG

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans des Vereins, das dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist, und dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

VERANTWORTUNG DES RECHNUNGSPRÜFERS UND BESCHREIBUNG VON ART UND UMFANG DER RECHNUNGSPRÜFUNG

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen.

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufüblichen Grundsätze zu vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung des Vereins von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des Leitungsorgans ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Die Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses, oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist ebenso nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

BEURTEILUNG

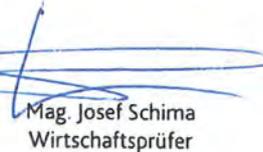
Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2023 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rech-

nungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgte statutengemäß; ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insichgeschäfte, wurden nicht festgestellt.

Wien, am 30. Juni 2023

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
(als Gesamtrechtsnachfolgerin der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft)


Mag. Bernd Spohn
Wirtschaftsprüfer


Mag. Josef Schima
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BILANZ zum 30.04.2023
Die internationale Biathlon Union (IBU)

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Vereinskaptal		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Rücklagen gebunden lt. Kongress		
1. Software und Marke	931.763,44	1.221.368,21	1. gebunden lt. Kongress	50.620.000,00	50.620.000,00
II. Sachanlagen			2. temporär gebunden lt. Kongress	<u>14.760.000,00</u>	<u>14.760.000,00</u>
1. Gebäude	170.704,22	181.241,30		65.380.000,00	65.380.000,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	551.597,93	249.092,11	II. Bilanzverlust/Bilanzgewinn	2.355.882,33-	5.010,13
3. Anlagen in Bau	<u>0,00</u>	<u>87.600,00</u>	- davon Gewinnvortrag Euro 5.010,13 (Euro 194.929,23)		
	722.302,15	517.933,41			
III. Finanzanlagen			Summe Vereinskaptal	63.024.117,67	65.385.010,13
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	55.018.015,07	47.862.671,46	B. Rückstellungen		
			1. Rückstellungen für Pensionen	33.200,00	0,00
Summe Anlagevermögen	<u>56.672.080,66</u>	<u>49.601.973,08</u>	2. sonstige Rückstellungen	<u>1.895.134,46</u>	<u>672.025,39</u>
				1.928.334,46	672.025,39
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.739.910,07 (Euro 4.014.099,30)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	279.331,13	12.979.226,57	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	28,95
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>170.568,17</u>	<u>261.797,02</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 28,95)		
	449.899,30	13.241.023,59	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.636.367,17	3.956.030,07
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	10.470.937,81	7.021.114,63	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.636.367,17 (Euro 3.956.030,07)		
			3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>103.542,90</u>	<u>58.040,28</u>
Summe Umlaufvermögen	<u>10.920.837,11</u>	<u>20.262.138,22</u>	- davon aus Steuern Euro 45.829,92 (Euro 4.073,79)	2.739.910,07	4.014.099,30
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 54.322,96 (Euro 46.263,99)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
1. sonstige Rechnungsabgrenzungen	352.847,77	207.023,52			
Übertrag	<u>67.945.765,54</u>	<u>70.071.134,82</u>	Übertrag	67.692.362,20	70.071.134,82

BILANZ zum 30.04.2023
Die internationale Biathlon Union (IBU)

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	67.945.765,54	70.071.134,82	Übertrag	67.692.362,20	70.071.134,82
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 103.542,90 (Euro 58.040,28)		
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	253.403,34	0,00
	<u>67.945.765,54</u>	<u>70.071.134,82</u>		<u>67.945.765,54</u>	<u>70.071.134,82</u>

Max Coll
Dutka
SP
Stahl
1000 Bestand
W. Hauer
J. S.
L. Clavien
CS

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.05.2022 bis 30.04.2023

Die internationale Biathlon Union (IBU)

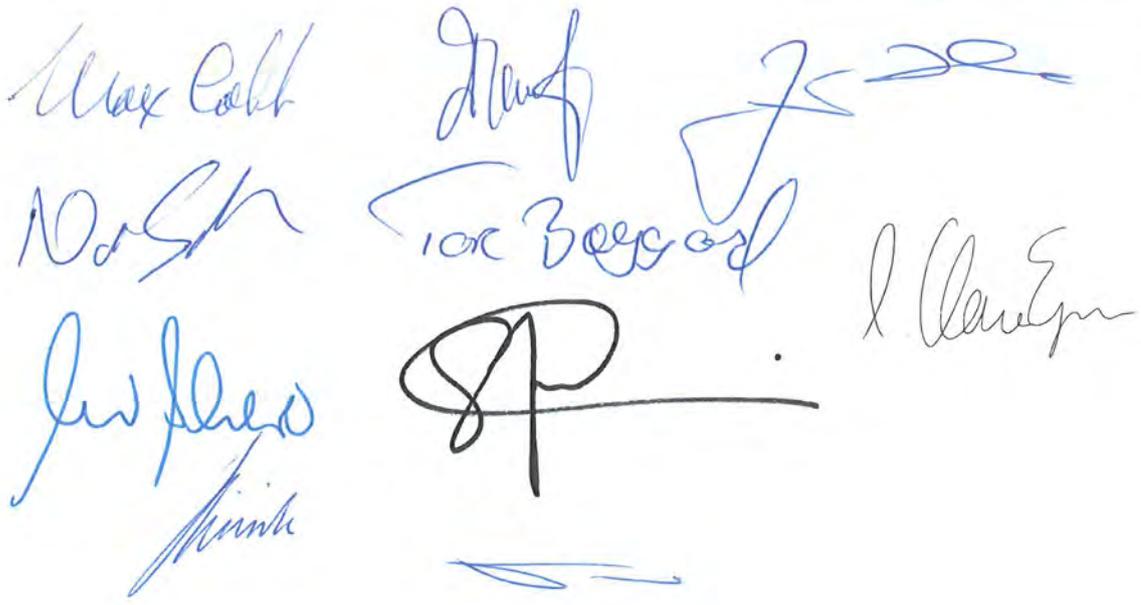
	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	46.995.687,26	47.344.450,41
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	1.360,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	153.887,49	122.132,56
c) übrige	<u>319.199,83</u>	<u>49.027,38</u>
	473.087,32	172.519,94
3. Beiträge an nationale Verbände und Sport		
a) Beiträge an nationale Verbände und Sport	38.877.801,19	28.028.292,82
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	1.979.827,66	1.776.667,34
b) soziale Aufwendungen	<u>568.194,86</u>	<u>466.430,83</u>
	2.548.022,52	2.243.098,17
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen Euro 89.217,93 (Euro 29.530,57)		
- davon Aufwend. für gesetzlich vorgeschrieb. Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Euro 463.258,87 (Euro 425.751,77)		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	762.310,70	469.047,45
- davon außerplanmäßig Euro 0,00 (Euro 30.495,00)		
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>4.962.342,39</u>	<u>4.299.641,28</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6	318.297,78	12.476.890,63
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	618.755,98	304.855,01
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Wertpapieren	0,00	318.176,07
10. Aufwendungen aus Wertpapieren	3.118.198,24	2.886.147,20
- davon Abschreibungen Euro 3.118.198,24 (Euro 2.886.147,20)		
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>9.834,84</u>	<u>5.553,58</u>
12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11	<u>2.509.277,10</u>	<u>2.268.669,70</u>
13. Ergebnis vor Steuern	2.190.979,32	10.208.220,93
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	169.913,14	18.140,03
15. Ergebnis nach Steuern	2.360.892,46	10.190.080,90
Übertrag	2.360.892,46	10.190.080,90

Beilage II/1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.05.2022 bis 30.04.2023

Die internationale Biathlon Union (IBU)

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	2.360.892,46-	10.190.080,90
16. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	2.360.892,46-	10.190.080,90
17. Auflösung von Gewinnrücklagen		
a) Auflösung der temporär gebundenen Rücklagen	0,00	5.000.000,00
18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) Zuweisung zu gebundener Rücklage	0,00	620.000,00
b) Zuweisung zu temporär gebundener Rücklage	<u>0,00</u>	<u>14.760.000,00</u>
	0,00	15.380.000,00
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	5.010,13	194.929,23
	<u>5.010,13</u>	<u>194.929,23</u>
20. Bilanzverlust/Bilanzgewinn	2.355.882,33-	5.010,13
	<u>2.355.882,33-</u>	<u>5.010,13</u>



 Max Cobb Manfred J. ...

 No ... Tor Berg ...

 Ju ... SP

 ...



Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022/2023

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1.1. Allgemeines

Der Jahresabschluss ist gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit angewandt.

Vermögensgegenstände und Schulden wurden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung bewertet.

Im vorliegenden Jahresabschluss wurde dem Vorsichtsgrundsatz Rechnung getragen, es wurden alle erkennbaren Risiken, die im Geschäftsjahr oder einem früheren Jahr entstanden sind, berücksichtigt, sowie nur am Abschlussstichtag bereits entstandene Gewinne ausgewiesen.

Die Bewertungsprinzipien haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Der andauernde Ukraine Krieg wird auch in Zukunft Auswirkungen auf die Gesellschaft und den Sport haben. Der russische und belarussische Biathlon Verband wurde aufgrund dieser Situation suspendiert. Weitere Konsequenzen für den Biathlon Sport können nicht abgeschätzt werden.

Aufgrund der entsprechenden Eigenkapitalreserven geht das Management von IBU sowohl aus Liquiditäts- als auch aus Profitabilitätssicht von der Fortführung des Vereines aus ("Going Concern").

In 2020 wurde IBU durch das Bundesministerium für Finanzen die Gemeinnützigkeit nach dem NGO-Gesetz für die Jahre 2020-2024 zuerkannt (Steuerbefreiung).

1.2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden linear abgeschrieben.

Den immateriellen Vermögensgegenständen wird folgende Nutzungsdauer zu Grunde gelegt:

<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	<u>Nutzungsdauer</u>
Software	3
Homepage	3 - 5
Marke	10

Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich einer linearen Abschreibung bewertet.

Für die Abschreibungsberechnung werden die folgenden Methoden angewendet:

Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer (die Abschreibungszeiträume sind nachfolgend zusammen mit den Angaben zu den jeweiligen Posten dargestellt). Bestimmte geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Stückpreis von EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. In der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres erworbene Wirtschaftsgüter werden mit der Jahresabschreibung und Anlagenzugänge in der zweiten Geschäftsjahreshälfte mit der Halbjahresabschreibung abgeschrieben. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden zum Bilanzstichtag außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Wertminderungen wurden erfasst.

Dem Sachanlagevermögen wird folgende Nutzungsdauer zu Grunde gelegt:

<u>Sachanlagen</u>	<u>Nutzungsdauer</u>
Einbauten in fremde Gebäude	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10
Fahrzeuge	5

Für Anlagen in Bau erfolgt bis zur Fertigstellung keine Abschreibungsberechnung. Sofern der beizulegende Wert unter dem Buchwert liegt, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen.

Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Wertminderungen werden zum Bilanzstichtag erfasst, wenn der Marktwert zum Bilanzstichtag niedriger als die Anschaffungskosten ist, unabhängig davon, ob die Wertminderung voraussichtlich dauernd ist oder nicht. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für die Wertminderung entfallen sind, wird der Betrag der Wertminderung im Umfang der Wertsteigerung angerechnet.

1.3. Umlaufvermögen

Forderungen

Bei Bewertung der Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen bzw. Wertberichtigungen berücksichtigt.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

1.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. In Übereinstimmung mit dem Vorsichtsprinzip wurden alle bei der Aufstellung des Abschlusses erkennbaren Risiken mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wahrscheinlichsten Wert berücksichtigt.

1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Ist der Zeitwert am Bilanzstichtag höher als der Rückzahlungsbetrag, wird der höhere Zeitwert angesetzt.

1.6. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes oder zum niedrigeren Wert am Bilanzstichtag umgerechnet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Wechselkurs bei erstmaliger Erfassung oder zum höheren Wert am Bilanzstichtag umgerechnet.

1.7. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Darstellung des Jahresabschlusses gibt es gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.

2. Angaben und Erläuterungen zu bestimmten Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Erläuterungen zu bestimmten Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und Einzelheiten zu den Abschreibungen sind dem beigefügten Anlagenspiegel (Anlage 1) zu entnehmen.

Immaterielle Vermögenswerte

Die Zugänge des Geschäftsjahres betreffen Software und Investitionen für die Homepage und digitale Plattform.

Sachanlagen

Die Zugänge des Geschäftsjahres betreffen Investitionen in fremde Gebäude, Geschäfts- und EDV-Ausstattung.

Die Berechnung der Werte laut Anlagenspiegel errechnet sich wie folgt:

Die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (unter EUR 800,00) ist in der Abschreibung des laufenden Jahres enthalten, aber wird von den kumulierten Abschreibungen abgezogen und unter den Spalten "Zugänge" und "Abgänge" nochmals gesondert ausgewiesen.

Finanzanlagen

	30.04.2023	30.04.2022
Wertpapiere	EUR	TEUR
Depot Spängler Bank	75.554,31	80
Depot Schelhammer Capital Bank	27.120.588,92	28.624
Depot Liechtensteinische Landesbank	17.988.641,94	19.159
Depot Salzburger Sparkasse Bank	2.492.066,09	0
Depot Schelhammer Capital Bank	7.341.163,81	0
	<u>55.018.015,07</u>	<u>47.863</u>

Die Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten im Wirtschaftsjahr 2022/2023 beträgt EUR 3.118.198,24 (Vorjahr: TEUR 2.886).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Summe	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	EUR	EUR
Forderungen	279.331,13	279.331,13
Vorjahr in 1000	12.979	12.979
Sonstige Forderungen	170.568,17	170.568,17
Vorjahr in 1000	262	262
Summe Forderungen	<u>449.899,30</u>	<u>449.899,30</u>
Vorjahr in 1000	<u>13.241</u>	<u>13.241</u>

In den Forderungen sind Forderungen gegenüber dem russischen Nationalverband in Höhe von EUR 250.183,25 enthalten. Neben der offenen Forderungen gegenüber RBU besteht zum 30.04.2023 eine Verbindlichkeiten in der Höhe von EUR 203.045,00. Die Netto Forderung (Saldo) wurde zu 50% wertberichtigt.

	30.04.2023
RBU	EUR
Forderungen	250.183,25
Verbindlichkeiten	-203.045,00
Saldo	<u>47.138,25</u>

In der Bilanzposition „Sonstige Forderungen“ sind folgende Posten enthalten:

	30.04.2023	30.04.2022
	EUR	TEUR
Mitgliedsbeiträge	1.520,00	3
abzüglich Wertberichtigung	-920,00	-3
Debitorische Kreditoren	511,78	55
Anzahlungen	92.470,05	130
Steuerbehörden	0,00	30
Sonstige	76.986,34	47
	<u>170.568,17</u>	<u>262</u>

EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, alle anderen Posten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Bilanzposition "Sonstige Forderungen" enthält Umsätze in Höhe von EUR 76.986,34 (Vorjahr: TEUR 115), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Kassenbestand

	30.04.2023	30.04.2022
	EUR	TEUR
Kassenbestand	<u>2.572,73</u>	<u>3</u>

Guthaben bei Kreditinstituten

	30.04.2023	30.04.2022
	EUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>10.468.365,08</u>	<u>7.018</u>

Rechnungsabgrenzungsposten

	30.04.2023	30.04.2022
	EUR	TEUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>352.847,77</u>	<u>207</u>

Vereinskapital

	30.04.2023	30.04.2022
	EUR	TEUR
Gebundene Rücklagen	50.620.000,00	50.620
Temporär gebundene Rücklagen	14.760.000,00	14.760
Bilanzverlust	-2.355.882,33	5
	<u>63.024.117,67</u>	<u>65.385</u>
		EUR
Bilanzgewinn zum 01.05.2022		5.010,13
Jahresfehlbetrag 01.05.2022-30.04.2023		-2.360.892,46
Bilanzverlust zum 30.04.2023		<u>-2.355.882,33</u>

Der Bilanzverlust in Höhe von EUR 2.355.882,33 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die gebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 50.620.000,00 und die temporär gebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 14.760.000,00 haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

Sonstige Rückstellungen	Status	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Status
	01.05.2022				EUR
Urlaub	98.723,59	98.723,59		114.453,12	114.453,12
Zeitguthaben	58.538,05	58.538,05		56.354,04	56.354,04
Sonderzahlungen	101.505,77	101.505,77		129.203,81	129.203,81
Abgegrenzte Boni	41.522,17	41.522,17		48.442,68	48.442,68
Externe Beratung	91.200,00	90.840,00	360,00	53.500,00	53.500,00
Wirtschaftsprüfung	47.000,00	47.000,00		55.400,00	55.400,00
Dopingkontrollen	96.035,81	63.972,51	27.027,49	53.355,00	58.390,81
Sonstige	137.500,00	11.000,00	126.500,00	1.379.390,00	1.379.390,00
	<u>672.025,39</u>	<u>513.102,09</u>	<u>153.887,49</u>	<u>1.890.098,65</u>	<u>1.895.134,46</u>

Das Honorar für die externe Jahresabschlussprüfung des laufenden Wirtschaftsjahres beträgt EUR 26.400,00 (Vorjahr: TEUR 22).

Der Anstieg bei den sonstigen Rückstellungen ist im wesentlichen durch die Abgrenzung des Reach Performance Bonus in Höhe von EUR 1.000.000,00 erklärbar. Die Rückstellung wird im Wirtschaftsjahr 2022/2023 erstmalig verursachungsgerecht gebildet.

Gegen IBU liegt eine Beschwerde von Herstellern von fluorierten Skiwachsen aus der EU vor. In 2019 wurde festgelegt, dass ab der Saison 2020/2021 fluorierte Skiwachse bei Skiwettbewerben nicht mehr verwendet werden dürfen. Da es nur zwei Hersteller von alternativen Wachsen gibt, orten die Beschwerdeführer einen Diskriminierungstatbestand.

Laut dem IBU Vorstand und den Anwälten wird weiterhin keine negative Entscheidung gegen IBU erwartet, weshalb im Jahresabschluss keine Rückstellung für diesen Sachverhalt gebildet wurde.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	Summe	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Vorjahr in 1000	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.636.367,17	2.636.367,17
Vorjahr in 1000	3.956	3.956
Sonstige Verbindlichkeiten	103.542,90	103.542,90
Vorjahr in 1000	58	58
<i>davon aus Steuern</i>	45.829,92	45.829,92
<i>Vorjahr in 1000</i>	4	4
<i>davon im Rahmen sozialer Sicherheit</i>	54.322,96	54.322,96
<i>Vorjahr in 1000</i>	46	46
Summe Verbindlichkeiten	<u>2.739.910,07</u>	<u>2.739.910,07</u>
Vorjahr in 1000	<u>4.014</u>	<u>4.014</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten:

	30.04.2023	30.04.2022
	EUR	TEUR
Nationale Verbände	1.148.977,62	3.047
Sonstige	1.487.389,55	909
	<u>2.636.367,17</u>	<u>3.956</u>

Der Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthält Aufwendungen in Höhe von EUR 103.542,90 (Vorjahr: TEUR 58), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Es sind keine Verbindlichkeiten durch Eigentum besichert.

Rechnungsabgrenzungsposten

	30.04.2023	30.04.2022
	EUR	TEUR
Passive Rechnungsabgrenzung	253.403,34	0

Diese Position enthält Zuschüsse für diverse Projekte welche im Jahr 2022/2023 zugeflossen sind. Die Zuschüsse wurden gemäß vorgegebenem Projektplan abgegrenzt und werden in den entsprechenden Wirtschaftsjahren lt. Zeitplan aufgelöst.

Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht bilanzierten Sachanlagen

Die Verpflichtungen aus Mietverträgen betragen EUR 374.435,76 im Wirtschaftsjahr 2023/2024 (Vorjahr: TEUR 353) und in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren EUR 1.871.902,38 (Vorjahr: TEUR 1.665).

Sonstige Verpflichtungen

Es besteht eine Bankgarantie zugunsten dem Leasinggeber für die Gebäude in Höhe von EUR 69.810,00 anstelle einer Barkaution für den Leasinggeber.

2.2. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2022/2023	2021/2022
	EUR	TEUR
Mitgliedsbeiträge	17.250,00	17
Sonstige betriebliche Erträge	46.978.437,26	47.328
	<u>46.995.687,26</u>	<u>47.344</u>

Sonstige betriebliche Erträge enthalten unter anderem Einnahmen aus Fernsehübertragungsrechten, Werbung, IOC Sportentwicklung, IOC/OC Einnahmen und Ausgabenerstattungen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere Auflösungen von Rückstellungen, Aufwandsersätze und Kursdifferenzen.

Beiträge an nationale Verbände und Sport

	2022/2023	2021/2022
	EUR	TEUR
Unterstützung von nationalen Verbänden	11.573.406,31	8.244
Preisgeld	8.773.169,19	6.195
Beiträge an IBU Veranstaltungen	6.292.646,85	4.014
Beiträge an nationale Verbände für Teilnahme	6.867.700,00	5.029
Außerordentliche Aufwendungen aufgrund von COVID-19	0,00	511
Ausgaben für Dopingkontrollen	796.305,62	952
Sonstige	4.574.573,22	3.083
	<u>38.877.801,19</u>	<u>28.028</u>

Beiträge für IBU Veranstaltungen und Unterstützung von nationalen Verbänden inkludieren zusätzlich Unterstützungsleistungen infolge der Teuerungsproblematik bzw. der Inflationserhöhung.

Personalaufwand

	2022/2023	2021/2022
	EUR	TEUR
Personal- und Managementaufwendungen	1.979.827,66	1.777
Sozialausgaben	568.194,86	466
	<u>2.548.022,52</u>	<u>2.243</u>

Die Vergütung des Generalsekretärs beträgt EUR 315.503,51 (Vorjahr: TEUR 243), inklusive Lohnnebenkosten. In diesem Wert enthalten ist sowohl die Vergütung des ehemaligen Generalsekretärs Niklas Carlsson (bis 08/2022) als auch des neuen Generalsekretärs Max Cobb (ab 10/2022).

Durchschnittliche Anzahl von Beschäftigten

	2022/2023	2021/2022
Beschäftigte IBU	25	19
Beschäftigte BIU	4	5
	<u>29</u>	<u>24</u>

Im Jahr 2022/2023 waren 25,5 Vollzeitäquivalente angestellt (Vorjahr: 22,9), davon 3,4 (Vorjahr: 4,19) innerhalb der BIU.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2022/2023	2021/2022
	EUR	TEUR
Rechts- und Beratungsaufwand	1.124.569,43	1.056
Öffentlichkeitsarbeit	1.309.816,98	1.191
Reisekosten	288.136,37	236
Depotgebühr	1.846,24	9
Mietaufwand	771.612,24	579
Büromaterial	204.974,69	216
Sonstige	1.261.386,44	1.012
	<u>4.962.342,39</u>	<u>4.300</u>

Büromaterial enthält insbesondere EDV-Kosten, Übersetzungs- und Lizenzgebühren.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Gebäudeinstandhaltung, Leasinggebühren für Fahrzeuge und Versicherungen.

Vergütung des IBU Präsidenten

Die Vergütung des IBU Präsidenten, die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen wird, beträgt EUR 120.000 (Vorjahr: TEUR 120).

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Diese Position umfasst im Wesentlichen ausschüttungsgleiche Erträge bzw. Bestandsvergütungen aus den Wertpapierdepots in Höhe von EUR 601.009,35 (Vorjahr TEUR 305) welche für zukünftige Erhöhungen der gebunden Rücklagen vorgemerkt sind.

Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Wertpapieren

Diese Position umfasst realisierte Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Finanzanlagen.

Aufwendungen aus Wertpapieren

In dieser Position werden Bewertungseffekte inklusive Wechselkurseffekte für finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen.

3. Sonstige Pflichtangaben

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Vorschriften erstellt.

Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und geben ein getreues Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entsprechend der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und Bilanzierung.

IBU ist ein großer Verein gemäß § 22 VerG.

Dem Vorstand und dem Generalsekretär wurden keine Kredite oder Vorschüsse gewährt.

Information zu den Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand von IBU besteht im Jahr 2022/23 aus folgenden Mitgliedern:

- Per Olle Gunnar Dahlin, Präsident
- Jiri Hamza, Vizepräsident
- Christian Scherer, Schatzmeister (ab 17.09.2022)
- Tore Boygard, Vorstandsmitglied
- Ekaterina Dafovska, Vorstandsmitglied (ab 17.09.2022)
- Tim Farcnik, Vorstandsmitglied (ab 17.09.2022)
- Fabien Saguez, Vorstandsmitglied (ab 17.09.2022)
- Nathalie Santer, Vorstandsmitglied (ab 17.09.2022)
- James Carrabre, Vorstandsmitglied (bis 17.09.2022)
- Ivor Lehotan, Vorstandsmitglied (bis 17.09.2022)
- Franz Steinle, Vorstandsmitglied
- Clare Egan, Stimmberechtigte Vertreterin des Athletenkomitees
- Niklas Carlsson, Generalsekretär (ohne Stimmrecht, bis 16.09.2022)
- Max Cobb, Generalsekretär (ohne Stimmrecht, ab 17.09.2022)

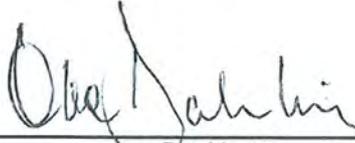
Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind die folgenden wesentlichen Ereignisse eingetreten, die nicht in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind:

Die Folgen des Ukraine-Krieges wirken sich noch immer auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben aus. Aus heutiger Sicht geht das Management davon aus, dass der Fortbestand der IBU („Going Concern“) gesichert ist.

Darüber hinaus sind keine weiteren wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Anif, am 30.06.2023



Präsident
Olle Dahlin



Vizepräsident
Jiri Hamza



Schatzmeister
Christian Scherer



Vorstandsmitglied
Tore Boygard



Vorstandsmitglied
Fabien Saguez



Vorstandsmitglied
Dr. Franz Steinle



Vorstandsmitglied
Ekaterina Dafovska



Stimmberechtigte Vertreterin des
Athletenkomitees
Clare Egan



Vorstandsmitglied
Tim Farcnik



Vorstandsmitglied
Nathalie Santner



Generalsekretär
Max Cobb

Internationale Biathlon Union

Anlagenspiegel per 30.04.2023

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	01.05.2022	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	30.04.2023	01.05.2022	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Umbuchungen	30.04.2023	01.05.2022	30.04.2023
Immaterielle Vermögensgegenstände													
Software und Marke "IBU"	1.601.098,45	17.009,76	298.717,15	0,00	1.916.825,36	379.730,24	605.331,68	0,00	0,00	0,00	985.061,92	1.221.368,21	931.763,44
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.601.098,45	17.009,76	298.717,15	0,00	1.916.825,36	379.730,24	605.331,68	0,00	0,00	0,00	985.061,92	1.221.368,21	931.763,44
Sachanlagen													
Einbauten in fremde Gebäude	216.420,62	11.689,50	0,00	0,00	228.110,12	35.179,32	22.226,58	0,00	0,00	0,00	57.405,90	181.241,30	170.704,22
Betriebs- und Geschäftsausstattung	561.617,95	434.192,96	0,00	-17.821,47	977.989,44	327.642,12	123.099,19	0,00	-17.821,44	0,00	432.919,87	233.975,83	545.069,57
Fahrzeuge	48.357,23	1.228,69	0,00	0,00	49.585,92	33.240,95	9.816,61	0,00	0,00	0,00	43.057,56	15.116,28	6.528,36
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	1.836,64	0,00	-1.836,64	0,00	0,00	1.836,64	0,00	-1.836,64	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagen in Bau	118.095,00	211.117,15	-298.717,15	0,00	30.495,00	30.495,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.495,00	87.600,00	0,00
Summe Sachanlagen	944.490,80	660.064,94	-298.717,15	-19.658,11	1.286.180,48	426.557,39	156.979,02	0,00	-19.658,08	0,00	563.878,33	517.933,41	722.302,15
Finanzanlagen													
Spängler Bank	83.316,81	0,00	0,00	0,00	83.316,81	3.236,79	4.525,71	0,00	0,00	0,00	7.762,50	80.080,02	75.554,31
Capital Bank	30.670.536,22	57.107,49	0,00	0,00	30.727.643,71	2.046.911,12	1.560.143,67	0,00	0,00	0,00	3.607.054,79	28.623.625,10	27.120.588,92
LLB	19.999.999,99	221.692,77	0,00	0,00	20.221.692,76	841.033,65	1.392.017,17	0,00	0,00	0,00	2.233.050,82	19.158.966,34	17.988.641,94
Sparkasse	0,00	2.492.066,09	0,00	0,00	2.492.066,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.492.066,09	0,00
Schelhammer	0,00	7.502.675,50	0,00	0,00	7.502.675,50	0,00	161.511,69	0,00	0,00	0,00	161.511,69	0,00	7.341.163,81
Summe Finanzanlagen	50.753.853,02	10.273.541,85	0,00	0,00	61.027.394,87	2.891.181,56	3.118.198,24	0,00	0,00	0,00	6.009.379,80	47.862.671,46	55.018.015,07
Summe	53.299.442,27	10.950.616,55	0,00	-19.658,11	64.230.400,71	3.697.469,19	3.880.508,94	0,00	-19.658,08	0,00	7.558.320,05	49.601.973,08	56.672.080,66

Beilage zum Anhang

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befähigungs- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO. (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß) ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher; frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

BERICHT
über die
**PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
UND RECHNUNGSPRÜFUNG**
zum 30.4.2024
des
Die internationale Biathlon Union (IBU)

5081 Anif
c/o Campus Anif
Sonystraße 20

Wien, 14.6.2024

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
5. Bericht über die Rechnungsprüfung	5
 BEILAGENVERZEICHNIS	 Beilage
Jahresabschluss	
Jahresabschluss zum 30.4.2024	
Bilanz zum 30.4.2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1.5.2023 bis zum 30.4.2024	II
Anhang (einschließlich Anlagen zum Anhang)	III
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV
 RUNDUNGSHINWEIS	
Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.	

An die Mitglieder des Management und Executive Board des Vereins
Die internationale Biathlon Union (IBU),
Anif

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses und die Rechnungsprüfung zum 30.4.2024 der

**Die internationale Biathlon Union (IBU),
Anif,**
(im Folgenden auch kurz "Verein" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG, AUFTRAG ZUR RECHNUNGSPRÜFUNG UND AUFTRAGS-DURCHFÜHRUNG

In der Mitgliederversammlung vom 17.9.2022 des Vereins Die internationale Biathlon Union (IBU), Anif, wurden wir zum Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs. 2 VerG für das Rechnungsjahr vom 1.5.2023 bis zum 30.4.2024 gewählt. Gemäß § 22 Abs. 2 VerG hat der Abschlussprüfer in diesem Fall auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer zu übernehmen.

Der Verein, vertreten durch den Präsidenten, schloss mit uns einen Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.4.2024 unter Einbeziehung der Buchführung und die Rechnungsprüfung ab.

Bei dem geprüften Verein handelt es sich um einen großen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Für Vereine dieser Größenklasse sind die Vorschriften zur Rechnungslegung des § 22 Abs. 2 VerG unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) maßgeblich.

Bei der gegenständlichen Abschlussprüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Die in den §§ 269 ff UGB aufgestellten Grundsätze und die ergänzenden Vorschriften des VerG wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten beachtet wurden. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich darauf, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung. Festgestellte Gebarmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen.

Bei unserer Prüfung beachtetten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze zur Durchführung von Abschlussprüfungen und von vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)).

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von April bis Juni 2024 (Hauptprüfung) überwiegend in unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Bernd Spohn, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Verein abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Verein und uns als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten kommen § 275 UGB und § 24 Abs. 4 VerG zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Leitungsorgans im Anhang des Jahresabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der Präsident und die anderen, für die Rechnungslegung und Finanzgebarung verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans des Vereins erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den vertretungsbefugten Mitgliedern des Leitungsorgans unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Vereins gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Leitungsorgans oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Vereinsstatuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss des Vereins Die internationale Biathlon Union (IBU), Anif, bestehend aus der Bilanz zum 30.4.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.4.2024 sowie der Ertragslage des Vereins für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen Bestimmungen des Vereinsgesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES LEITUNGSORGANS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkräftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Vereins abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien

14.6.2024

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Bernd Spohn
Wirtschaftsprüfer

Mag. Josef Schima
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

5. BERICHT ÜBER DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

Wir haben die Rechnungsprüfung des Vereins Die internationale Biathlon Union (IBU), Anif, für das Rechnungsjahr vom 1.5.2023 bis zum 30.4.2024 durchgeführt.

BEURTEILUNG

Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 1.5.2023 bis zum 30.4.2024 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgte statutengemäß; ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem In-sichgeschäfte, wurden nicht festgestellt.

VERANTWORTUNG DES LEITUNGSORGANS FÜR DIE FINANZGEBARUNG

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans des Vereins, das dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist, und dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

VERANTWORTUNG DES RECHNUNGSPRÜFERS UND BESCHREIBUNG VON ART UND UMFANG DER RECHNUNGSPRÜFUNG

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufüblichen Grundsätze zu vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung des Vereins von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des Leitungsorgans ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Bezüglich der Abschlussprüfung verweisen wir auf Punkt 4. Bestätigungsvermerk in diesem Bericht.

Wien

14.6.2024

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Bernd Spohn
Wirtschaftsprüfer

Mag. Josef Schima
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Berichts über die Rechnungsprüfung ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Rechnungsprüfung ohne Beanstandungen abgeschlossen wurde.

BILANZ zum 30.04.2024
Die internationale Biathlon Union (IBU)

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Vereinskaptal		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Rücklagen gebunden lt. Kongress		
1. Software und Marke	661.762,23	931.763,44	1. gebunden lt. Kongress	51.620.000,00	50.620.000,00
II. Sachanlagen			2. temporär gebunden lt. Kongress	<u>0,00</u>	<u>14.760.000,00</u>
1. Gebäude	147.893,17	170.704,22		51.620.000,00	65.380.000,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	505.194,98	551.597,93	II. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	2.656.136,54	2.355.882,33-
3. Anlagen in Bau	<u>15.768,00</u>	<u>0,00</u>	- davon Verlustvortrag Euro -2.355.882,33 (Euro 5.010,13)		
	668.856,15	722.302,15			
III. Finanzanlagen			Summe Vereinskaptal	54.276.136,54	63.024.117,67
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	54.302.160,55	55.018.015,07	B. Rückstellungen		
			1. Rückstellungen für Pensionen	0,00	33.200,00
Summe Anlagevermögen	55.632.778,93	56.672.080,66	2. sonstige Rückstellungen	<u>12.833.744,95</u>	<u>1.895.134,46</u>
				12.833.744,95	1.928.334,46
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.816.132,99 (Euro 2.739.910,07)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	450.619,99	279.331,13	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.694.609,32	2.636.367,17
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>343.078,84</u>	<u>170.568,17</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.694.609,32 (Euro 2.636.367,17)		
	793.698,83	449.899,30	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>121.523,67</u>	<u>103.542,90</u>
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	12.227.151,06	10.470.937,81		1.816.132,99	2.739.910,07
			- davon aus Steuern Euro 58.011,86 (Euro 45.829,92)		
Summe Umlaufvermögen	13.020.849,89	10.920.837,11	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 60.728,97 (Euro 54.322,96)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 121.523,67 (Euro 103.542,90)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten			D. Rechnungsabgrenzungsposten	96.118,75	253.403,34
1. sonstige Rechnungsabgrenzungen	368.504,41	352.847,77			
				69.022.133,23	67.945.765,54
	<u>69.022.133,23</u>	<u>67.945.765,54</u>			

auf 12.6.2024

von Beygard

Max Kohl

58

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.05.2023 bis 30.04.2024

Die internationale Biathlon Union (IBU)

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	47.822.056,16	46.995.687,26
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	120,00	0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	57.839,78	153.887,49
c) übrige	<u>214.907,60</u>	<u>319.199,83</u>
	272.867,38	473.087,32
3. Beiträge an nationale Verbände und Sport		
a) Beiträge an nationale Verbände und Sport	41.457.292,33	38.877.801,19
b) Auflösung der Vorsorge für Aufwendungen aus Beiträgen an nationale Verbände und Sport	<u>4.300.000,00-</u>	<u>0,00</u>
	37.157.292,33	38.877.801,19
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	2.391.329,81	1.979.827,66
b) soziale Aufwendungen	<u>666.860,21</u>	<u>568.194,86</u>
	3.058.190,02	2.548.022,52
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen Euro 106.578,09 (Euro 89.217,93)		
- davon Aufwend. für gesetzlich vorgeschrieb. Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Euro 542.844,88 (Euro 463.258,87)		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	866.150,38	762.310,70
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>5.050.868,53</u>	<u>4.962.342,39</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6	1.962.422,28	318.297,78
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.134.548,22	618.755,98
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Wertpapieren	3.217.867,74	0,00
10. Aufwendungen aus Wertpapieren	0,00	3.118.198,24
- davon Abschreibungen Euro 0,00 (Euro 3.118.198,24)		
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>586,63</u>	<u>9.834,84</u>
12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11	4.351.829,33	2.509.277,10-
13. Ergebnis vor Steuern	6.314.251,61	2.190.979,32-
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	302.232,74	169.913,14
15. Ergebnis nach Steuern	6.012.018,87	2.360.892,46-

Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023/2024

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1.1. Allgemeines

Der Jahresabschluss ist gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit angewandt.

Vermögensgegenstände und Schulden wurden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung bewertet.

Im vorliegenden Jahresabschluss wurde dem Vorsichtsgrundsatz Rechnung getragen, es wurden alle erkennbaren Risiken, die im Geschäftsjahr oder einem früheren Jahr entstanden sind, berücksichtigt, sowie nur am Abschlussstichtag bereits entstandene Gewinne ausgewiesen.

Der andauernde Ukraine Krieg wird auch in Zukunft Auswirkungen auf die Gesellschaft und den Sport haben. Der russische und belarussische Biathlon Verband wurden aufgrund dieser Situation suspendiert. Weitere Konsequenzen für den Biathlon Sport können nicht abgeschätzt werden.

Aufgrund der entsprechenden Eigenkapitalreserven geht der Vorstand von IBU sowohl aus Liquiditäts- als auch aus Profitabilitätssicht von der Fortführung des Vereines aus ("Going Concern").

In 2020 wurde IBU durch das Bundesministerium für Finanzen die Gemeinnützigkeit nach dem NGO-Gesetz für die Jahre 2020-2024 zuerkannt (Steuerbefreiung).

1.2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden linear abgeschrieben.

Den immateriellen Vermögensgegenständen wird folgende Nutzungsdauer zu Grunde gelegt:

<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	<u>Nutzungsdauer</u>
Software	3
Homepage	3 - 5
Marke	10

Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich einer linearen Abschreibung bewertet.

Für die Abschreibungsberechnung werden die folgenden Methoden angewendet:

Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer (die Abschreibungszeiträume sind nachfolgend zusammen mit den Angaben zu den jeweiligen Posten dargestellt). Bestimmte geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Stückpreis von EUR 1.000 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. In der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres erworbene Wirtschaftsgüter werden mit der Jahresabschreibung und Anlagenzugänge in der zweiten Geschäftsjahreshälfte mit der Halbjahresabschreibung abgeschrieben. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden zum Bilanzstichtag außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Wertminderungen wurden erfasst.

Dem Sachanlagevermögen wird folgende Nutzungsdauer zu Grunde gelegt:

<u>Sachanlagen</u>	<u>Nutzungsdauer</u>
Einbauten in fremde Gebäude	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10
Fahrzeuge	5

Für Anlagen in Bau erfolgt bis zur Fertigstellung keine Abschreibungsberechnung. Sofern der beizulegende Wert unter dem Buchwert liegt, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen.

Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Wertminderungen werden zum Bilanzstichtag erfasst, wenn der Marktwert zum Bilanzstichtag niedriger als die Anschaffungskosten ist, unabhängig davon, ob die Wertminderung voraussichtlich dauernd ist oder nicht. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für die Wertminderung entfallen sind, wird der Betrag der Wertminderung im Umfang der Wertsteigerung angerechnet.

1.3. Umlaufvermögen

Forderungen

Bei Bewertung der Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen bzw. Wertberichtigungen berücksichtigt.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

1.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. In Übereinstimmung mit dem Vorsichtsprinzip wurden alle bei der Aufstellung des Abschlusses erkennbaren Risiken mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wahrscheinlichsten Wert berücksichtigt.

1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Ist der Zeitwert am Bilanzstichtag höher als der Rückzahlungsbetrag, wird der höhere Zeitwert angesetzt.

1.6. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes oder zum niedrigeren Wert am Bilanzstichtag umgerechnet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Wechselkurs bei erstmaliger Erfassung oder zum höheren Wert am Bilanzstichtag umgerechnet.

1.7. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Gegenüber dem Vorjahr gab es folgende Änderung der Bilanzierungs- bzw. Bewertungsgrundsätze: In den Vorjahren wurde aus den Einnahmen der Olympischen Spiele eine zeitlich begrenzte Rücklage gebildet, die laufend aufgelöst wurde. Bei der Rücklage handelt es sich um eine Vorsorge für künftige Beiträge an nationale Verbände und Sportarten.

Da die Auszahlung der Vorsorge geplant ist und auch laufend Zahlungen an die nationalen Verbände erfolgen, hat man die zeitlich begrenzte Rücklage in Höhe von 14.760.000 EUR zum 30.04.2024 in eine Rückstellung umklassifiziert, um dem "true and fair view" besser zu entsprechen. Die Rückstellung wird entsprechend dem genehmigten Haushaltsplan jährlich aufgelöst und kürzt die Beiträge an die nationalen Verbände und den Sport.

2. Angaben und Erläuterungen zu bestimmten Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Erläuterungen zu bestimmten Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und Einzelheiten zu den Abschreibungen sind dem beigefügten Anlagenspiegel (Anlage 1) zu entnehmen.

Immaterielle Vermögenswerte

Die Zugänge des Geschäftsjahres betreffen Software und Investitionen für die Homepage und IBU app.

Sachanlagen

Die Zugänge des Geschäftsjahres betreffen Investitionen in Geschäfts- und EDV-Ausstattung.

Finanzanlagen

	30.04.2024	30.04.2023
	EUR	TEUR
Wertpapiere		
Depot Spängler Bank	77.992	76
Depot Schelhammer Capital Bank	30.028.645	27.121
Depot Liechtensteinische Landesbank	19.157.581	17.989
Depot Salzburger Sparkasse Bank	2.505.599	2.492
Depot Schelhammer Capital Bank	2.532.343	7.341
	<u>54.302.161</u>	<u>55.018</u>

Die Berechnung der Werte laut Anlagespiegel errechnet sich wie folgt:

Die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (unter EUR 1.000) ist in der Abschreibung des laufenden Jahres enthalten, aber wird von den kumulierten Abschreibungen abgezogen und unter den Spalten "Zugänge" und "Abgänge" nochmals gesondert ausgewiesen.

Die Zuschreibung der finanziellen Vermögenswerte im Wirtschaftsjahr 2023/2024 beträgt EUR 3.155.306 (Vorjahr: TEUR 0).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Summe	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr
	EUR	EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen	450.620	450.620
Vorjahr in 1000	279	279
Sonstige Forderungen	343.079	343.079
Vorjahr in 1000	171	171
Summe Forderungen	<u>793.699</u>	<u>793.699</u>
Vorjahr in 1000	<u>450</u>	<u>450</u>

In den Forderungen sind Forderungen gegenüber dem russischen Nationalverband in Höhe von EUR 301.719 (Vorjahr: TEUR 250) enthalten. Neben der offenen Forderungen gegenüber RBU besteht zum 30.04.2024 eine Verbindlichkeiten in der Höhe von EUR 203.045 (Vorjahr: TEUR 203). Die Nettoforderung (Saldo) wurde zu 50% wertberichtigt.

	30.04.2024	30.04.2023
	EUR	TEUR
RBU		
Forderungen	301.719	250
Verbindlichkeiten	-203.045	-203
Saldo	98.674	47
Einzelwertberichtigung	-49.337	-23
Saldo nach Einzelwertberichtigung	<u>49.337</u>	<u>24</u>

In der Bilanzposition „Sonstige Forderungen“ sind folgende Posten enthalten:

	30.04.2024	30.04.2023
	EUR	TEUR
Mitgliedsbeiträge	2.420	2
abzüglich Wertberichtigung	0	-1
Debitorische Kreditoren	12.746	1
Anzahlungen	157.123	92
Steuerbehörden	0	0
Sonstige	170.790	77
	<u>343.079</u>	<u>171</u>

EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, alle anderen Posten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Bilanzposition "Sonstige Forderungen" enthält Umsätze in Höhe von EUR 327.913 (Vorjahr: TEUR 77), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Kassenbestand

	30.04.2024	30.04.2023
	EUR	TEUR
Kassenbestand	<u>2.770</u>	<u>3</u>

Guthaben bei Kreditinstituten

	30.04.2024	30.04.2023
	EUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>12.224.381</u>	<u>10.468</u>

Rechnungsabgrenzungsposten

	30.04.2024	30.04.2023
	EUR	TEUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>368.504</u>	<u>353</u>

Vereinskapital

	30.04.2024	30.04.2023
	EUR	TEUR
Gebundene Rücklagen	51.620.000	50.620
Temporär gebundene Rücklagen	0	14.760
Bilanzgewinn	2.656.137	-2.356
	<u>54.276.137</u>	<u>63.024</u>

	EUR
Bilanzverlust zum 01.05.2023	-2.355.882
Zuweisung gebundene Rücklagen	-1.000.000
Jahresüberschuss 01.05.2023-30.04.2024	6.012.019
Bilanzgewinn zum 30.04.2024	<u>2.656.137</u>

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.656.137 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die gebundenen Rücklagen wurden in Höhe von EUR 1.000.000 erhöht.

	01.05.2023	Zuweisung	Auflösung	30.04.2024
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gebundene Rücklage	50.620	1.000	0	51.620
	<u>50.620</u>	<u>1.000</u>	<u>0</u>	<u>51.620</u>

Die temporär gebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 14.760.000 wurden in eine Rückstellung umklassifiziert, da es sich hierbei um eine Vorsorge für künftige Beiträge an nationale Verbände und Sportarten handelt.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Status		Auflösung	Dotierung/Um- klassifizierung	Status
	01.05.2023	Verbrauch			30.04.2024
Sonstige Rückstellungen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Urlaub	114.453	114.453	0	133.361	133.361
Zeitguthaben	56.354	56.354	0	49.849	49.849
Sonderzahlungen	129.204	129.204	0	144.773	144.773
Abgegrenzte Boni	48.443	48.443	0	57.030	57.030
Externe Beratung	53.500	1.789	3.211	27.350	75.850
Wirtschaftsprüfung	55.400	52.800	2.600	56.600	56.600
Dopingkontrollen	58.391	29.274	20.017	60.775	69.875
Aufwendungen für NFs und Sport	0	4.300.000	0	14.760.000	10.460.000
Sonstige	1.379.390	1.096.151	29.449	1.532.616	1.786.406
	1.895.134	5.828.468	55.277	16.822.355	12.833.745

Das Honorar für die externe Jahresabschlussprüfung des laufenden Wirtschaftsjahres beträgt EUR 27.600 (Vorjahr: TEUR 26).

Der Anstieg der Rückstellungen ist im Wesentlichen durch die Umklassifizierung der temporär gebundenen Rücklage zu den Rückstellungen als Vorsorge für künftige Beiträge an nationale Verbände und Sportarten in Höhe von EUR 10.460.000 erklärbar.

Der Anstieg bei den sonstigen Rückstellungen ist im Wesentlichen begründet durch die Abgrenzung

Verbindlichkeiten

	Summe EUR	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.694.609	1.694.609
Vorjahr in 1000	2.636	2.636
Sonstige Verbindlichkeiten	121.524	121.524
Vorjahr in 1000	104	104
<i>davon aus Steuern</i>	<i>58.012</i>	<i>58.012</i>
<i>Vorjahr in 1000</i>	<i>46</i>	<i>46</i>
<i>davon im Rahmen sozialer Sicherheit</i>	<i>60.729</i>	<i>60.729</i>
<i>Vorjahr in 1000</i>	<i>54</i>	<i>54</i>
Summe Verbindlichkeiten	1.816.133	1.816.133
Vorjahr in 1000	2.740	2.740

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten:

	30.04.2024	30.04.2023
	EUR	TEUR
Nationale Verbände	727.730	1.149
Sonstige	966.879	1.487
	<u>1.694.609</u>	<u>2.636</u>

Der Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthält Aufwendungen in Höhe von EUR 121.524 (Vorjahr: TEUR 104), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Es sind keine Verbindlichkeiten durch Eigentum besichert.

Rechnungsabgrenzungsposten

	30.04.2024	30.04.2023
	EUR	TEUR
Passive Rechnungsabgrenzung	96.119	253

Diese Position enthält Zuschüsse für diverse Projekte welche im Jahr 2023/2024 oder in Vorjahren zugeflossen sind. Die Zuschüsse wurden gemäß vorgegebenem Projektplan abgegrenzt und werden in den entsprechenden Wirtschaftsjahren lt. Zeitplan aufgelöst.

Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht bilanzierten Sachanlagen

Die Verpflichtungen aus Mietverträgen betragen EUR 396.346 im Wirtschaftsjahr 2024/2025 (Vorjahr: TEUR 374) und in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren EUR 1.977.942 (Vorjahr: TEUR 1.872).

Sonstige Verpflichtungen

Es besteht eine Bankgarantie zugunsten dem Leasinggeber für die Gebäude in Höhe von EUR 69.810 anstelle einer Barkaution für den Leasinggeber.

2.2. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2023/2024	2022/2023
	EUR	TEUR
Mitgliedsbeiträge	17.250	17
Ordentliche Einnahmen	43.905.000	42.425
Sonstige Umsätze	3.899.806	4.554
	<u>47.822.056</u>	<u>46.996</u>

Ordentliche Einnahmen enthalten Einnahmen aus Fernsehübertragungsrechten und Werbung.

Sonstige Umsätze enthalten unter anderem Einnahmen aus IOC Sportentwicklung, IOC/OC Einnahmen und Ausgabenerstattungen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere Aufwandsersätze und Kursdifferenzen.

Beiträge an nationale Verbände und Sport

	2023/2024	2022/2023
	EUR	TEUR
Unterstützung von nationalen Verbänden	11.311.817	11.573
Preisgeld	9.221.800	8.773
Beiträge an IBU Veranstaltungen	6.016.238	6.293
Beiträge an nationale Verbände für Teilnahme	6.971.965	6.868
Ausgaben für Dopingkontrollen	739.088	796
Sonstige	7.196.384	4.575
	<u>41.457.292</u>	<u>38.878</u>
Auflösung der Vorsorge für Aufwendungen aus Beiträgen an nationale Verbände und Sport	-4.300.000	0
	<u>37.157.292</u>	<u>38.878</u>

Beiträge für IBU Veranstaltungen und Unterstützung von nationalen Verbänden inkludieren zusätzlich Unterstützungsleistungen infolge der Teuerungsproblematik bzw. der Inflationserhöhung.

Personalaufwand

	2023/2024	2022/2023
	EUR	TEUR
Personal- und Managementaufwendungen	2.391.330	1.980
Sozialausgaben	666.860	568
	<u>3.058.190</u>	<u>2.548</u>

Die Vergütung des Generalsekretärs beträgt EUR 386.319 (Vorjahr: TEUR 316), inklusive Lohnnebenkosten.

Durchschnittliche Anzahl von Beschäftigten

	2023/2024	2022/2023
Beschäftigte IBU	28	25
Beschäftigte BIU	4	4
	<u>32</u>	<u>29</u>

Im Jahr 2023/2024 waren 29 Vollzeitäquivalente angestellt (Vorjahr: 26), davon 3 (Vorjahr: 3) innerhalb der BIU.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2023/2024 EUR	2022/2023 TEUR
Rechts- und Beratungsaufwand	1.219.290	1.125
Öffentlichkeitsarbeit	1.229.366	1.310
Reisekosten	281.117	288
Depotgebühr	2.486	2
Mietaufwand	707.392	772
Büromaterial	218.035	205
Sonstige	1.393.182	1.261
	<u>5.050.869</u>	<u>4.962</u>

Büromaterial enthält insbesondere EDV-Kosten, Übersetzungs- und Lizenzgebühren.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Gebäudeinstandhaltung, Leasinggebühren für Fahrzeuge und Versicherungen.

Vergütung des IBU Präsidenten

Die Vergütung des IBU Präsidenten, die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen wird, beträgt EUR 120.000 (Vorjahr: TEUR 120).

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Diese Position umfasst ausschüttungsgleiche Erträge bzw. Bestandsvergütungen aus den Wertpapierdepots in Höhe von EUR 869.695 (Vorjahr TEUR 601) welche für zukünftige Erhöhungen der gebunden Rücklagen vorgemerkt sind.

Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Wertpapieren

Diese Position umfasst realisierte Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf und der Zuschreibung von Finanzanlagen.

Aufwendungen aus Wertpapieren

In dieser Position werden Bewertungseffekte inklusive Wechselkurseffekte für finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen.

3. Sonstige Pflichtangaben

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Vorschriften erstellt.

Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und geben ein getreues Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entsprechend der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und Bilanzierung.

IBU ist ein großer Verein gemäß § 22 VerG.

Dem Vorstand und dem Generalsekretär wurden keine Kredite oder Vorschüsse gewährt.

Information zu den Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand von IBU besteht im Jahr 2023/24 aus folgenden Mitgliedern:

- Olle Dahlin, Präsident
- Jiri Hamza, Vizepräsident
- Christian Scherer, Schatzmeister
- Tore Boygard, Vorstandsmitglied
- Ekaterina Dafovskaja, Vorstandsmitglied
- Tim Farcnik, Vorstandsmitglied
- Fabien Saguez, Vorstandsmitglied
- Nathalie Santer, Vorstandsmitglied
- Franz Steinle, Vorstandsmitglied
- Clare Egan, Stimmberechtigte Vertreterin des Athletenkomitees (bis 16.04.2024)
- Lena Haecki-Gross, Stimmberechtigte Vertreterin des Athletenkomitees (ab 17.04.2024)
- Max Cobb, Secretary General (ohne Stimmrecht)

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind die folgenden wesentlichen Ereignisse eingetreten, die nicht in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind:

Die Folgen des Ukraine-Krieges wirken sich noch immer auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben aus. Aus heutiger Sicht geht der Vorstand davon aus, dass der Fortbestand der IBU („Going Concern“) gesichert ist.

Darüber hinaus sind keine weiteren wesentlichen Ereignisse eingetreten.

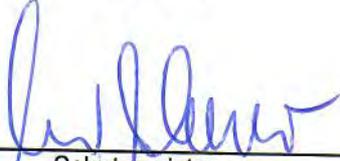
Anif, am 12.6.2014



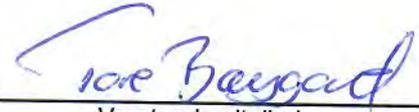
Präsident
Olle Dahlin



Vizepräsident
Jiri Hamza



Schatzmeister
Christian Scherer



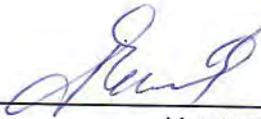
Vorstandsmitglied
Tore Boygard



Vorstandsmitglied
Fabien Saguez



Vorstandsmitglied
Dr. Franz Steinle



Vorstandsmitglied
Ekaterina Dafovska



Stimmberechtigte Vertreterin des
Athletenkomitees
Lena Haecki-Gross



Vorstandsmitglied
Tim Farcnik



Vorstandsmitglied
Nathalie Santner



Generalsekretär
Max Cobb

Internationale Biathlon Union (IBU)

Anlagenpiegel per 30.04.2024

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen						Buchwerte		
	01.05.2023	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	30.04.2024	01.05.2023	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Umbuchungen	30.04.2024	01.05.2023	30.04.2024
Immaterielle Vermögensgegenstände													
Software und Marke "IBU"	1.916.825,36	396.566,61	0,00	-162.893,85	2.150.498,12	985.061,92	660.611,22	0,00	-156.937,25	0,00	1.488.735,89	931.763,44	661.762,23
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.916.825,36	396.566,61	0,00	-162.893,85	2.150.498,12	985.061,92	660.611,22	0,00	-156.937,25	0,00	1.488.735,89	931.763,44	661.762,23
Sachanlagen													
Einbauten in fremde Gebäude	228.110,12	0,00	0,00	0,00	228.110,12	57.405,90	22.811,05	0,00	0,00	0,00	80.216,95	170.704,22	147.893,17
Betriebs- und Geschäftsausstattung	977.989,44	130.955,18	0,00	-9.585,84	1.099.378,78	432.919,87	174.886,23	0,00	-9.565,82	0,00	598.240,28	545.069,57	501.138,50
Fahrzeuge	49.585,92	3.799,00	0,00	0,00	53.384,92	43.057,56	6.270,88	0,00	0,00	0,00	49.328,44	6.528,36	4.056,48
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	1.571,00	0,00	-1.571,00	0,00	0,00	1.571,00	0,00	-1.571,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagen in Bau	30.495,00	15.768,00	0,00	0,00	46.263,00	30.495,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.495,00	0,00	15.768,00
Summe Sachanlagen	1.286.180,48	152.093,18	0,00	-11.136,84	1.427.136,82	563.878,33	205.539,16	0,00	-11.136,82	0,00	758.280,67	722.302,15	668.856,15
Finanzanlagen													
Spängler Bank	83.316,81	0,00	0,00	0,00	83.316,81	7.762,50	0,00	-2.437,77	0,00	0,00	5.324,73	75.554,31	77.992,08
Capital Bank	30.727.643,71	901.987,22	0,00	0,00	31.629.630,93	3.607.054,79	0,00	-2.006.069,03	0,00	0,00	1.600.985,76	27.120.588,92	30.028.645,17
LLB	20.221.692,76	52.694,28	0,00	0,00	20.274.387,04	2.233.050,82	0,00	-1.116.244,88	0,00	0,00	1.116.805,94	17.988.641,94	19.157.581,10
Sparkasse	2.492.066,09	13.533,21	0,00	0,00	2.505.599,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.492.066,09	2.505.599,30
Schelhammer	7.502.675,50	49.068,27	0,00	-5.019.400,87	2.532.342,90	161.511,69	0,00	-30.554,46	-130.957,23	0,00	0,00	7.341.163,81	2.532.342,90
Summe Finanzanlagen	61.027.394,87	1.017.282,98	0,00	-5.019.400,87	57.025.276,98	6.009.379,80	0,00	-3.155.306,14	-130.957,23	0,00	2.723.116,43	55.018.015,07	54.302.160,55
Summe	64.230.400,71	1.565.942,77	0,00	-5.193.431,56	60.602.911,92	7.558.320,05	866.150,38	-3.155.306,14	-299.031,30	0,00	4.970.132,99	56.672.080,66	55.632.778,93

Anzif, 12.6.2024

Max Kalk

Wolfgang

David

Tom Bergard

IS

Handwritten signatures and initials, including one that appears to be "Ole Schür".

Beilage zum Anhang

F. Stürwe

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 **Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024**
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 **Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands**
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehalten Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

VORSITZENDE DES IBU VETTING PANELS – BERICHT ZUR VETTING-TÄTIGKEIT DER IBU IM GESCHÄFTSJAHR 2023/24



EINFÜHRUNG

Das Geschäftsjahr 2023/24 war für die IBU und ihr anhaltendes Engagement bezüglich Integrität und Transparenz von entscheidender Bedeutung. Als Vorsitzende des IBU Vetting Panels möchte ich in diesem Bericht die umfangreichen Bemühungen der Biathlon Integrity Unit (BIU) und des Vetting Panels vorstellen.

AUFGABEN UND BEDEUTUNG

Das Vetting-Verfahren ist ein wichtiger Eckpfeiler unserer Verpflichtung zu höchsten Integritätsstandards innerhalb der Biathlon-Familie. Mit dem Verfahren soll vorbeugend sichergestellt werden, dass sämtliche IBU-Offizielle strengste ethische Kriterien erfüllen und frei von Interessenkonflikten sind. Dadurch wird nicht nur die Reputation der IBU geschützt, sondern gleichzeitig das Vertrauen bei Athletinnen und Athleten, Offiziellen sowie Fans gestärkt.

VETTING-AKTIVITÄTEN IM GESCHÄFTSJAHR 2023/24

Im Geschäftsjahr 2023/24 hat die BIU insgesamt 24 IBU-Offizielle eingehend geprüft. Dabei wurden jeweils Hintergrund und Mitgliedschaften der Offiziellen sorgfältig untersucht, um die Einhaltung der in den IBU-Regeln festgehaltenen Zulassungskriterien zu gewährleisten. Im Anschluss an das umfassende Vetting-Verfahren wurden die Offiziellen vom Vetting Panel hinsichtlich ihrer Eignung geprüft. Durch diese gewissenhafte und gründliche Arbeit wollen wir unser unerschütterliches Engagement für Integrität und Transparenz unterstreichen.

EINFÜHRUNG AUTOMATISCHER ZWEIJÄHRIGER ERKLÄRUNGEN

Als weiteren bedeutenden Meilenstein hat die BIU eine automatische Verpflichtung für IBU-Offizielle eingeführt, wonach diese alle zwei Jahre mögliche Interessenkonflikte melden müssen. Diese Initiative soll Offizielle nicht nur daran erinnern, potenzielle Interessenkonflikte offenzulegen, sondern auch die Bedeutung von Transparenz innerhalb der IBU hervorheben. Dies macht die Verpflichtung, mögliche Interessenkonflikte so früh wie möglich zu melden, zwar nicht überflüssig, dient jedoch als proaktive Maßnahme, um die fortwährende Einhaltung unserer ethischen Standards zu gewährleisten.

STÄRKUNG DER VERFAHREN BEZÜGLICH VETTING UND INTERESSENKONFLIKTE

In den letzten Jahren wurden unsere Verfahren hinsichtlich Vetting und Interessenkonflikte kontinuierlich verbessert. Durch die Optimierung dieser Verfahren sind die BIU und das Vetting Panel besser aufgestellt, um potenzielle Risiken zu identifizieren und abzumildern. Diese fortlaufende Verbesserung ist wichtig, um die Integrität der Biathlon-Familie zu wahren und sicherzustellen, dass unsere Offiziellen höchste Verhaltensstandards einhalten.

Die Arbeit der BIU und des Vetting Panels unterstreicht unser unermüdliches Streben nach Exzellenz und Integrität. Wir werden diese Werte auch in Zukunft aufrechterhalten und für ein von Vertrauen und Transparenz geprägtes Umfeld für die Biathlon-Familie sorgen.

Dr. Tanja Haug

Vorsitzende, IBU Vetting Panel

XVI. ORDENTLICHER IBU KONGRESS
26. - 29. SEPTEMBER 2024 | BELGRAD SRB

Entgegennahme und Genehmigung **10**
der Jahresberichte des Vetting Panels
und des BIU-Vorstands



 **BIU JAHRESBERICHT**
MAI 2022 - APRIL 2023



 **BIU JAHRESBERICHT**
MAI 2023 - APRIL 2024

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 **Präsentation und Genehmigung von Target 2030**
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss



 **TARGET 2030
STRATEGISCHER PLAN**

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 **Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026**
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehalten Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

PRÄSENTATION DES AKTUALISIERTEN HAUSHALTSVORSCHLAGS FÜR 2024/2025 UND DES HAUSHALTSRAHMENS FÜR 2025/2026:

Die Jahresabschlüsse der IBU werden unter Anwendung der GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) erstellt. Die IBU ist eine gemeinnützige Organisation und muss sicherstellen, dass ihre Bilanz ausgeglichen ist. Sie muss das Vereinsvermögen ordnungs- und verfassungsgemäß verwalten.

JAHRESABSCHLUSS 2023/2024

Gemäß Vorsichtsprinzip wurden lediglich die zum Bilanzstichtag realisierten Gewinne angegeben.

Dementsprechend betrug das Betriebsergebnis der IBU im Geschäftsjahr 2023/2024 ca. € 2 Millionen vor Steuern. Aufgrund der allgemein positiven Marktentwicklungen, inklusive Dividenden- und Bonuszahlungen von Banken, konnte ein Finanzergebnis von ca. € 4,3 Millionen erzielt werden.

Ohne Berücksichtigung der Kapitalgewinnsteuer beträgt das IBU-Ergebnis für das Geschäftsjahr 2023/2024 ca. **€ 6 Millionen**.

Die Dividenden- und Bonuszahlungen der vergangenen zwei Jahre aus den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von € 1 Million wurden wieder in die zweckgebundenen Rücklagen investiert.

Das endgültige Gesamtergebnis beträgt daher nach Abzug des negativen Ergebnisses aus dem vorangegangenen Jahr ca. **€ 2,7 Millionen**.

In Bezug auf den Jahresfinanzbericht 2023/2024 wurden anlässlich der Vorstandssitzungen EB170 und EB171 folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss der Vorstandssitzung EB 170: Bei der Vorstandssitzung EB167 wurde entschieden: „Ca. € 600.000 aus den Finanzinvestitionen der IBU sollen zu einem geeigneten Zeitpunkt in die zweckgebundenen Rücklagen investiert werden“. Aus dem Geschäftsjahr 2023/2024 ergaben sich weitere € 400.000 an Boni und Zinsen aus den zweckgebundenen Reserven. Daher wurde bei der Vorstandssitzung EB 170 beschlossen, die zweckgebundenen Rücklagen um € 1 Million zu erhöhen.
- Beschluss der Vorstandssitzung EB 171: Es wurde entschieden, die Bonus- und Dividendeneinnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von € 280.000 wieder in die zweckgebundenen Rücklagen zu investieren.

Gemäß des genehmigten Haushalts 2023/2024 wurden € 4,3 Millionen aus den IOC-Einnahmen verwendet. Am 30. April 2024 betrug die temporär gebundenen Rücklagen € 10.464.000.

Bei der Vorstandssitzung EB 171 genehmigte und unterschrieb der Vorstand den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023/2024 und nahm den Bericht der Rechnungsprüfer zur Kenntnis.

HAUSHALT 2024/2025

Der detaillierte Haushalt für das Geschäftsjahr 2024/2025 wurde bei der Vorstandssitzung EB171 im Juni 2024 bestätigt. Aufgrund bestehender Medien- und Marketingverträge weisen die budgetierten Einnahmen einen Zuwachs von ca. € 3,7 Millionen auf.

Für die meisten operativen Bereiche wurde das Budget erhöht, insbesondere für NV-Unterstützung, OK-Unterstützung und Preisgelder, wobei auf all diese ein höherer Prozentsatz des Gesamthaushalts entfällt als im Vorjahr. Bestehende Projekte wie die weitere Umsetzung der IBU Academy und die verbesserte Digitalisierung und das digitale Ökosystem werden in den Ausgaben berücksichtigt. Eine Einkaufsrichtlinie und strukturierte Leitlinien sind eingerichtet, um für Kosteneffizienz in Übereinstimmung mit den erhöhten Budgets zu sorgen.

Der Haushalt für 2024/2025 wurde im Vergleich zum Ergebnis des vorangegangenen Geschäftsjahrs erhöht:

- Die Gesamteinnahmen wurden mit € 56,1 Millionen veranschlagt, wobei die Einnahmen aus den Olympischen Winterspielen (OWS) 2022 € 4,3 Millionen ausmachen (2023/2024: € 52,4 Millionen mit OWS-Einnahmen 2022 in Höhe von € 4,3 Millionen).
- Für NV-Unterstützung (Teilnahme, Mannschaftsleistung & Reichweite und Entwicklungsunterstützung) wurden € 20,2 Millionen eingeplant (2023/2024: € 18,7 Millionen).
- Für OK-Unterstützung sind € 7,5 Millionen eingeplant (2023/2024: € 6 Millionen).
- Für Preisgelder wurden € 9,4 Millionen eingeplant (2023/2024: € 9,2 Millionen).
- Für indirekte NV/OK-Unterstützung (Zeitnahme, Akkreditierung, etc.) wurden € 5,9 Millionen eingeplant (2023/2024: € 5,3 Millionen).
- Für die Gesamtbetriebskosten wurden (inkl. Personalkosten und Abschreibungen) € 11,4 Millionen veranschlagt (2023/2024: € 11,2 Millionen).

Das Finanzergebnis des Haushalts 2024/2025 ist mit ca. € 1,7 Millionen positiv.

HAUSHALTSRAHMEN 2025/2026

Die Einnahmen für das Geschäftsjahr 2025/2026 wurden mit ca. € 55,5 Millionen veranschlagt. Da es sich um ein Olympiajahr handelt, sind die Einnahmen etwas geringer als 2024/2025.

- Für NV-Unterstützung wurden € 20,4 Millionen eingeplant (2023/2024: € 18,7 Millionen).
- Für OK-Unterstützung wurden € 6,5 Millionen eingeplant (2023/2024: € 6 Millionen).
- Für Preisgelder wurden € 9,4 Millionen eingeplant (2023/2024: € 9,2 Millionen).
- Für indirekte NV/OK-Unterstützung wurden € 6 Millionen eingeplant (2023/2024: € 5,3 Millionen).
- Die Gesamtbetriebskosten (inkl. Personalkosten und Abschreibungen) wurden mit € 12,4 Millionen veranschlagt (2023/2024: € 11,2 Millionen).

Das Finanzergebnis des Haushaltsrahmens 2025/2026 beträgt ca. € 750.000.

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 **Anträge**
 - 13.1 **Anträge auf Änderung der Verfassung**
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

13.1 ANTRÄGE AUF REGELÄNDERUNGEN IN DER VERFASSUNG

13.1.1 Antrag des Vorstands für die Integration von Para-Biathlon

Betrifft die Artikel 1, 2, 3, 22, 25 und 26 der IBU Verfassung sowie Artikel 1 des Integrity Code: Kapitel B IBU-Verhaltenskodex

BEGRÜNDUNG

Im Juli 2022 übertrug das Internationale Paralympische Komitee (IPC) die Leitung des Para-Biathlonsports an die IBU. Die IBU wurde daraufhin im September 2023 ein Vollmitglied des IPC. Um der IPC-Satzung zu entsprechen, muss die IBU ihre Verfassung ändern und Verweise auf Para-Biathlon und den IPC – vergleichbar mit Biathlon und dem IOC – integrieren.

Insbesondere wurde Artikel 25 angepasst, um der Verpflichtung der IBU als IPC-Mitglied zu entsprechen, „Mechanismen in ihren Entscheidungsstrukturen einzurichten und umzusetzen, um mit Para-Athleten und Athletenvertretern zusammenzuarbeiten (und deren Meinungen einzuholen)“ (s. Artikel 13.2.19 der IPC-Verfassung).

Dieser Antrag benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

IBU VERFASSUNG		
Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
1. Name und Status		
1.1	Die Internationale Biathlon Union (IBU) ist vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) als internationaler Dachverband für den Biathlonsport anerkannt.	Die Internationale Biathlon Union (IBU) ist vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) als internationaler Dachverband für den Biathlonsport und vom Internationalen Paralympischen Komitee (IPC) als internationaler Dachverband für den Para-Biathlonsport anerkannt.
1.2	Der Biathlonsport kombiniert Langlauf mit Schießkunst. Andere Formen des Biathlons (ebenfalls von der IBU geregelt) kombinieren das Gewehrschießen mit anderen Bewegungsformen (z.B. Rollerski, Laufen, Mountainbiken oder Schneeschuhwandern). Alle diese Formen des Biathlons werden in dieser Verfassung gemeinsam als Biathlon bzw. Biathlonsport bezeichnet.	Der Biathlonsport kombiniert Langlauf mit Schießkunst. Andere Formen des Biathlons (ebenfalls von der IBU geregelt) kombinieren das Gewehrschießen mit anderen Bewegungsformen (z.B. Rollerski, Laufen, Mountainbiken oder Schneeschuhwandern). Alle diese Formen des Biathlons werden in dieser Verfassung gemeinsam als Biathlon bzw. Biathlonsport bezeichnet. Der Para-Biathlonsport ist eine Adaption des Biathlonsports für Athleten mit Behinderungen und wird in dieser Verfassung als Para-Biathlon bzw. Para-Biathlonsport bezeichnet.
2. Ziele und Grundsätze		
2.1.1	Die Internationale Biathlon Union entwickelt den Biathlonsport weiter und fördert ihn in der ganzen Welt.	Die Internationale Biathlon Union entwickelt den Biathlonsport und den Para-Biathlonsport weiter und fördert sie in der ganzen Welt.
2.2.8	NV-Mitglieder bei der Förderung und Entwicklung des Biathlonsports in ihren jeweiligen Ländern zu unterstützen;	NV-Mitglieder bei der Förderung und Entwicklung des Biathlonsports und des Para-Biathlonsports in ihren jeweiligen Ländern zu unterstützen;
2.2.9	mit anderen Sportorganisationen (einschließlich des IOC und der WADA), öffentlichen und privaten Organisationen, staatlichen Behörden und anderen relevanten Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um die Interessen des Sports im Allgemeinen und des Biathlonsports im Besonderen weltweit zu fördern;	mit anderen Sportorganisationen (einschließlich des IOC, IPC und der WADA), öffentlichen und privaten Organisationen, staatlichen Behörden und anderen relevanten Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um die Interessen des Sports im

		Allgemeinen und des Biathlonsports und des Para-Biathlonsports im Besonderen weltweit zu fördern;
2.2.10	das Recht der IBU (in internationaler Hinsicht) und ihrer NV-Mitglieder (auf nationaler Ebene) zu schützen, den Sport unabhängig und autonom zu leiten, zu regeln und zu verwalten, vor allem durch eine demokratische Wahl der Amtsträger, die frei von äußerem Einfluss zustande kommt;	das Recht der IBU (in internationaler Hinsicht) und ihrer NV-Mitglieder (auf nationaler Ebene) zu schützen, die Sportarten unabhängig und autonom zu leiten, zu regeln und zu verwalten, vor allem durch eine demokratische Wahl der Amtsträger, die frei von äußerem Einfluss zustande kommt;
2.2.12	das Sprachrohr des Biathlonsports zu sein und dabei die Interessen aller zu berücksichtigen.	das Sprachrohr des Biathlonsports und des Para-Biathlonsports zu sein und dabei die Interessen aller zu berücksichtigen.
2.3.6	auf die Wahrung von Sicherheit und Wohlbefinden der Teilnehmer am Biathlonsport, insbesondere auf den Schutz von Kindern und jungen Erwachsenen, hinzuarbeiten und	auf die Wahrung von Sicherheit und Wohlbefinden der Teilnehmer am Biathlonsport und am Para-Biathlonsport , insbesondere auf den Schutz von Kindern und jungen Erwachsenen, hinzuarbeiten und
3. Rechte		
3.1.4.1	Das IOC hat die Rechte an den Olympischen Winterspielen und überwacht diese. Die IBU hat die Rechte bei allen anderen internationalen Wettkämpfen und überwacht diese, einschließlich der Austragungsrechte und aller kommerziellen und sonstigen Rechte an solchen Wettkämpfen, die sie den NV-Mitgliedern und/oder Dritten gewähren kann, soweit sie dies für erforderlich hält.	Das IOC hat die Rechte an den Olympischen Winterspielen und gewährleistet und überwacht deren Organisation, während das IPC die Rechte an den Paralympischen Winterspielen hat und deren Organisation gewährleistet und überwacht. Die IBU hat die Rechte bei allen anderen internationalen Wettkämpfen und gewährleistet und überwacht deren Organisation , einschließlich der Austragungsrechte und aller kommerziellen und sonstigen Rechte an solchen Wettkämpfen, die sie den NV-Mitgliedern und/oder Dritten gewähren kann, soweit sie dies für erforderlich hält.
22. Präsident		
22.1.2	gute Beziehungen zum IOC, zur WADA und anderen internationalen Sportverbänden und -organisationen zu unterhalten;	gute Beziehungen zum IOC, zum IPC , zur WADA und anderen internationalen Sportverbänden und -organisationen zu unterhalten;
25. Athletenkomitee		
25.7		Das Athletenkomitee arbeitet mit den Athletenvertretern des Para-Biathlonsports zusammen;
25.7.1		Die Athletenvertreter des Para-Biathlonsports repräsentieren aktive Para-Biathleten und geben ihnen eine Stimme bei der Regelung des Sports, einschließlich der Beratung des Vorstands aus Sicht der Para-Athleten. Vorschläge der Athletenvertreter des Para-Biathlonsports werden der nächsten Sitzung des Vorstands zur Genehmigung vorgelegt;
25.7.2		Die Athletenvertreter des Para-Biathlonsports arbeiten mit dem IPC und anderen zuständigen Para-Athleten-Kommissionen/Komitees der NV-Mitglieder oder anderer nationaler Verbände für Para-Biathlon zusammen;
25.7.3		Das Athletenvertreter des Para-Biathlonsports setzen sich aus drei aktiven Para-Biathleten zusammen: einer aus der Sportklasse LW 2-9 (Stehskiläufer), einer aus den Sportklassen LW 10-12 (Sitzskiläufer) und einer aus den Sportklassen B 1-3 (Skiläufer mit Sehbehinderung), darunter mindestens ein männliches und mindestens ein weibliches Mitglied entsprechend ihrer Wettkampfklassifizierung.

		Die Vertreter werden in ungeraden Jahren im Rahmen der IBU Weltmeisterschaften im Para-Biathlon (beginnend mit 2025) gewählt. Jedes Mitglied muss die Zulassungskriterien gemäß Artikel 25.2 und 27 erfüllen. Darüber hinaus müssen die Mitglieder verschiedenen ordentlichen NV-Mitgliedern angeschlossen sein. Es können sich zwei Kandidaten zur Wahl stellen, die demselben ordentlichen NV-Mitglied angehören, sofern sie unterschiedlichen Geschlechts sind. Es kann jedoch nur einer von ihnen gewählt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
26. Technisches Komitee		
26.1	Die Aufgabe des Technischen Komitees besteht darin, die Technischen Regeln für den Biathlonsport sowie für die Kleidung, Ausrüstung und Wettkampfanlagen zu entwickeln und die anderen Funktionen auszuüben, die ihm in den IBU-Veranstaltungs- und Wettkampfregeln zugewiesen sind. Das Technische Komitee ist (aufgrund der ihm vom Vorstand übertragenen Kompetenzen) befugt, die Technischen Regeln zu ändern, aufzuheben oder zu ergänzen, wobei solche Änderungen sofort bzw. zu einem anderen vom Technischen Komitee festgelegten Zeitpunkt in Kraft treten, dies immer unbeschadet (a) der Befugnis des Vorstands, die Technischen Regeln durch einen mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluss zu ändern oder aufzuheben, und (b) der Befugnis des Kongresses, die Technischen Regeln gemäß Artikel 13.2.6 zu ändern oder aufzuheben. Das Technische Komitee kann dem Vorstand auch Vorschläge für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung anderer Regeln unterbreiten oder (im Falle der Vorbehaltenen Regeln) den Vorstand auffordern, solche Vorschläge dem Kongress vorzulegen.	Die Aufgabe des Technischen Komitees besteht darin, die Technischen Regeln für den Biathlonsport und den Para-Biathlonsport sowie für die Kleidung, Ausrüstung und Wettkampfanlagen zu entwickeln und die anderen Funktionen auszuüben, die ihm in den IBU-Veranstaltungs- und Wettkampfregeln zugewiesen sind. Das Technische Komitee ist (aufgrund der ihm vom Vorstand übertragenen Kompetenzen) befugt, die Technischen Regeln zu ändern, aufzuheben oder zu ergänzen, wobei solche Änderungen sofort bzw. zu einem anderen vom Technischen Komitee festgelegten Zeitpunkt in Kraft treten, dies immer unbeschadet (a) der Befugnis des Vorstands, die Technischen Regeln durch einen mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluss zu ändern oder aufzuheben, und (b) der Befugnis des Kongresses, die Technischen Regeln gemäß Artikel 13.2.6 zu ändern oder aufzuheben. Das Technische Komitee kann dem Vorstand auch Vorschläge für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung anderer Regeln unterbreiten oder (im Falle der Vorbehaltenen Regeln) den Vorstand auffordern, solche Vorschläge dem Kongress vorzulegen.

IBU INTEGRITY CODE

KAPITEL B IBU-VERHALTENSKODEX		
Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
1. Allgemeine Pflichten zu einwandfreiem Verhalten, Ehrlichkeit und Integrität		
1.1	In Bezug auf alle ihre Aktivitäten im Biathlonsport müssen die Beteiligten:	In Bezug auf alle ihre Aktivitäten im Biathlonsport und im Para-Biathlonsport müssen die Beteiligten:
1.2	Die Beteiligten müssen stets jegliche betrügerische oder korrupte Handlung sowie jegliches sonstige Verhalten unterlassen, das die IBU und/oder den Biathlonsport in Verruf bringen könnte.	Die Beteiligten müssen stets jegliche betrügerische oder korrupte Handlung sowie jegliches sonstige Verhalten unterlassen, das die IBU und/oder den Biathlonsport oder den Para-Biathlonsport in Verruf bringen könnte.

13.1 ANTRÄGE AUF REGELÄNDERUNGEN IN DER VERFASSUNG

13.1.2 Antrag des Vorstands zur Umsetzung der IBU-Governance für alle Formen des Biathlonsports, einschließlich E-Sport

Betrifft Artikel 1

BEGRÜNDUNG

Mit dem Aufkommen von Online-Streaming-Videoplattformen hat die Teilnahme an Multiplayer-Gaming-Wettbewerben und Electronic Sports, kurz E-Sport, stark zugenommen und sich zu einer Branche entwickelt, die jährlich erhebliche globale Umsätze generiert. Nach der Genehmigung auf der 142. IOC-Sitzung werden die Olympischen E-Sport-Spiele ab 2025 alle zwei Jahre zwischen den Olympischen Sommer- und Winterspielen ausgetragen. Die vorgeschlagene Änderung unterstreicht die Rolle der IBU bei der Steuerung des Biathlon-E-Sports.

Dieser Antrag benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
1. Name and status		
1.1	Die Internationale Biathlon Union (IBU) ist vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) als internationaler Dachverband für den Biathlonsport anerkannt.	Die Internationale Biathlon Union (IBU) ist vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) als internationaler Dachverband für den Biathlonsport <i>und vom Internationalen Paralympischen Komitee (IPC) als internationaler Dachverband für den Para-Biathlonsport</i> anerkannt.
1.2	Der Biathlonsport kombiniert Langlauf mit Schießkunst. Andere Formen des Biathlons (ebenfalls von der IBU geregelt) kombinieren das Gewehrschießen mit anderen Bewegungsformen (z.B. Rollerski, Laufen, Mountainbiken oder Schneeschuhwandern). Alle diese Formen des Biathlons werden in dieser Verfassung gemeinsam als Biathlon bzw. Biathlonsport bezeichnet.	Der Biathlonsport kombiniert Langlauf mit Schießkunst. Andere Formen des Biathlons (ebenfalls von der IBU geregelt) kombinieren das Gewehrschießen mit anderen Bewegungsformen (z.B. Rollerski, Laufen, Mountainbiken oder Schneeschuhwandern). Biathlon umfasst ebenfalls alle Arten des E-Sports in jeglicher Form oder Variation der Schießkunst mit anderen Bewegungsformen, sei es virtuell innerhalb eines Spiels oder physisch. Alle diese Formen des Biathlons werden in dieser Verfassung gemeinsam als Biathlon bzw. Biathlonsport bezeichnet. <i>Der Para-Biathlonsport ist eine Adaption des Biathlonsports für Athleten mit Behinderungen und wird in dieser Verfassung als Para-Biathlon bzw. Para-Biathlonsport bezeichnet.</i>

Anmerkung: Kursiv gesetzter Text kennzeichnet Hinzufügungen, die in Antrag 13.1.1 für 1.1 und 1.2 vorgeschlagen wurden

13.1 ANTRÄGE AUF REGELÄNDERUNGEN IN DER VERFASSUNG

13.1.3 Antrag des Vorstands für eine Mindestbeteiligung an Veranstaltungen

Betrifft Artikel 6.1.6

BEGRÜNDUNG

Für die Förderung des kontinuierlichen Engagements innerhalb der Biathlon-Gemeinschaft und zur Anregung des Wachstums des Sports muss ein NV-Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Saisons mindestens einen Athleten für eine IBU-Weltcup-, IBU-Cup-, IBU-Junior-Cup- oder IBU-Regionalveranstaltung anmelden, um seinen Status als Vollmitglied beizubehalten.

Dieser Antrag benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
6. Anforderungen an die NV-Mitgliedschaft		
6.1.6	Er muss in seinem Land Biathlonaktivitäten nach dem vom Vorstand jeweils festgelegten Mindestmaß durchführen.	Er muss in seinem Land Biathlonaktivitäten nach dem vom Vorstand jeweils festgelegten Mindestmaß durchführen und an IBU-Veranstaltungen in mindestens zwei vorhergehenden aufeinanderfolgenden Saisons teilnehmen.

13.1 ANTRÄGE AUF REGELÄNDERUNGEN IN DER VERFASSUNG

13.1.4 Antrag des Vorstands in Hinblick auf die Anzahl und das Geschlecht von NV-Kandidaten für den Vorstand

Betrifft Artikel 7.1.5.1

BEGRÜNDUNG

Für die Förderung einer gleichberechtigten Vertretung weiblicher und männlicher Führungskräfte im höchsten Entscheidungsgremium der IBU wird vorgeschlagen, die Maximalanzahl der NV-Kandidaten für den Vorstand aus zwei (anstelle von drei) zu begrenzen und zwingend einen Kandidaten jedes Geschlechts zu nominieren, falls mehr als ein Kandidat von einem bestimmten NV vorgeschlagen wird.

Dieser Antrag benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
7. Rechte der NV-Mitglieder		
7.1.5.1	Ein ordentliches NV-Mitglied kann bis zu drei Personen zur Wahl in verschiedene Positionen im Vorstand nominieren. Nach der Wahl eines solchen Kandidaten gelten sodann seine anderen Nominierungen als zurückgezogen.	Ein ordentliches NV-Mitglied kann bis zu zwei Personen zur Wahl in verschiedene Positionen im Vorstand nominieren. Falls es mehr als eine Person nominiert, muss ein Kandidat männlichen Geschlechts und ein Kandidat weiblichen Geschlechts sein. Nach der Wahl eines solchen Kandidaten gelten sodann seine anderen Nominierungen als zurückgezogen.

13.1 ANTRÄGE AUF REGELÄNDERUNGEN IN DER VERFASSUNG

13.1.5 Motion from the Executive Board for the introduction of a biathlon refugee team (BRT) Vorschlag des Vorstands für die Einführung einer Biathlonflüchtlingsmannschaft (BFM)

Betrifft Artikel 7.1.6

BEGRÜNDUNG

Der IBU fehlen momentan Vorschriften in Hinblick auf Athleten mit Flüchtlingsstatus.

Dem Vorbild anderer Sportarten folgend wird vorgeschlagen, eine Regel zu implementieren, die es offiziell anerkannten Flüchtlingsathleten erlaubt, in der Biathlonflüchtlingsmannschaft mit der Länderkennung BRT anzutreten.

Dieser Antrag benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
7. Rechte der NV-Mitglieder		
7.1.6	auf Einladung des Vorstands qualifizierte Personen für die Bestellung in andere Komitees zu nominieren;	auf Einladung des Vorstands qualifizierte Personen für die Bestellung in andere Komitees zu nominieren; (auf Position 7.1.7 verschoben und ersetzt durch) Athleten, die von einem Land und vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen offiziell als Flüchtlinge anerkannt wurden, dürfen vom NV-Mitglied ihres Aufenthaltslandes für internationale Wettkämpfe gemeldet werden. Diese Athleten vertreten die Biathlonflüchtlingsmannschaft mit der dazugehörigen Länderkennung BRT.

13.1 ANTRÄGE AUF REGELÄNDERUNGEN IN DER VERFASSUNG

13.1.6 Antrag des Vorstands in Bezug auf das Verfahren zur Anforderung von Informationen bei den Nationalverbänden

Betrifft Artikel 8.1.4

BEGRÜNDUNG

Die vorgeschlagene Änderung führt zu einem vereinfachten Vorgehen, indem sie den Leiter der BIU ermächtigt, im Namen der IBU Informationen anzufordern.

Dieser Antrag benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
8. Pflichten der NV-Mitglieder		
8.1.4	der IBU, wie in den Regeln festgelegt oder wie vom Vorstand oder dem Generalsekretär schriftlich gefordert, Informationen zur Verfügung stellen;	der IBU, wie in den Regeln festgelegt oder wie vom Vorstand oder dem Generalsekretär oder dem Leiter der BIU schriftlich gefordert, Informationen zur Verfügung stellen;

13.1 ANTRÄGE AUF REGELÄNDERUNGEN IN DER VERFASSUNG

13.1.7 Antrag des Vorstands auf einen virtuellen oder hybriden Kongress

Betrifft Artikel 14.1.4

BEGRÜNDUNG

Damit der Vorstand die Möglichkeit erhält, zu entscheiden, die Versammlungen des IBU-Kongresses virtuell oder als Mischung aus persönlicher und virtueller Anwesenheit (hybrid) abzuhalten.

Dieser Antrag benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
14. Versammlungen des Kongresses		
14.1.4		Der Vorstand darf entscheiden, dass eine Kongressversammlung nur virtuell oder sowohl persönlich als auch virtuell (hybrid) besucht werden kann. Der Vorstand hat das Recht, Regelungen zum Ablauf und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Kongressversammlung zu treffen. Solche Regelungen müssen in der Einladung zur Kongressversammlung bekanntgegeben werden.

13.1 ANTRÄGE AUF REGELÄNDERUNGEN IN DER VERFASSUNG

13.1.8 Antrag des Vorstands auf Stimmengewichtung

Betrifft Artikel 16

BEGRÜNDUNG

Einführung einer gewichteten Vertretung auf Grundlage der Teilhabe am und dem Beitrag zum internationalen Erfolg der IBU, um sicherzustellen, dass die Stimme des Kongresses die aktivsten und engagiertesten Mitglieder der Biathlongemeinschaft widerspiegelt. Der Antrag soll:

- NVs mit Damen- und Herrenmannschaften aus allen internationalen IBU-Veranstaltungsniveaus anerkennen
- NVs, die aktiv zur Entwicklung des Sports beitragen, anerkennen
- NVs motivieren, in den Biathlonsport zu investieren
- objektive, datenbasierte Kriterien, die von allen aktiven Mitgliedern erfüllt werden können, nutzen
- die Auswirkungen der Aufnahme neuer Mitglieder bemessen
- das Risiko des Stimmenkaufs verringern

Dieser Antrag benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
16. Abstimmung		
16.3	Jedes ordentliche NV-Mitglied hat eine Stimme.	Jedes ordentliche NV-Mitglied hat eine bis drei Stimmen, wie vom Vorstand vor jedem Kongress in Übereinstimmung mit den folgenden Kriterien basierend auf der besseren der beiden vorhergehenden Saisons beschlossen:
16.3.1		Die Gesamtanzahl der Stimmen für jeden NV wird auf Grundlage der Teilnahme seiner Athleten am IBU Weltcup, IBU Cup und IBU Junior Cup während einer bestimmten Saison (Teilnahmepunkte) und der Gesamtanzahl der Athleten, die mindestens einmal an diesen Veranstaltungen während dieser bestimmten Saison teilgenommen haben (Athletenpunkte) bestimmt. Die Teilnahmepunktzahl der NV-Mitglieder erstreckt sich von 0 bis 12; die Athletenpunktzahl erstreckt sich von 0 bis 3. Das Addieren der Teilnahmepunkte und der Athletenpunkte aus derselben Saison ergibt eine Gesamtpunktzahl (Beteiligungswert) für jeden NV, welche darüber entscheidet, ob sich die Gesamtanzahl der Stimmen des NV-Mitglieds erhöht oder verringert.
16.3.2		NV-Mitglieder können ihre Teilnahmepunkte wie folgt erhöhen: a) 3 Punkte, wenn sie mindestens einen männlichen Athleten für eine IBU-Weltcupveranstaltung während einer bestimmten Saison melden; b) 3 Punkte, wenn sie mindestens einen weiblichen Athleten für eine IBU-Weltcupveranstaltung während einer bestimmten Saison melden;

		<p>c) 2 Punkte, wenn sie mindestens einen männlichen Athleten für eine IBU-Cup-Veranstaltung während einer bestimmten Saison melden;</p> <p>d) 2 Punkte, wenn sie mindestens einen weiblichen Athleten für eine IBU-Cup-Veranstaltung während einer bestimmten Saison melden;</p> <p>e) 1 Punkte, wenn sie mindestens einen männlichen Athleten für eine IBU-Junior-Cup-Veranstaltung während einer bestimmten Saison melden; und</p> <p>f) 1 1 Punkte, wenn sie mindestens einen weiblichen Athleten für eine IBU-Junior-Cup-Veranstaltung während einer bestimmten Saison melden .</p>
16.3.3		<p>Für die Zwecke von Artikel 16.3.2 kann ein Athlet nur für die Teilnahme an der höchsten Serie, an der er teilgenommen hat, gezählt werden (z. B. erhält ein Athlet, der während einer bestimmten Saison an einer IBU-Weltcupveranstaltung teilnimmt, keine Teilnahmepunkte für einen Start bei einer IBU-Cup-Veranstaltung in derselben Saison).</p>
16.3.4		<p>16.3.4 NV-Mitglieder erhalten folgende Athletenpunkte abhängig von der Anzahl der Athleten, die sie mindestens einmal für eine Veranstaltung im IBU Weltcup, IBU Cup oder IBU Junior Cup gemeldet haben:</p> <p>a) 1 Punkt für das Melden von weniger als 20 unterschiedlichen Athleten; oder</p> <p>b) 2 Punkte für das Melden von mindestens 20, aber weniger als 35 unterschiedlichen Athleten; oder</p> <p>c) 3 Punkte für das Melden von mindestens 35 unterschiedlichen Athleten.</p>
16.3.5		<p>NV-Mitglieder erhalten in Übereinstimmung mit Artikel 16.3 die folgende Anzahl an Stimmen, abhängig von ihrem Beteiligungswert:</p> <p>a) 1 Stimme für einen Beteiligungswert von 0 bis 5;</p> <p>b) 2 Stimmen für einen Beteiligungswert von 6 bis 10;</p> <p>c) 3 Stimmen für einen Beteiligungswert von 11 bis 15.</p>

13.1 ANTRÄGE AUF REGULÄNDERUNGEN IN DER VERFASSUNG

13.1.9 Antrag des Vorstands zur Begrenzung einer mehrfachen Mitgliedschaft in internationalen Wintersportverbandsvorständen von Vorstandsmitgliedern.

Betrifft Artikel 17.5

BEGRÜNDUNG

Aufgrund überlappender wirtschaftlicher Interessen stellt eine Vorstandsmitgliedschaft in mehreren internationalen Wintersportverbänden einen potentiellen Interessenskonflikt dar. Die Einführung transparenter Offenlegungspraktiken, Konfliktmanagementstrategien, klarer Governance-Richtlinien und der Kontrolle durch Dritte sind wesentliche Schritte zur Minderung dieser Risiken.

Die vorgeschlagene Erweiterung implementiert eine klare Richtlinie, um dieses zukünftige Risiko für die IBU zu minimieren. Diese Erweiterung tritt nach Abschluss des IBU Wahlkongresses 2026 in Kraft.

Dieser Antrag benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
17. Zusammensetzung des Vorstands		
17.5	Alle Vorschläge zur Wahl in den Vorstand erfolgen gemäß dem in der Kongressordnung festgelegten Verfahren.	Alle Vorschläge zur Wahl in den Vorstand erfolgen gemäß dem in der Kongressordnung festgelegten Verfahren. (auf Position 17.6 verschoben und ersetzt durch) Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliedschaft in einem weiteren Vorstand untersagt.
17.5.1		Wird ein Vorstandsmitglied zu irgendeinem Zeitpunkt in einen zweiten Vorstand berufen, muss es von seiner Position in diesem zweiten Vorstand innerhalb von drei Monaten des Datums der Berufung in den zweiten Vorstand zurücktreten (Rücktrittsdatum).
17.5.2		Tritt ein Vorstandsmitglied bis zum Rücktrittsdatum nicht von seinem Posten im zweiten Vorstand zurück, scheidet es ab dem Rücktrittsdatum automatisch aus dem Vorstand aus. Danach ist Artikel 4.2 der Geschäftsordnung des Vorstands anzuwenden.
17.5.3		Sitzen zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als zwei ordentliche Vorstandsmitglieder in einem zweiten Vorstand, gelten die Artikel 17.5.1 und 17.5.2 mit gleicher Wirkung für das jeweilige ordentliche Vorstandsmitglied, das zuletzt in einen zweiten Vorstand berufen wurde.
17.5.4		Artikel 17.5 tritt nach dem Abschluss des IBU Wahlkongresses 2026 in Kraft.

13.1 ANTRÄGE AUF REGELÄNDERUNGEN IN DER VERFASSUNG

13.1.10 Antrag des Vorstands zur Erweiterung der Befugnisse des Athletenkomitees

Betrifft Artikel 25

BEGRÜNDUNG

Zur weiteren Erläuterung des vom Kongress 2022 genehmigten gestaffelten Abstimmungsverfahrens und um kürzlich zurückgetretenen Athleten zu ermöglichen, ihre Erfahrungen nach dem Rücktritt zu teilen. Diese Änderungen werden vom IBU Athletenkomitees unterstützt.

Dieser Antrag benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
25. Athletenkomitee		
25.2	Das Athletenkomitee besteht aus fünf Mitgliedern, darunter mindestens zwei männliche und mindestens zwei weibliche Mitglieder (vorausgesetzt, dass sich unter den Kandidaten für die Wahl mindestens jeweils zwei Kandidaten der beiden Geschlechter befinden). Drei gewählte Mitglieder werden in olympischen Jahren und zwei Mitglieder werden in nicht-olympischen, geraden Jahren von jenen Athleten gewählt, die in mindestens einem der ersten beiden Trimester der Saison im Weltcup der Saison oder bei den Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen der Saison gestartet sind. Jedes Mitglied muss in dieser Saison als Athlet aktiv gewesen sein (oder wäre in dieser Saison aktiver Athlet gewesen, wenn nicht wegen Verletzung, Krankheit oder einer anderen Beeinträchtigung verhindert) und muss gemäß Artikel 27 geeignet sein. Außerdem müssen die Mitglieder des Athletenkomitees verschiedenen ordentlichen NV-Mitgliedern angehören (d.h. es dürfen nicht zwei oder mehr der gewählten Mitglieder demselben ordentlichen NV-Mitglied angehören). Zwei Kandidaten, die demselben ordentlichen NV-Mitglied angehören, können sich zur Wahl stellen, sofern sie unterschiedlichen Geschlechtes sind, aber nur einer von ihnen darf gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Athletenkomitees beträgt vier Jahre.	Das Athletenkomitee besteht aus fünf Mitgliedern, die gemäß Artikel 25 der Verfassung gewählt werden. Das bedeutet:
25.2.1		Die fünf Mitglieder müssen (i) von wahlberechtigten Athleten gemäß der Artikel 25.2.3 und 25.2.4 der Verfassung gewählt werden; und (ii) mindestens zwei Mitglieder männlichen Geschlechts und mindestens zwei Mitglieder weiblichen Geschlechts umfassen.
25.2.2		Befinden sich unter den Kandidaten nicht mindestens zwei Mitglieder des männlichen Geschlechts und mindestens zwei Mitglieder des weiblichen Geschlechts wird jede Anstrengung unternommen, mindestens ein Mitglied des Minderheitengeschlechts aufzunehmen.
25.2.3		Drei Mitglieder werden in olympischen Jahren von Athleten gewählt, die in mindestens einem der ersten beiden Trimester der olympischen Saison im Weltcup oder bei den betreffenden Olympischen Spielen gestartet sind.

25.2.4		Zwei Mitglieder werden in nicht-olympischen Jahren von Athleten gewählt, die in mindestens einem der ersten beiden Trimester im Weltcup oder bei den Weltmeisterschaften in der betreffenden Saison gestartet sind.
25.2.5		Jedes Mitglied muss über gute Englischkenntnisse verfügen. Mindestens drei Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl aktive Athleten in der Saison gewesen sein (oder aktive Athleten in der Saison gewesen sein, sofern es nicht zu einer Verletzung, Krankheit oder einer anderen Behinderung gekommen wäre). Athleten, die in den vorhergegangenen sechs Jahren zurückgetreten sind, dürfen sich zur Wahl stellen (maximal dürfen zwei zum Zeitpunkt der Wahl ehemalige Athleten in das Athletenkomitee gewählt werden), wenn sie gemäß Artikel 27 der Verfassung dafür geeignet sind.
25.2.6		Die Mitglieder des Athletenkomitees müssen unterschiedlichen ordentlichen NV-Mitgliedern angehören (z.B. dürfen nicht zwei oder mehr Mitglieder demselben ordentlichen NV-Mitglied angehören). Zwei Kandidaten, die demselben ordentlichen NV-Mitglied angehören, dürfen sich zur Wahl stellen, wenn sie unterschiedlichen Geschlechts sind, aber nur einer von beiden darf gewählt werden.

13.1 ANTRÄGE AUF REGELÄNDERUNGEN IN DER VERFASSUNG

13.1.11 Antrag des Vorstands auf Streichung von Artikel 28 über das Vetting Panel und die Integration der Vetting-Funktion in die BIU-Regeln als Aufgabe des BIU-Vorstands.

Betrifft Artikel 28

BEGRÜNDUNG

Derzeit besteht das Vetting Panel aus drei unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands. Aus Gründen der Klarheit zielt dieser Vorschlag darauf ab, einen Teil der Vetting-Regeln in die BIU-Regeln zu integrieren und das Vetting Panel in BIU-Vorstand umzubenennen. Der BIU-Vorstand übernimmt die Vetting-Funktion des Vetting Panel, wie es praktisch bereits der Fall ist.

Dieser Antrag benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
28. Vetting Panel (daraus folgend wurden alle folgenden Artikel neu nummeriert)		
28.1	Das Vetting Panel setzt sich aus den in Artikel 30.3.1 genannten unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands zusammen. Es ist für die Entscheidung zuständig, ob eine Person geeignet ist, IBU-Funktionär zu werden oder zu bleiben (unbeschadet der Bestimmung, dass die Eignung der unabhängigen Mitglieder des ersten BIU-Vorstands von einem Ad-hoc Screening Panel bestimmt wird, das aus unabhängigen Personen besteht, die ihrerseits vom Vorstand ernannt werden).	Das Vetting Panel setzt sich aus den in Artikel 30.3.1 genannten unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands zusammen. Es ist für die Entscheidung zuständig, ob eine Person geeignet ist, IBU-Funktionär zu werden oder zu bleiben (unbeschadet der Bestimmung, dass die Eignung der unabhängigen Mitglieder des ersten BIU-Vorstands von einem Ad-hoc Screening Panel bestimmt wird, das aus unabhängigen Personen besteht, die ihrerseits vom Vorstand ernannt werden). (teilweise auf 27.3 verschoben)
28.2	Das Technische Komitee kann das Vetting Panel auffordern, die Eignung von Personen zu prüfen, die sich für eine Bestellung als Internationaler Schiedsrichter bewerben.	Das Technische Komitee kann das Vetting Panel auffordern, die Eignung von Personen zu prüfen, die sich für eine Bestellung als Internationaler Schiedsrichter bewerben. (teilweise auf 27.4 verschoben)
28.3	Das Vetting Panel führt seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Regeln für das Vetting Panel durch und berichtet dem Kongress über seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Artikel 13.2.10.	Das Vetting Panel führt seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Regeln für das Vetting Panel durch und berichtet dem Kongress über seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Artikel 13.2.10.
28.4	Gegen eine Entscheidung des Vetting Panels (oder gegebenenfalls des Ad-hoc Screening Panels), nach der eine Person nicht geeignet ist, kann gemäß Artikel 32.1 Rechtsmittel zum CAS eingelegt werden.	Gegen eine Entscheidung des Vetting Panels (oder gegebenenfalls des Ad-hoc Screening Panels), nach der eine Person nicht geeignet ist, kann gemäß Artikel 32.1 Rechtsmittel zum CAS eingelegt werden. (teilweise auf 27.7 verschoben)
30. 29. Operative Eigenständigkeit		
29.2	Die Zuständigkeit und Befugnisse des Kongresses, des Vorstands, des Präsidenten und des Generalsekretärs für alle unter Artikel 29 fallenden Angelegenheiten werden hiermit an den BIU-Vorstand und den Leiter der BIU übertragen, einschließlich in Bezug auf die finanziellen, personellen und vertraglichen Angelegenheiten des BIU, mit Ausnahme der in den BIU-Regeln entsprechend festgelegten oder gesetzlich	Die Zuständigkeit und Befugnisse des Kongresses, des Vorstands, des Präsidenten und des Generalsekretärs für alle unter Artikel 28 fallenden Angelegenheiten werden hiermit an den BIU-Vorstand und den Leiter der BIU übertragen, einschließlich in Bezug auf die finanziellen, personellen und vertraglichen Angelegenheiten des BIU, mit Ausnahme der in den BIU-Regeln entsprechend festgelegten oder gesetzlich

	vorgeschriebenen Angelegenheiten. Die IBU stellt die Mitglieder des Vorstands (einschließlich des Präsidenten und des Generalsekretärs) in dem nach österreichischem Vereinsrecht zulässigen Umfang von jeder persönlichen Haftung frei, die sich aus dieser Übertragung von Befugnissen und Kompetenzen gemäß Artikel 41.1. ergeben könnte.	vorgeschriebenen Angelegenheiten. Die IBU stellt die Mitglieder des Vorstands (einschließlich des Präsidenten und des Generalsekretärs) in dem nach österreichischem Vereinsrecht zulässigen Umfang von jeder persönlichen Haftung frei, die sich aus dieser Übertragung von Befugnissen und Kompetenzen gemäß Artikel 40.1. ergeben könnte.
29.6.2	in jedem nachfolgenden Zeitraum ihre Aufgaben und Pflichten erfüllen kann, sofern der BIU Kosten und Ausgaben entstehen, die die BIU in dem vom BIU-Vorstand an den Kongress gemäß Artikel 30.5 gestellten Antrag auf Finanzierung für diesen Zeitraum nicht antizipierte.	in jedem nachfolgenden Zeitraum ihre Aufgaben und Pflichten erfüllen kann, sofern der BIU Kosten und Ausgaben entstehen, die die BIU in dem vom BIU-Vorstand an den Kongress gemäß Artikel 29.5 gestellten Antrag auf Finanzierung für diesen Zeitraum nicht antizipierte.
33- 32. Sonstige Ansprüche und Streitigkeiten		
32.1	Vorbehaltlich des Artikels 33.3 sind alle Ansprüche oder Streitigkeiten jeglicher Art	Vorbehaltlich des Artikels 32.3 sind alle Ansprüche oder Streitigkeiten jeglicher Art
32.3	Dieser Artikel 33 gilt nicht für folgende Ansprüche und Streitigkeiten: Proteste (die ausschließlich in Artikel 31.1 geregelt sind), behauptete Verstöße gegen den IBU-Integrity Code oder gegen andere Regeln (die ausschließlich in Artikel 31.2 geregelt sind), Rechtsmittel gegen Entscheidungen (die ausschließlich in Artikel 32 geregelt sind) und Ansprüche oder Streitigkeiten, an denen IBU-Mitarbeiter oder BIU-Mitarbeiter beteiligt sind und die deren Arbeits- oder Anstellungsbedingungen bei der IBU betreffen (die wiederum in den Arbeitsverträgen der IBU festgelegt sind).	Dieser Artikel 33 gilt nicht für folgende Ansprüche und Streitigkeiten: Proteste (die ausschließlich in Artikel 30.1 geregelt sind), behauptete Verstöße gegen den IBU-Integrity Code oder gegen andere Regeln (die ausschließlich in Artikel 30.2 geregelt sind), Rechtsmittel gegen Entscheidungen (die ausschließlich in Artikel 31 geregelt sind) und Ansprüche oder Streitigkeiten, an denen IBU-Mitarbeiter oder BIU-Mitarbeiter beteiligt sind und die deren Arbeits- oder Anstellungsbedingungen bei der IBU betreffen (die wiederum in den Arbeitsverträgen der IBU festgelegt sind).
41- 40. Entschädigung		
40.1	Jedes Mitglied des Vorstands, jedes Mitglied eines Komitees, der Generalsekretär und die IBU-Mitarbeiter, der BIU-Vorstand, der Leiter der BIU und die BIU-Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Vetting Panels und eines gemäß Artikel 28.1 bestellten Ad-hoc Screening Panels werden von der IBU, soweit nach österreichischem Vereinsrecht zulässig, von jeder persönlichen Haftung (für Geldbußen, Schäden, Kosten oder anderweitig), die sich aus einem (zivil- oder strafrechtlichen) Anspruch ergibt, der gegen sie aufgrund ihres Amtes oder der Ausübung ihrer Befugnisse oder der Ausübung ihrer Pflichten nach der Verfassung oder den Regeln erhoben wird, frei gestellt, unabhängig davon, ob ein Urteil zu ihren Gunsten gefällt oder sie freigesprochen werden, stets vorausgesetzt, sie können nachweisen, dass sie nach Treu und Glauben gehandelt haben.	Jedes Mitglied des Vorstands, jedes Mitglied eines Komitees, der Generalsekretär und die IBU-Mitarbeiter, der BIU-Vorstand, der Leiter der BIU und die BIU-Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Vetting Panels und eines gemäß Artikel 28.1 bestellten Ad-hoc Screening Panels werden von der IBU, soweit nach österreichischem Vereinsrecht zulässig, von jeder persönlichen Haftung (für Geldbußen, Schäden, Kosten oder anderweitig), die sich aus einem (zivil- oder strafrechtlichen) Anspruch ergibt, der gegen sie aufgrund ihres Amtes oder der Ausübung ihrer Befugnisse oder der Ausübung ihrer Pflichten nach der Verfassung oder den Regeln erhoben wird, frei gestellt, unabhängig davon, ob ein Urteil zu ihren Gunsten gefällt oder sie freigesprochen werden, stets vorausgesetzt, sie können nachweisen, dass sie nach Treu und Glauben gehandelt haben.
43- 42. Änderungen der Verfassung		
42.1	Vorbehaltlich des Artikels 43.3 kann diese Verfassung nur durch einen Beschluss des Kongresses, der während einer Versammlung des Kongresses mit qualifizierter Mehrheit gefasst wurde, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.	Vorbehaltlich des Artikels 42.3 kann diese Verfassung nur durch einen Beschluss des Kongresses, der während einer Versammlung des Kongresses mit qualifizierter Mehrheit gefasst wurde, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

13.1 ANTRÄGE AUF REGELÄNDERUNGEN IN DER VERFASSUNG

13.1.12 Antrag des Vorstands auf zusätzliche Definitionen und Konkretisierungen zur Interpretation

Betrifft Anhang 1 Definitionen und Interpretation

BEGRÜNDUNG

Aufnahme von Definitionen für neue Terminologie aus vorherigen Anträgen und weitere Spezifizierung in Bezug auf die Definition und Interpretation einiger Begriffe

Dieser Antrag benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

ANHANG 1 DEFINITIONEN UND INTERPRETATION		
Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
A1.1	Athlet ist jeder Biathlet, der im Biathlonsport antritt und Mitglied oder sonstiger Angehöriger eines NV-Mitglieds oder einer Mitglieds- oder Schwesterorganisation eines NV-Mitglieds ist oder anderweitig an internationalen Veranstaltungen oder anderen Biathlonwettkämpfen und/oder an anderen Veranstaltungen teilnimmt, die von der IBU oder einem NV-Mitglied organisiert, ausgetragen, genehmigt oder anerkannt werden, oder der auf andere Art der Zuständigkeit der IBU und/oder eines NV-Mitglieds unterliegt.	Athlet ist jeder Biathlet, der im Biathlonsport oder para-Biathlonsport antritt und Mitglied oder sonstiger Angehöriger eines NV-Mitglieds oder einer Mitglieds- oder Schwesterorganisation eines NV-Mitglieds ist oder anderweitig an internationalen Wettkämpfen oder anderen Biathlon- oder Para-Biathlon wettkämpfen und/oder an anderen Veranstaltungen teilnimmt, die von der IBU oder einem NV-Mitglied organisiert, ausgetragen, genehmigt oder anerkannt werden, oder der auf andere Art der Zuständigkeit der IBU und/oder eines NV-Mitglieds unterliegt.
	Biathlonwettkampf ist jeder einzelne Biathlonwettkampf, der von der IBU oder einem oder mehreren ihrer NV-Mitglieder organisiert wird, entweder allein oder in Kombination mit anderen Biathlonwettkämpfen im Rahmen einer größeren Veranstaltung, wie beispielsweise dem Biathlon-Programm bei den Olympischen Winterspielen.	Biathlonwettkampf ist jeder einzelne Biathlonwettkampf, der von der IBU, dem IOC oder einem oder mehreren ihrer NV-Mitglieder organisiert wird, entweder allein oder in Kombination mit anderen Biathlonwettkämpfen im Rahmen einer größeren Veranstaltung, wie beispielsweise dem Biathlon-Programm bei den Olympischen Winterspielen.
	Komitee ist eine Gruppe von Personen (unabhängig davon, ob sie als Ausschuss, Kommission, Arbeitsgruppe, Einsatzgruppe oder anderweitig bezeichnet werden), die entweder (a) nach Teil VI dieser Verfassung zur Wahrnehmung der in jenem Teil genannten Aufgaben eingesetzt wird oder (b) vom Vorstand gemäß Artikel 18.1.12 ad hoc oder auf Dauer ernannt wird, um dem Vorstand Fachwissen, Beratung und/oder sonstige Unterstützung zu bieten.	Komitee ist eine Gruppe von Personen (unabhängig davon, ob sie als Ausschuss, Kommission, Arbeitsgruppe, Einsatzgruppe oder anderweitig bezeichnet werden), die entweder (a) nach Teil VI dieser Verfassung zur Wahrnehmung der in jenem Teil genannten Aufgaben eingesetzt wird oder (b) vom Vorstand gemäß Artikel 18.1.12 ad hoc oder auf Dauer ernannt wird, um dem Vorstand Fachwissen, Beratung und/oder sonstige Unterstützung zu bieten.
		Kommission ist eine Gruppe von Personen, die vom Vorstand gemäß Artikel 18.1.12 ad hoc oder auf Dauer ernannt wird, um dem Vorstand Fachwissen, Beratung und/oder sonstige Unterstützung zu bieten.
		Elektronische Wahl ist die Abstimmung über einen Antrag mit elektronischen Kommunikationsmitteln und einem elektronischen Wahlsystem.
		Elektronisches Wahlsystem beschreibt eine Technologie, i.d.R. eine Tabulierungssoftware oder eine andere geeignete Software, mit welcher elektronische Wahlen durchgeführt werden.

		E-Sport beschreibt organisierte Gaming-Wettkämpfe (online oder persönlich) auf Laien-, semiprofessionellem oder professionellem Niveau
	Internationale Wettkämpfe bedeutet (a) das Biathlonprogramm der Olympischen Winterspiele und (b) die Biathlon-Weltmeisterschaften, Jugend-/Junioren-Weltmeisterschaften, IBU-Weltcup-Veranstaltungen, IBU-Cup-Veranstaltungen, Kontinentale Meisterschaften, Kontinental-Cups, Regional-Cups und alle anderen Wettkämpfe (Winter oder Sommer) zwischen Athleten oder Teams von Athleten aus unterschiedlichen Ländern, die jetzt oder in Zukunft von oder im Namen der IBU organisiert werden.	Internationale Wettkämpfe bedeutet (a) das Biathlonprogramm der Olympischen Winterspiele, (b) das Para-Biathlonprogramm der Paralympischen Winterspiele und (c) die Biathlon-Weltmeisterschaften, Jugend-/Junioren-Weltmeisterschaften, IBU-Weltcup-Veranstaltungen, IBU-Cup-Veranstaltungen, Kontinentale Meisterschaften, Kontinental-Cups, Regional-Cups und alle anderen Biathlon- oder Para-Biathlonwettkämpfe (Winter oder Sommer) zwischen Athleten oder Teams von Athleten aus unterschiedlichen Ländern, die jetzt oder in Zukunft von oder im Namen der IBU oder einem NV-Mitglied organisiert werden.
		IPC bedeutet Internationales Paralympisches Komitee e.V..
		Para-Biathlon beschreibt den Para-Biathlonsport wie in Artikel 1.2 beschrieben.
		Para-Biathlonwettkampf ist jeder einzelne Para-Biathlonwettkampf, der von der IBU, dem IPC oder einem oder mehreren ihrer NV-Mitglieder organisiert wird, entweder allein oder in Kombination mit anderen Para-Biathlonwettkämpfen im Rahmen einer größeren Veranstaltung, wie beispielsweise dem Para-Biathlon-Programm bei den Paralympischen Winterspielen.
		Zweiter Vorstand beschreibt den Vorstand (oder ein Äquivalent) eines anderen internationalen Wintersportverbands.
		Wintersportverband beschreibt eine internationale Sportorganisation, die als Dachverband für eine Sportart im Programm der Olympischen Winterspielen oder Paralympischen Winterspielen fungiert.
		Arbeitsgruppe beschreibt eine Gruppe von Personen, die vom Vorstand ernannt wird, um eine spezielle Aufgabe oder ein Projekt auszuführen, und die weder ein Komitee noch eine Kommission ist.

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 **Anträge**
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 **Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln**
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

13.2 ANTRÄGE AUF GENEHMIGUNG VON VORBEHALTENEN REGELN

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ANTRAG

Basierend auf umfassenden Analysen der Veranstaltungen der vergangenen Saisonen und den darauffolgenden Gesprächen im Technischen Komitee und im Vorstand wird eine Anpassung des Setups der IBU-Veranstaltungsserie vorgeschlagen. Diese Anpassung stützt sich auf die Prioritäten des Strategieplans Target 2030, insbesondere auf das „Schließen der Wettkampflücke“ und die „Entwicklung eines modernen und nachhaltigen Sport- und Veranstaltungskonzepts“.

Ziele der Anpassung:

- Sicherstellen langfristiger Exzellenz und Attraktivität des Sports
- Bessere Wettkampfoptionen für eine wachsende Anzahl an Athletinnen und Athleten
- Weniger finanzielle Investitionen durch die NV und mehr Nachhaltigkeit

Das Technische Komitee hat eine Reihe an Maßnahmen erarbeitet und die entsprechenden Regeländerungen vorbereitet, die der IBU-Vorstand anlässlich der Vorstandssitzung EB 171 genehmigt hat.

Zusammenfassend geht es bei den Änderungen der Vorbehaltenen Regeln der Veranstaltungs- und Wettkampfregele (ECR) um Folgendes:

- Einführung einer Berechnung von Qualifikationspunkten (QP) für den IBU-Juniorencup und regionale Veranstaltungen ab der Saison 2025/2026
- Einführung einer QP-Anforderung für den IBU Cup, die Offenen IBU-Europameisterschaften, den Juniorencup und die Junioren-Weltmeisterschaften ab der Saison 2026/2027
- Neudefinition und Umbenennung der Altersklassen für die Saisonen 2025/2026 bis 2027/2028 sowie Anpassung der Altersgrenze für die U21/Juniorenkategorie
- Entfernen der Jugendkategorie aus den Jugend- und Junioren-Weltmeisterschaften ab 2027 und Abschaffung der Offenen Junioren-Europameisterschaften ab der Saison 2026/2027.
- Als Ersatz für die Jugend-Weltmeisterschaften wird die IBU eine angemessene und umsetzbare Veranstaltungsalternative für die Jugend-Athleten entwickeln.

⇒ **All diese Änderungen zielen darauf ab, die Veranstaltungsstruktur für den IBU-Juniorencup und für regionale Veranstaltungen flexibler und effizienter zu gestalten**

VERANSTALTUNGS- UND WETTKAMPFREGELN

Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag	Begründung für Vorschlag																																								
1.3. ■	<p>Wettkämpferklassen Die IBU-Wettkampfsaison dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Altersklassen für die gesamte IBU-Wettkampfsaison basieren auf dem Alter des Wettkämpfers im Kalenderjahr. Für IBU-Wettkämpfe sind die folgenden Klassen anerkannt: Männer/Frauen, Junioren/Juniorinnen und Jugend männlich/Jugend weiblich.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>IBU-ALTERSKLASSE</th> <th colspan="3">GEBURTSJAHR ZUGELASSENER ATHLETEN</th> </tr> <tr> <th>Saison</th> <th>Männer/Frauen</th> <th>Junioren/innen</th> <th>Jugend (m/w)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>01.11.2022 - 30.06.2023</td> <td>2000 + älter</td> <td>2001, 2002, 2003</td> <td>2004 - 2007</td> </tr> <tr> <td>01.07.2023 - 30.06.2024</td> <td>2001 + älter</td> <td>2002, 2003, 2004</td> <td>2005 - 2008</td> </tr> <tr> <td>01.07.2024 - 30.06.2025</td> <td>2002 + älter</td> <td>2003, 2004, 2005</td> <td>2006 - 2009</td> </tr> </tbody> </table>	IBU-ALTERSKLASSE	GEBURTSJAHR ZUGELASSENER ATHLETEN			Saison	Männer/Frauen	Junioren/innen	Jugend (m/w)	01.11.2022 - 30.06.2023	2000 + älter	2001, 2002, 2003	2004 - 2007	01.07.2023 - 30.06.2024	2001 + älter	2002, 2003, 2004	2005 - 2008	01.07.2024 - 30.06.2025	2002 + älter	2003, 2004, 2005	2006 - 2009	<p>Wettkämpferklassen Die IBU-Wettkampfsaison dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Altersklassen für die gesamte IBU-Wettkampfsaison basieren auf dem Alter des Wettkämpfers im Kalenderjahr. Für IBU-Wettkämpfe sind die folgenden Klassen anerkannt: Männer/Frauen U21 Männer / U21 Frauen (entspricht Altersklasse Junioren) U19 Männer / U19 Frauen (entspricht Altersklasse Jugend II) U17 Männer / U17 Frauen (entspricht Altersklasse Jugend I)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>IBU-ALTERSKLASSE</th> <th>Männer/Frauen</th> <th>U21</th> <th>U19</th> <th>U17</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>01.11.2025 - 30.06.2026</td> <td>2004 + älter</td> <td>2005, 2006</td> <td>2007 - 2008</td> <td>2009 - 2010</td> </tr> <tr> <td>01.07.2026 - 30.06.2027</td> <td>2005 + älter</td> <td>2006, 2007</td> <td>2008 - 2009</td> <td>2010 - 2011</td> </tr> <tr> <td>01.07.2027 - 30.06.2028</td> <td>2006 + älter</td> <td>2007, 2008</td> <td>2009 - 2010</td> <td>2011 - 2012</td> </tr> </tbody> </table>	IBU-ALTERSKLASSE	Männer/Frauen	U21	U19	U17	01.11.2025 - 30.06.2026	2004 + älter	2005, 2006	2007 - 2008	2009 - 2010	01.07.2026 - 30.06.2027	2005 + älter	2006, 2007	2008 - 2009	2010 - 2011	01.07.2027 - 30.06.2028	2006 + älter	2007, 2008	2009 - 2010	2011 - 2012	<p>Neue Festlegung der Altersklassen</p>
IBU-ALTERSKLASSE	GEBURTSJAHR ZUGELASSENER ATHLETEN																																										
Saison	Männer/Frauen	Junioren/innen	Jugend (m/w)																																								
01.11.2022 - 30.06.2023	2000 + älter	2001, 2002, 2003	2004 - 2007																																								
01.07.2023 - 30.06.2024	2001 + älter	2002, 2003, 2004	2005 - 2008																																								
01.07.2024 - 30.06.2025	2002 + älter	2003, 2004, 2005	2006 - 2009																																								
IBU-ALTERSKLASSE	Männer/Frauen	U21	U19	U17																																							
01.11.2025 - 30.06.2026	2004 + älter	2005, 2006	2007 - 2008	2009 - 2010																																							
01.07.2026 - 30.06.2027	2005 + älter	2006, 2007	2008 - 2009	2010 - 2011																																							
01.07.2027 - 30.06.2028	2006 + älter	2007, 2008	2009 - 2010	2011 - 2012																																							
1.5.3.4 ■ Wird zu 1.5.3.6	<p>IBU-Qualifikationspunkte werden für jedes Wettkampfergebnis in Sprint-, Einzel- und und Supersprintwettkämpfen bei IBU-Cups, OEM, WC, WM und OWS unter Verwendung der folgenden Formel berechnet: IBU-Qualifikationspunkte = ((Zeit des Athleten/Zeit des Siegers)-1) x Rennfaktor) + Straffaktor Definitionen: Rennfaktor: 800 für Sprint- und Einzelwettkämpfe Straffaktor: die Summe der Punkte der drei bestplatzierten Athleten in den Top 10 dividiert durch 3,75 Der Straffaktor für alle WC-, WM- und OWS-Wettkämpfe ist null (0).</p>	<p>IBU-Qualifikationspunkte werden für jedes Wettkampfergebnis in Sprint-, Einzel- und und Supersprintwettkämpfen bei IBU-Cups, OEM, WC, WM und OWS unter Verwendung der folgenden Formel berechnet: IBU-Qualifikationspunkte = ((Zeit des Athleten/Zeit des Siegers)-1) x Rennfaktor) + Straffaktor Definitionen: Rennfaktor: 800 für Sprint- und Einzelwettkämpfe Straffaktor: die Summe der Punkte der drei bestplatzierten Athleten in den Top 10 dividiert durch 3,75 Der Straffaktor für alle WC-, WM- und OWS-Wettkämpfe ist null (0).</p> <p>IBU-Qualifikationspunkte werden ab der Saison 2025/26 auch bei IBU-Junior-Cups, JJWM und IBU-Regional-Events nach einer Formel berechnet, die an das Niveau des Wettbewerbs angepasst ist und vor Saisonbeginn veröffentlicht wird (spätestens am 1. Juli vor dem nächsten Saisonbeginn).</p>	<p>Neuer Vorschlag, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Veranstaltungsstruktur</p>																																								

1.5.3. 1.5.3.1 1.5.3.2 1.5.3.3 	Qualifikationskriterien 1.5.3.1 Olympische Winterspiele... 1.5.3.2 Weltmeisterschaften (WM)... 1.5.3.3 Weltcup...	Qualifikationskriterien 1.5.3.1 Olympische Winterspiele... 1.5.3.2 Weltmeisterschaften (WM)... 1.5.3.3 Weltcup...	Keine Änderung
Neu 1.5.3.4 		1.5.3.4 IBU Cup und OEM Die IBU-Cup-Saison besteht aus drei Trimestern, die in der Regel jeweils aus zwei bis drei Veranstaltungen bestehen, einschließlich OEM. Die Mindestvoraussetzung für die Teilnahme am IBU Cup/OEM ist, dass ein Teilnehmer am Ende des Trimesters vor der Veranstaltung 300 IBU Qualifikationspunkte oder weniger bei Junior Cups oder IBU-Regional-Events erzielt hat. Diese Regel gilt ab der Saison 2026/27.	
Neu 1.5.3.5 		1.5.3.5 Junior Cup and JWM Die Mindestvoraussetzung für die Teilnahme am IBU Junior Cup/JJWM ist, dass ein Teilnehmer am Ende des Trimesters vor dem Event 400 IBU Qualifikationspunkte oder weniger bei IBU Regional Events gesammelt hat. Diese Regel gilt ab der Saison 2026/27	Neuer Vorschlag, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Veranstaltungsstruktur
12.6.2.1 	Maximale Einschreibung und Meldung Jeder NV darf maximal jeweils fünf Junioren und Juniorinnen sowie jeweils fünf Wettkämpfer Jugend männlich und Jugend weiblich für die Jug/Jun-WM einschreiben. Die folgenden Meldebestimmungen gelten für spezifische Wettkämpfe bei der Jug/Jun-WM:	Maximale Einschreibung und Meldung Jeder NV darf maximal jeweils fünf Junioren und Juniorinnen sowie jeweils fünf Wettkämpfer Jugend männlich und Jugend weiblich für die Jug/Jun-WM einschreiben. Ab der Saison 2026/2027 (d.h. ab der Ausgabe 2027) wird die Veranstaltung auf die Kategorie U21/Junioren beschränkt sein. Es wird keine Jugendwettbewerbe mehr geben. Jugendathleten können gemäß Art. 1.3.1 teilnehmen. Ab der Saison 2026/27 müssen alle Athleten die Anforderungen gemäß Art. 1.5.3.5 erfüllen, um bei der JWM starten zu dürfen. Die folgenden Meldebestimmungen gelten für spezifische Wettkämpfe bei der Jug/Jun-WM bis dahin: ...	Neuer Vorschlag, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Veranstaltungsstruktur

<p>16.1</p> 	<p>IBU Cups sind IBU-Veranstaltungen, die prinzipiell für Männer und Frauen ausgerichtet werden. Junioren können teilnehmen. Athleten der Jugendklasse dürfen im IBU-Cup starten, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die WC- oder IBU-Cup-Qualifikation in der vorherigen oder aktuellen Saison erreicht oder b. mindestens ein Resultat in der ersten Ergebnishälfte bei Jugend- oder Junioren-WM, Junior Cup, WC, WM, OEM, YOG oder EYOF in der vorherigen oder aktuellen Saison erzielt haben. <p>Die Anzahl der IBU-Cup-Veranstaltungen in jeder ettkampfsaison wird vom IBU-Vorstand auf Empfehlung des TK festgelegt. Das TK spricht Empfehlungen gegenüber dem Vorstand aus. Der Vorstand beschließt, wie viele Wettkämpfe und welche Wettkampfformen bei einer Veranstaltung ausgerichtet werden. Diese Informationen werden in den IBU Biathlon Guide aufgenommen. Bei der OEM werden IBU-Cup-Punkte vergeben.</p>	<p>IBU Cups sind IBU-Veranstaltungen, die prinzipiell für Männer und Frauen ausgerichtet werden. Junioren können teilnehmen. Athleten der Jugendklasse dürfen im IBU-Cup starten, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die WC- oder IBU-Cup-Qualifikation in der vorherigen oder aktuellen Saison erreicht oder b. mindestens ein Resultat in der ersten Ergebnishälfte bei Jugend- oder Junioren-WM, Junior Cup, WC, WM, OEM, YOG oder EYOF in der vorherigen oder aktuellen Saison erzielt haben. <p>Die Anzahl der IBU-Cup-Veranstaltungen in jeder ettkampfsaison wird vom IBU-Vorstand auf Empfehlung des TK festgelegt. Das TK spricht Empfehlungen gegenüber dem Vorstand aus. Der Vorstand beschließt, wie viele Wettkämpfe und welche Wettkampfformen bei einer Veranstaltung ausgerichtet werden. Diese Informationen werden in den IBU Biathlon Guide aufgenommen. Bei der OEM werden IBU-Cup-Punkte vergeben.</p> <p>Ab der Saison 2026/27 müssen alle Athleten die Anforderungen gemäß Art. 1.5.3.4 erfüllen, um im IBU Cup starten zu dürfen.</p>	<p>Neuer Vorschlag, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Veranstaltungsstruktur</p>
<p>17.2</p> 	<p>Generell werden OEM für Männer und Frauen durchgeführt. Junioren können Wettkämpfe bestreiten. Jugendathleten dürfen bei den OEM starten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie in der vergangenen oder laufenden Saison die WC- oder IBU-Cup-Qualifikation erreicht haben oder b. sie mindestens ein Resultat in der ersten Ergebnishälfte bei Jugend- oder Junioren-WM, Junior Cup, WC, WM, OEM, YOG oder EYOF in der vorherigen oder aktuellen Saison erzielt haben. Athleten ohne Startrecht gemäß Art. 16.2.1 für das betreffende IBU-Cup-Trimester dürfen nicht bei den OEM starten. 	<p>Generell werden OEM für Männer und Frauen durchgeführt. Junioren können Wettkämpfe bestreiten. Jugendathleten dürfen bei den OEM starten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie in der vergangenen oder laufenden Saison die WC- oder IBU-Cup-Qualifikation erreicht haben oder b. sie mindestens ein Resultat in der ersten Ergebnishälfte bei Jugend- oder Junioren-WM, Junior Cup, WC, WM, OEM, YOG oder EYOF in der vorherigen oder aktuellen Saison erzielt haben. Athleten ohne Startrecht gemäß Art. 16.2.1 für das betreffende IBU-Cup-Trimester dürfen nicht bei den OEM starten. <p>Ab der Saison 2026/27 müssen alle Athleten die Voraussetzungen nach Art. 1.5.3.4 erfüllen, um in der OEM starten zu dürfen</p>	<p>Neuer Vorschlag, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Veranstaltungsstruktur</p>

<p>17.3 ■</p>	<p>Teilnehmer, Einschreibung, Meldung Wettkämpfer müssen Mitglieder eines NV der IBU sein. Alle NV der IBU dürfen bis zu sieben Wettkämpfer in jeder Klasse für die Teilnahme an der OEM einschreiben. Sechs Wettkämpfer von jedem NV dürfen für den Start in den Einzel-, Sprint- und Supersprintwettkämpfen pro Kategorie gemeldet werden. Jeder NV darf eine Staffelmansschaft pro Klasse im Staffelwettkampf melden. Die 60 besten Wettkämpfer aus jeder Klasse im Qualifikationswettkampf sind für den Start im Verfolgungswettkampf zugelassen.</p>	<p>Teilnehmer, Einschreibung, Meldung Wettkämpfer müssen Mitglieder eines NV der IBU sein. Alle NV der IBU dürfen bis zu sieben Wettkämpfer in jeder Klasse für die Teilnahme an der OEM einschreiben. Acht (8) Wettkämpfer von jedem NV dürfen für den Start in den Einzel-, Sprint- und Supersprintwettkämpfen pro Kategorie gemeldet werden. Jeder NV darf eine Staffelmansschaft pro Klasse im Staffelwettkampf melden. Die 60 besten Wettkämpfer aus jeder Klasse im Qualifikationswettkampf sind für den Start im Verfolgungswettkampf zugelassen.</p>	<p>Die OEM kann die letzte Veranstaltung sein, bei der ein NV eine Qualifikation durchführt, z. B. für die WM direkt danach. Daher wird oft nur ein Wettkampf benötigt. Nach der derzeitigen Regelung bedeutet dies jedoch, dass in den verbleibenden OEM-Wettbewerben Startplätze ungenutzt bleiben, was schlecht ist.</p>
<p>18.1 ■</p>	<p>Der IBU Junior Cup ist eine IBU-Wettkampfserie für Junioren/Juniorinnen. Jugendwettkämpfer können am Wettkampf teilnehmen, sofern sie in der Junioren-Klasse starten und die Anforderungen zur Wettkampfteilnahme als Junioren erfüllen.</p>	<p>Der IBU Junior Cup ist eine IBU-Wettkampfserie für Junioren/Juniorinnen. Jugendwettkämpfer können am Wettkampf teilnehmen, sofern sie in der Junioren-Klasse starten und die Anforderungen zur Wettkampfteilnahme als Junioren erfüllen.</p> <p>Ab der Saison 2026/27 müssen alle Athleten die Voraussetzungen nach Art. 1.5.3.5 erfüllen, um im IBU Junior Cup starten zu dürfen</p>	<p>Neuer Vorschlag, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Veranstaltungsstruktur</p>
<p>18.2. ■</p>	<p>Veranstaltungen und Wettkämpfe Alle IBU-Mitgliedsverbände können sich für die Ausrichtung von IBU Junior Cups bewerben. Veranstaltungsorte mit einer IBU-Lizenz werden bevorzugt, aber eine Lizenz ist nicht erforderlich. Der Vorstand der wird auf Basis der Empfehlungen des IBU TK IBU Junior Cups pro Saison ansetzen, wobei einer der IBU Junior Cups als Offene Junioren-Europameisterschaft (JOEM) gewertet wird. Mit Zustimmung der IBU können in außergewöhnlichen Fällen Regionalcups zur selben Zeit und am selben Veranstaltungsort wie IBU Junior Cups veranstaltet werden. Wenn dies der Fall ist, haben Juniorenathleten jedoch Vorrang vor Teilnehmern, die am Regionalcup teilnehmen.</p>	<p>Events and competitions Alle IBU-Mitgliedsverbände können sich für die Ausrichtung von IBU Junior Cups bewerben. Veranstaltungsorte mit einer IBU-Lizenz werden bevorzugt, aber eine Lizenz ist nicht erforderlich. Der Vorstand der wird auf Basis der Empfehlungen des IBU TK IBU Junior Cups pro Saison ansetzen. „wobei einer der IBU Junior Cups als Offene Junioren-Europameisterschaft (JOEM) gewertet wird. Mit Zustimmung der IBU können in außergewöhnlichen Fällen Regionalcups zur selben Zeit und am selben Veranstaltungsort wie IBU Junior Cups veranstaltet werden. Wenn dies der Fall ist, haben Juniorenathleten jedoch Vorrang vor Teilnehmern, die am Regionalcup teilnehmen.“</p>	<p>Neuer Vorschlag, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Veranstaltungsstruktur</p>

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 **Anträge**
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 **Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln**
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmen auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

13.3 ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG ODER AUFHEBUNG ANDERER REGELN

13.3.1 Antrag des Vorstands zur Vereinfachung des Verfahrens zum Umgang mit Interessenkonflikten und des Konzepts der Loyalitätspflicht

Betrifft den IBU Integrity Code, Artikel 3 und 4 von Kapitel B

RATIONALE

Derzeit bezieht sich Artikel 3 des Kapitels B des IBU Integrity Code nur in seinem ersten Punkt auf die Loyalitätspflicht. Es wird vorgeschlagen, diesen Punkt in Artikel 4 zu verschieben und Artikel 3 auf das Thema Interessenkonflikte auszurichten.

Mit dieser Änderung werden alle anderen IBU-Richtlinien, die sich auf Interessenkonflikte beziehen, durch Artikel 3 ersetzt, zusammen mit einem separaten praktischen Leitfaden, der eine Anleitung für die Anwendung dieses Artikels bietet.

CHAPTER B - IBU INTEGRITY CODE		
Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
3. - Treuepflicht Interessenkonflikt		
3.1	IBU-Funktionäre schulden der IBU ungeteilte Loyalität. Sie müssen Entscheidungen (einschließlich der Abstimmung über spezifische Anträge) ausschließlich auf der Grundlage ihres unabhängigen, objektiven und nach Treu und Glauben gefällten Urteils dahingehend treffen, was im besten Interesse der IBU, der IBU-Mitglieder und des Biathlonsports insgesamt ist. Sie dürfen entgegengesetzte Interessen weder vertreten noch sich von diesen beeinflussen lassen.	IBU-Funktionäre schulden der IBU ungeteilte Loyalität. Sie müssen Entscheidungen (einschließlich der Abstimmung über spezifische Anträge) ausschließlich auf der Grundlage ihres unabhängigen, objektiven und nach Treu und Glauben gefällten Urteils dahingehend treffen, was im besten Interesse der IBU, der IBU-Mitglieder und des Biathlonsports insgesamt ist. Sie dürfen entgegengesetzte Interessen weder vertreten noch sich von diesen beeinflussen lassen. (verschoben nach 4.1 und ersetzt durch) Definition und Identifizierung
3.1.1		Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn persönliche Interessen, Aktivitäten oder Beziehungen die Fähigkeit eines IBU-Funktionärs beeinträchtigen, unparteiisch und/oder unabhängig zu sein und das zu tun, was im besten Interesse der IBU ist. Ein Interessenkonflikt kann real, potentiell oder vermeintlich sein.
3.2	Besteht ein tatsächlicher, offensichtlicher oder potenzieller Konflikt zwischen den Interessen der IBU und den persönlichen Interessen eines IBU-Funktionärs oder von Verwandten, Freunden oder Bekannten eines IBU-Funktionärs, muss der IBU-Funktionär alle relevanten Informationen über diesen Konflikt unverzüglich, genau und vollständig gegenüber dem Leiter der BIU offenlegen.	Besteht ein tatsächlicher, offensichtlicher oder potenzieller Konflikt zwischen den Interessen der IBU und den persönlichen Interessen eines IBU-Funktionärs oder von Verwandten, Freunden oder Bekannten eines IBU-Funktionärs, muss der IBU-Funktionär alle relevanten Informationen über diesen Konflikt unverzüglich, genau und vollständig gegenüber dem Leiter der BIU offenlegen. (verschoben nach 3.2.1 und ersetzt durch) Verantwortung und Offenlegung
3.2.1	Jeder IBU-Funktionär reicht alle zwei (2) Jahre eine Offenlegungserklärung beim Leiter der BIU in der vom Leiter der BIU vorgeschriebenen Form ein, in der alle tatsächlichen, offensichtlichen oder potenziellen Konflikte aufgeführt sind, die dem	Jeder IBU-Funktionär reicht alle zwei (2) Jahre eine Offenlegungserklärung beim Leiter der BIU in der vom Leiter der BIU vorgeschriebenen Form ein, in der alle tatsächlichen, offensichtlichen oder potenziellen Konflikte aufgeführt sind, die dem

	<p>IBU-Funktionär zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Jeder IBU-Funktionär ist weiterhin verpflichtet, diese Erklärung schriftlich zu aktualisieren, wenn Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Offenlegung korrekt und vollständig bleibt. Der Leiter der BIU führt ein Register über diese Offenlegungen.</p>	<p>IBU-Funktionär zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Jeder IBU-Funktionär ist weiterhin verpflichtet, diese Erklärung schriftlich zu aktualisieren, wenn Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Offenlegung korrekt und vollständig bleibt. Der Leiter der BIU führt ein Register über diese Offenlegungen.</p> <p><i>(verschoben nach 3.2.2 und ersetzt durch)</i></p> <p>Besteht ein tatsächlicher, potenzieller oder vermeintlicher Konflikt zwischen den Interessen der IBU und den persönlichen Interessen eines IBU-Funktionärs oder von Verwandten, Freunden oder Bekannten eines IBU-Funktionärs, muss der IBU-Funktionär alle relevanten Informationen über diesen Konflikt unverzüglich, genau und vollständig gegenüber dem Leiter der BIU offenlegen.</p>
3.2.2	<p>Tritt ein Konflikt während einer Sitzung auf, muss der betroffene IBU-Funktionär den Konflikt dem Leiter der BIU oder dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung offenlegen (auch wenn der Konflikt bereits in einer vorangehenden Offenlegungserklärung kundgetan wurde). Der Leiter der BIU oder der Vorsitzende der betreffenden Sitzung haben: (a) die Sitzungsteilnehmer über den Konflikt zu informieren und (b) den Konflikt in das vom Leiter der BIU geführte Register (und gegebenenfalls in das Protokoll der betreffenden Sitzung) einzutragen, so der Konflikt dort noch nicht erfasst ist.</p>	<p>Tritt ein Konflikt während einer Sitzung auf, muss der betroffene IBU-Funktionär den Konflikt dem Leiter der BIU oder dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung offenlegen (auch wenn der Konflikt bereits in einer vorangehenden Offenlegungserklärung kundgetan wurde). Der Leiter der BIU oder der Vorsitzende der betreffenden Sitzung haben: (a) die Sitzungsteilnehmer über den Konflikt zu informieren und (b) den Konflikt in das vom Leiter der BIU geführte Register (und gegebenenfalls in das Protokoll der betreffenden Sitzung) einzutragen, so der Konflikt dort noch nicht erfasst ist.</p> <p><i>(verschoben nach 3.2.4 und ersetzt durch)</i></p> <p>Jeder IBU-Funktionär reicht alle zwei (2) Jahre eine Offenlegungserklärung beim Leiter der BIU in der vom Leiter der BIU vorgeschriebenen Form ein, in der alle tatsächlichen, potenziellen oder vermeintlichen Interessenkonflikte aufgeführt sind, die dem IBU-Funktionär zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Jeder IBU-Funktionär ist weiterhin verpflichtet, diese Erklärung schriftlich zu aktualisieren, wenn Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Offenlegung korrekt und vollständig bleibt. Der Leiter der BIU führt ein Register über diese Offenlegungen.</p>
3.2.3	<p>In jedem Fall darf der IBU-Funktionär, in dessen Person der Konflikt besteht, sofern der Leiter der BIU oder der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt:</p>	<p>In jedem Fall darf der IBU-Funktionär, in dessen Person der Konflikt besteht, sofern der Leiter der BIU oder der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt:</p> <p><i>(verschoben nach 3.2.5 und ersetzt durch)</i></p> <p>Vor einer Vorstandssitzung muss jeder IBU-Funktionär, der von einem Interessenkonflikt betroffen ist, diesen dem Leiter der BIU offenlegen, der (a) die Vorstandsmitglieder über den Interessenkonflikt informiert; (b) den Interessenkonflikt gemäß Artikel 3.3 von Kapitel B des Integrity Code behandelt.</p>
3.2.3.1	<p>sich nicht an Erörterungen im Zusammenhang mit dem Konflikt beteiligen;</p>	<p>sich nicht an Erörterungen im Zusammenhang mit dem Konflikt beteiligen;</p> <p><i>(verschoben nach 3.2.5.1)</i></p>

3.2.3.2	nicht an Abstimmungen teilnehmen und/oder versuchen, die Abstimmung in Angelegenheiten, die von dem Konflikt betroffen sind, zu beeinflussen; und	nicht an Abstimmungen teilnehmen und/oder versuchen, die Abstimmung in Angelegenheiten, die von dem Konflikt betroffen sind, zu beeinflussen; und (verschoben nach 3.2.5.2)
3.2.3.3	keinen sonstigen Einfluss auf die vom Konflikt betroffene Angelegenheit nehmen.	keinen sonstigen Einfluss auf die vom Konflikt betroffene Angelegenheit nehmen. (verschoben nach 3.2.5.3)
3.2.4	Auf die in diesem Artikel 3.2 dargelegten Anforderungen kann verzichtet werden, wenn der Leiter der BIU (oder dessen Delegierter) oder der Vorsitzende der betreffenden Sitzung dies für angemessen halten; eine Ausnahme kann jedoch nicht gewährt werden, wenn der IBU-Funktionär ein persönliches finanzielles Interesse an dem Ergebnis der zu prüfenden Angelegenheit hat. Jeder Verzicht ist in das vom Leiter der BIU geführte Register und gegebenenfalls in das Protokoll der betreffenden Sitzung ein- zutragen.	Auf die in diesem Artikel 3.2 dargelegten Anforderungen kann verzichtet werden, wenn der Leiter der BIU (oder dessen Delegierter) oder der Vorsitzende der betreffenden Sitzung dies für angemessen halten; eine Ausnahme kann jedoch nicht gewährt werden, wenn der IBU-Funktionär ein persönliches finanzielles Interesse an dem Ergebnis der zu prüfenden Angelegenheit hat. Jeder Verzicht ist in das vom Leiter der BIU geführte Register und gegebenenfalls in das Protokoll der betreffenden Sitzung ein- zutragen. (verschoben nach 3.2.6 und ersetzt durch) Tritt ein Interessenkonflikt während einer Sitzung auf, muss der betroffene IBU-Funktionär den Konflikt dem Leiter der BIU oder dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung offenlegen (auch wenn der Konflikt bereits in einer vorangehenden Offenlegungserklärung kundgetan wurde). Der Leiter der BIU oder der Vorsitzende der betreffenden Sitzung haben: (a) die Sitzungsteilnehmer über den Konflikt zu informieren und (b) den Konflikt in das vom Leiter der BIU geführte Register (und gegebenenfalls in das Protokoll der betreffenden Sitzung) einzutragen, so der Konflikt dort noch nicht erfasst ist.
3.2.5		Sofern der Leiter der BIU oder der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt, darf IBU-Funktionär, in dessen Person der Konflikt besteht:
3.2.5.1		sich nicht an Erörterungen im Zusammenhang mit dem Konflikt beteiligen;
3.2.5.2		nicht an Abstimmungen teilnehmen und/oder versuchen, die Abstimmung in Angelegenheiten, die von dem Konflikt betroffen sind, zu beeinflussen; und
3.2.5.3		keinen sonstigen Einfluss auf die vom Konflikt betroffene Angelegenheit nehmen.
3.2.6		Auf die in Artikel 3.2.1 bis 3.2.5 dargelegten Anforderungen kann verzichtet werden, wenn der Leiter der BIU (oder dessen Delegierter) oder der Vorsitzende der betreffenden Sitzung dies für angemessen halten; eine Ausnahme kann jedoch nicht gewährt werden, wenn der IBU-Funktionär ein persönliches finanzielles Interesse am Ausgang der zu prüfenden Angelegenheit hat. Jeder Verzicht ist in das vom Leiter der BIU geführte Register und gegebenenfalls in das Protokoll der betreffenden Sitzung ein zutragen.
3.2.7		IBU-Funktionäre müssen in gleicher Weise auch alle „institutionellen“ Interessenkonflikte offenlegen, d. h. tatsächliche, potenzielle

		oder vermeintliche Konflikte zwischen den Interessen der IBU und den Interessen eines NV-Mitglieds oder einer anderen Organisation, mit welcher der IBU-Funktionär in Verbindung steht (sei es aufgrund von Beschäftigung oder anderweitig). Von solchen Konflikten kann nicht befreit werden. Ein IBU-Funktionär:
3.2.7.1		Darf die Ansicht eines bestimmten Stakeholders (z. B. eines NV-Mitglieds) oder eines Dritten vertreten, wenn er es für die jeweilige Angelegenheit für relevant hält; aber er darf nicht die Interessen dieses Stakeholders oder eines Dritten in einer Weise verfolgen, die im Widerspruch zu seiner übergeordneten Pflicht steht, im besten Interesse der IBU und der IBU-Mitglieder und des Biathlon- und Parabiathlonsports insgesamt zu handeln;
3.2.7.2		darf nicht zustimmen oder sich beeinflussen lassen, in einer Weise zu handeln, die im Widerspruch zu seiner Pflicht zur ungeteilten Loyalität gegenüber der IBU steht (z. B. durch die Vereinbarung, in Bezug auf ein bestimmtes Thema in einer bestimmten Weise abzustimmen); und
3.2.7.3		muss dem Leiter der BIU alle Angelegenheiten offenlegen, die nach vernünftigem Ermessen als Beeinflussung oder potenzielle Beeinflussung der Entscheidungsfindung ausgelegt werden können (z. B. Nebenabreden zwischen NV-Mitgliedern oder finanzielle Unterstützung oder Kredite, die von einem NV-Mitglied an ein anderes vergeben werden), und muss darüber hinaus auf Verlangen des Leiters der BIU alle damit verbundenen Informationen zur Verfügung stellen, sodass vollständige Transparenz gewährleistet ist und alle fremden Einflüsse bzw. Auswirkungen bekannt sind und verstanden werden. Der IBU-Funktionär hat sodann der Entscheidung des Leiters der BIU, wie die Angelegenheit zu behandeln ist, nachzukommen.
3.3	IBU-Funktionäre müssen in gleicher Weise auch alle „institutionellen“ Interessenkonflikte offenlegen, d. h. tatsächliche, offensichtliche oder potenzielle Konflikte zwischen den Interessen der IBU und den Interessen eines NV-Mitglieds oder einer anderen Organisation, mit welcher der IBU-Funktionär in Verbindung steht (sei es aufgrund von Beschäftigung oder anderweitig). Von solchen Konflikten kann nicht befreit werden. Ein IBU-Funktionär:	<p>IBU-Funktionäre müssen in gleicher Weise auch alle „institutionellen“ Interessenkonflikte offenlegen, d. h. tatsächliche, offensichtliche oder potenzielle Konflikte zwischen den Interessen der IBU und den Interessen eines NV-Mitglieds oder einer anderen Organisation, mit welcher der IBU-Funktionär in Verbindung steht (sei es aufgrund von Beschäftigung oder anderweitig). Von solchen Konflikten kann nicht befreit werden. Ein IBU-Funktionär:</p> <p>(verschoben nach 3.2.7 und ersetzt durch)</p> <p>Umgang mit einem Interessenkonflikt</p>
3.3.1	darf die Ansicht eines bestimmten Stakeholders (z. B. eines NV-Mitglieds) oder eines Dritten vertreten, wenn er es für die jeweilige Angelegenheit für relevant hält; aber er darf nicht die Interessen dieses Stakeholders oder eines Dritten in einer Weise verfolgen, die im Widerspruch zu seiner übergeordneten Pflicht steht, im besten Interesse der IBU und der IBU-Mitglieder und des Biathlonsports insgesamt zu handeln;	<p>darf die Ansicht eines bestimmten Stakeholders (z. B. eines NV-Mitglieds) oder eines Dritten vertreten, wenn er es für die jeweilige Angelegenheit für relevant hält; aber er darf nicht die Interessen dieses Stakeholders oder eines Dritten in einer Weise verfolgen, die im Widerspruch zu seiner übergeordneten Pflicht steht, im besten Interesse der IBU und der IBU-Mitglieder und des Biathlonsports insgesamt zu handeln;</p> <p>(verschoben nach 2.3.7.1 und ersetzt durch)</p>

		Kann der Interessenkonflikt nicht vorübergehend durch den Sitzungsvorsitzenden gemildert werden oder wurde der Leiter der BIU auf einen Interessenkonflikt aufmerksam gemacht, so bewertet der Leiter der BIU den Interessenkonflikt, um zu bestimmen, wie er behandelt werden soll.
3.3.1.1		Bei der Bewertung eines Interessenkonflikts sollte der Leiter der BIU das Risiko für andere IBU-Funktionäre und für die IBU berücksichtigen.
3.3.1.2		Der Leiter der BIU kann den betroffenen IBU-Funktionär auffordern, an einem Gespräch mit dem BIU teilzunehmen, um den Interessenkonflikt zu besprechen.
3.3.2	darf nicht zustimmen oder sich beeinflussen lassen, in einer Weise zu handeln, die im Widerspruch zu seiner Pflicht zur ungeteilten Loyalität gegenüber der IBU steht (z. B. durch die Vereinbarung, in Bezug auf ein bestimmtes Thema in einer bestimmten Weise abzustimmen); und	darf nicht zustimmen oder sich beeinflussen lassen, in einer Weise zu handeln, die im Widerspruch zu seiner Pflicht zur ungeteilten Loyalität gegenüber der IBU steht (z. B. durch die Vereinbarung, in Bezug auf ein bestimmtes Thema in einer bestimmten Weise abzustimmen); und (verschoben nach 2.3.7.2) Der Leiter der BIU trifft eine begründete Entscheidung über den Interessenkonflikt. Der Interessenkonflikt wird entweder (a) zur Kenntnis genommen, abgemildert und von der BIU überwacht oder (b) als nichtig betrachtet, da die Situation nicht als Interessenkonflikt eingestuft wird.
3.3.3	muss dem Leiter der BIU alle Angelegenheiten offenlegen, die nach vernünftigem Ermessen als Beeinflussung oder potenzielle Beeinflussung der Entscheidungsfindung ausgelegt werden können (z. B. Nebenabreden zwischen NV-Mitgliedern oder finanzielle Unterstützung oder Kredite, die von einem NV-Mitglied an ein anderes vergeben werden), und muss darüber hinaus auf Verlangen des Leiters der BIU alle damit verbundenen Information zur Verfügung stellen, sodass vollständige Transparenz gewähr- leistet ist und alle fremden Einflüsse bzw. Auswirkungen bekannt sind und verstanden werden. Der IBU- Funktionär hat sodann der Entscheidung des Leiters der BIU, wie die Angelegenheit zu behandeln ist, nachzukommen.	muss dem Leiter der BIU alle Angelegenheiten offenlegen, die nach vernünftigem Ermessen als Beeinflussung oder potenzielle Beeinflussung der Entscheidungsfindung ausgelegt werden können (z. B. Nebenabreden zwischen NV-Mitgliedern oder finanzielle Unterstützung oder Kredite, die von einem NV-Mitglied an ein anderes vergeben werden), und muss darüber hinaus auf Verlangen des Leiters der BIU alle damit verbundenen Information zur Verfügung stellen, sodass vollständige Transparenz gewähr- leistet ist und alle fremden Einflüsse bzw. Auswirkungen bekannt sind und verstanden werden. Der IBU- Funktionär hat sodann der Entscheidung des Leiters der BIU, wie die Angelegenheit zu behandeln ist, nachzukommen. (verschoben nach 2.3.7.3)
3.4	Amtsinhaber und Mitarbeiter eines NV-Mitglieds müssen bei ihren Beziehungen zur IBU mit ungeteilter Loyalität zum NV-Mitglied handeln, so auch, wenn sie das NV-Mitglied im Kongress vertreten und/ oder anderweitig die Rechte des NV-Mitglieds als IBU-Mitglied ausüben. Sie dürfen sich nicht von widersprüchlichen Interessen leiten lassen und dürfen nicht versuchen, Interessen eines Vertragspartners der IBU und/oder des NV-Mitglieds oder ähnliche fremde Interessen zu fördern.	Amtsinhaber und Mitarbeiter eines NV-Mitglieds müssen bei ihren Beziehungen zur IBU mit ungeteilter Loyalität zum NV-Mitglied handeln, so auch, wenn sie das NV-Mitglied im Kongress vertreten und/ oder anderweitig die Rechte des NV-Mitglieds als IBU-Mitglied ausüben. Sie dürfen sich nicht von widersprüchlichen Interessen leiten lassen und dürfen nicht versuchen, Interessen eines Vertragspartners der IBU und/oder des NV-Mitglieds oder ähnliche fremde Interessen zu fördern. (verschoben nach 4.5)
4. Schutz der Integrität der Leitung und Verwaltung des Biathlonsports		

4.1	IBU-Funktionäre (einschließlich, zu diesem Zweck, Mitglieder von Wettkampfjurs und Mitglieder von Berufungsjurs):	<p>IBU-Funktionäre (einschließlich, zu diesem Zweck, Mitglieder von Wettkampfjurs und Mitglieder von Berufungsjurs):</p> <p><i>(Artikel 4.1 bis 4.1.6.4 verschoben nach 4.2 ff., Artikel 4.1 ersetzt durch)</i></p> <p>IBU-Funktionäre schulden der IBU ungeteilte Loyalität. Sie müssen Entscheidungen (einschließlich der Abstimmung über spezifische Anträge) ausschließlich auf der Grundlage ihres unabhängigen, objektiven und nach Treu und Glauben gefällten Urteils dahingehend treffen, was im besten Interesse der IBU und des Biathlon- und Parabiathlonsports insgesamt ist.</p> <p><i>(verschoben von 3.1)</i></p>
4.2	Unbeschadet von Artikel 4.1.5 dürfen IBU-Funktionäre in ihrer Eigenschaft als IBU-Funktionär Folgendes anbieten und annehmen:	<p>Unbeschadet von Artikel 4.1.5 dürfen IBU-Funktionäre in ihrer Eigenschaft als IBU-Funktionär Folgendes anbieten und annehmen:</p> <p><i>(Artikel 4.2 bis 4.2.2 verschoben nach 4.3 ff., Artikel 4.2 ersetzt durch Artikel 4.1 bis 4.1.6.4)</i></p> <p>IBU-Funktionäre (einschließlich, zu diesem Zweck, Mitglieder von Wettkampfjurs und Mitglieder von Berufungsjurs):</p>
4.5		<p>Amtsinhaber und Mitarbeiter eines NV-Mitglieds müssen bei ihren Beziehungen zur IBU mit ungeteilter Loyalität zum NV-Mitglied handeln, so auch, wenn sie das NV-Mitglied im Kongress vertreten und/ oder anderweitig die Rechte des NV-Mitglieds als IBU-Mitglied ausüben. Sie dürfen sich nicht von widersprüchlichen Interessen leiten lassen und dürfen nicht versuchen, Interessen eines Vertragspartners der IBU und/oder des NV-Mitglieds oder ähnliche fremde Interessen zu fördern.</p> <p><i>(verschoben von 3.4)</i></p>

13.3 ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG ODER AUFHEBUNG ANDERER REGELN

13.3.2 Antrag des Vorstands auf kleinere Änderungen der IBU-Anti-Doping-Regeln

Betrifft Kapitel D der IBU-Anti-Doping-Regeln, Artikel 5.2.2 und 5.5.3

BEGRÜNDUNG

Aufnahme der erforderlichen Spezifikationen. Alle vorgeschlagenen Änderungen wurden mit der WADA abgestimmt und von ihr genehmigt.

KAPITEL D – IBU-ANTI-DOPING-REGELN		
Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
5.2.2	<i>[Kommentar zu Artikel 5.2.2: Die BIU kann durch bilaterale oder multilaterale Abkommen mit Signatorys des Codes zusätzliche Befugnisse zur Durchführung von Dopingkontrollen erhalten. Sofern der Athlet zwischen 23:00 und 6:00 Uhr kein 60-minütiges Zeitfenster für die Dopingkontrolle angegeben oder in diesem Zeitraum anderweitig Dopingkontrollen zugestimmt hat, wird die BIU einen Athleten in diesem Zeitraum nicht testen, es sei denn, es besteht ein ernsthafter und konkreter Verdacht auf Doping bei diesem Athleten. Wird angefochten, dass der BIU ein ausreichender Verdacht für eine Dopingkontrolle in diesem Zeitraum vorlag, gilt dies nicht als Verteidigung für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der durch eine solche Kontrolle oder versuchte Kontrolle festgestellt wurde.]</i>	<i>[Kommentar zu Artikel 5.2.2: Die BIU kann durch bilaterale oder multilaterale Abkommen mit Signatorys des Codes zusätzliche Befugnisse zur Durchführung von Dopingkontrollen erhalten. Sofern der Athlet zwischen 23:00 und 6:00 Uhr kein 60-minütiges Zeitfenster für die Dopingkontrolle angegeben oder in diesem Zeitraum anderweitig Dopingkontrollen zugestimmt hat, sollte die BIU bei diesem Athleten einen ernsthaften und konkreten Verdacht auf Doping haben, bevor sie einen Athleten in diesem Zeitraum testet. Wird angefochten, dass der BIU ein ausreichender Verdacht für eine Dopingkontrolle in diesem Zeitraum vorlag, gilt dies nicht als Verteidigung für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der durch eine solche Kontrolle oder versuchte Kontrolle festgestellt wurde.]</i>
5.5.3	Um unabhängig von Artikel 5.5.2 und der Verfolgung der Angelegenheit als potenzieller Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.4 sicherzustellen, dass die Athleten ihre Meldepflichten ernst nehmen, und um die Belastung der begrenzten Anti-Doping-Ressourcen der BIU durch Athleten, die sich nicht an die Vorschriften halten, zu begrenzen, sind ein Athlet und sein nationaler Sportverband gesamtschuldnerisch verpflichtet, der BIU 500,00 € für jeden Meldepflichtverstoß oder versäumten Test zu zahlen, der bei diesem Athleten festgestellt wird, als Beitrag zu den Kosten, die der BIU bei der Bearbeitung dieses Meldepflichtverstoßes oder versäumten Tests entstehen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel besteht darin, dass für einen Meldepflichtverstoß oder einen versäumten Test kein Betrag erhoben wird, wenn es der erste Meldepflichtverstoß eines Athleten ist und dieser vom Athleten nicht angefochten wird.	Um unabhängig von Artikel 5.5.2 und der Verfolgung der Angelegenheit als potenzieller Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.4 sicherzustellen, dass die Athleten ihre Meldepflichten ernst nehmen, und um die Belastung der begrenzten Anti-Doping-Ressourcen der BIU durch Athleten, die sich nicht an die Vorschriften halten, zu begrenzen, sind ein Athlet und sein nationaler Sportverband gesamtschuldnerisch verpflichtet, der BIU 500,00 € für jeden Meldepflichtverstoß oder versäumten Test zu zahlen, der von der BIU bei diesem Athleten festgestellt wird, als Beitrag zu den Kosten, die der BIU bei der Bearbeitung dieses Meldepflichtverstoßes oder versäumten Tests entstehen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel besteht darin, dass für einen Meldepflichtverstoß oder einen versäumten Test keine Beitragszahlung erhoben wird, wenn es das erste Mal ist, dass die BIU einen Meldepflichtverstoß bei dem Athleten feststellt und dieser vom Athleten nicht angefochten wird.

13.3 ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG ODER AUFHEBUNG ANDERER REGELN

13.3.3 Antrag des Vorstandes auf geringfügige Änderungen der BIU-Regeln

Betrifft die Artikel 2, 5, 7, 8, 9 und 15 der BIU-Regeln

BEGRÜNDUNG

Geringfügige Präzisierung der BIU-Regeln.

BIU-REGELN		
Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
2. Zuständigkeit		
2.1.7		den BIU-Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Zuständigkeiten zu unterstützen.
5. Personal		
5.2	Alle Festanstellungen für BIU-Mitarbeiter werden auf der offiziellen BIU-Webseite und der offiziellen IBU-Webseite öffentlich ausgeschrieben, es sei denn, die Stellen werden mit Personen besetzt, die bereits IBU-Mitarbeiter sind.	Alle Festanstellungen für BIU-Mitarbeiter werden auf der offiziellen BIU-Webseite und der offiziellen IBU-Webseite öffentlich ausgeschrieben, es sei denn, die Stellen werden mit Personen besetzt, die bereits IBU-Mitarbeiter sind.
7. Webseite und Markenzeichen		
7.2	Die BIU wird ein eigenes Erkennungszeichen haben, das sowohl ihre Verbundenheit mit der IBU als auch ihre Unabhängigkeit von dieser widerspiegelt. Alle Zeichen der BIU müssen in Absprache mit dem Präsidenten gestaltet und von diesem genehmigt werden.	Die BIU wird ein eigenes Erkennungszeichen haben, das sowohl ihre Verbundenheit mit der IBU als auch ihre Unabhängigkeit von dieser widerspiegelt. Alle Zeichen der BIU müssen in Absprache mit dem Präsidenten gestaltet und von diesem genehmigt werden.
8. Zusammensetzung		
8.3	Gemäß Artikel 28.1 der Verfassung ermittelt und bestimmt ein Ad-hoc Screening Panels, das sich aus unabhängigen, vom IBU-Vorstand ernannten Personen zusammensetzt, die Unabhängigkeit und Eignung von Kandidaten für die Ernennung zum unabhängigen Mitglied des ersten BIU-Vorstands. Vorbehaltlich des Vorstehenden wird das Überprüfungsgremium die Unabhängigkeit und Eignung der Kandidaten zur Besetzung etwaiger offener Stellen, die unter den unabhängigen Mitgliedern des BIU-Boards entstehen, ermitteln und bestimmen und alle Fragen behandeln, die sich im Zusammenhang mit ihrer Unabhängigkeit und/oder Eignung nach einer solchen Ernennung ergeben. Wird nach seiner Ernennung ein unabhängiges Mitglied des BIU-Vorstands vom Screening Panel oder gegebenenfalls vom Vetting Panel als nicht geeignet eingestuft, erlischt automatisch dessen Funktion im BIU- Vorstand.	Gemäß Artikel 28.1 der Verfassung ermittelt und bestimmt ein Ad-hoc Screening Panels, das sich aus unabhängigen, vom IBU-Vorstand ernannten Personen zusammensetzt, die Unabhängigkeit und Eignung von Kandidaten für die Ernennung zum unabhängigen Mitglied des ersten BIU-Vorstands. Vorbehaltlich des Vorstehenden Die unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands, auf die in Artikel 29.3.1 der IBU-Verfassung Bezug genommen wird, werden die Unabhängigkeit und Eignung der Kandidaten zur Besetzung etwaiger offener Stellen, die unter den unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands entstehen, ermitteln und bestimmen und alle Fragen behandeln, die sich im Zusammenhang mit ihrer Unabhängigkeit und/oder Eignung nach einer solchen Ernennung ergeben. Wird nach seiner Ernennung ein unabhängiges Mitglied des BIU-Vorstands von den anderen unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands als nicht geeignet eingestuft, erlischt automatisch dessen Funktion im BIU-Vorstand.
9. Ernennung		

9.1	Gemäß Artikel 13.2.8 der Verfassung werden die unabhängigen Mitglieder des ersten BIU- Vorstands vom Kongress anlässlich der außerordentlichen Kongressversammlung im Oktober 2019 und die nachfolgenden Mitglieder des BIU- Vorstands vom Kongress in den nachfolgenden Wahlversammlungen ernannt. In jedem Fall läuft der Ernennungsprozess wie folgt ab:	Gemäß Artikel 13.2.8 der Verfassung werden die Mitglieder des BIU-Vorstands vom Kongress auf den Wahlversammlungen ernannt. Das Ernennungsverfahren läuft wie folgt ab:
9.1.1	Gemäß Artikel 28.1 der Verfassung werden ein Ad-hoc Screening Panel (im Jahr 2019) und das Vet- ting Panel (in den Folgejahren) Personen zur Ernennung als unabhängige Mitglieder des BIU-Vorstands ermitteln und diese dem Kongress vorschlagen. Die Empfehlungen erfolgen nach entsprechender Stellenausschreibung auf der offiziellen IBU-Webseite (für alle offenen Stellen nach dem Kongress 2019) und auf Basis der Beurteilungen, Interviews und Überprüfung von Bewerbern, die das Gremium nach eigenem Ermessen vornahm.	Gemäß Artikel 27.3 der Verfassung ermittelt der BIU-Vorstand Personen und schlägt sie dem Kongress zur Ernennung als unabhängige Mitglieder des BIU-Vorstands vor. Die Empfehlungen erfolgen nach entsprechender Stellenausschreibung auf der offiziellen BIU- und IBU- Webseite und auf Basis der Beurteilungen, Interviews und Überprüfung von Bewerbern, die der BIU-Vorstand für angemessen hält.
14- 15. Entschädigung, Vergütung und Auslagen		
15.1	Die IBU hält alle Mitglieder des BIU-Vorstands, einschließlich des Leiters der BIU, gemäß Artikel 41 der Verfassung schadlos.	Die IBU hält alle Mitglieder des BIU-Vorstands, einschließlich des Leiters der BIU, gemäß Artikel 42 der Verfassung schadlos.
15.2	Die Tätigkeit eines Mitglieds des BIU-Vorstands für den BIU-Vorstand wird entlohnt und dem Mit- glied sind angemessene Auslagengaben zu ersetzen, die ihm bei der Ausübung seiner bezahlten oder der Auslagenerstattung unterliegenden Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den vom Vorstand festge- legten Leitlinien entstehen. Die Vergütung der Mitglieder des BIU- Vorstands (einschließlich des Leiters der BIU) ist in jedem BIU-Jahresbericht zu veröffentlichen.	Die Tätigkeit eines Mitglieds des BIU-Vorstands für den BIU-Vorstand wird entlohnt und dem Mitglied sind angemessene Auslagengaben zu ersetzen, die ihm bei der Ausübung seiner bezahlten oder der Auslagenerstattung unterliegenden Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den vom Vorstand festgelegten Leitlinien entstehen. Die Vergütung der Mitglieder des BIU-Vorstands (einschließlich des Leiters der BIU) ist in jedem BIU-Jahresbericht zu veröffentlichen. Der BIU-Vorstand agiert jedoch zu jeder Zeit völlig unabhängig von der IBU.

13.3 ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG ODER AUFHEBUNG ANDERER REGELN

13.3.4 Antrag des Vorstands, die Überprüfung zu einer Aufgabe des BIU-Vorstands zu machen

Betrifft Artikel 11, 13 und 14 der BIU-Regeln

BEGRÜNDUNG

Die derzeitigen Überprüfungsregeln (Regel 28 der Verfassung) stellen in vielen Teilen eine Dopplung der BIU-Regeln dar. Das derzeitige Vetting Panel setzt sich aus den drei unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands zusammen.

Aus Gründen der Klarheit soll mit dem vorliegenden Vorschlag ein Teil der Überprüfungsregeln in die BIU-Regeln integriert werden, wobei das Vetting Panel in BIU-Vorstand umbenannt wird. Der BIU-Vorstand würde effektiv die derzeitige Funktion des Vetting Panels wahrnehmen.

Die Einfügung eines neuen Artikels 11 würde bedeuten, dass der derzeitige Artikel 11 zum vorgeschlagenen Artikel 12 wird und so weiter für die folgenden Artikel.

Wenn der Vorschlag angenommen wird, würden die derzeitigen Überprüfungsregeln teilweise in die BIU-Regeln in den vorgeschlagenen Artikeln 11, 13 und 14 aufgenommen.

BIU-REGELN		
Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
11.- Pflichten Überprüfung (Einfügung eines neuen Artikels zwischen den Artikeln 10 und 11; die Nummerierung der folgenden Artikel ist entsprechend anzupassen)		
11.1	Die Mitglieder des BIU-Vorstands sind stets verpflichtet,	Die Mitglieder des BIU-Vorstands sind stets verpflichtet, <i>(vollständig verschoben nach 12.1 ff. und ersetzt durch)</i> Artikel 27.3 der Verfassung sieht vor, dass der BIU-Vorstand für die Feststellung verantwortlich ist, ob eine Person geeignet ist, IBU-Funktionär zu werden oder zu bleiben (Vetting).
11.2	Zusätzlich zu seinen allgemeinen Pflichten als Mitglied des BIU-Vorstands hat der Vorsitzende des BIU-Vorstands folgende Aufgaben:	Zusätzlich zu seinen allgemeinen Pflichten als Mitglied des BIU-Vorstands hat der Vorsitzende des BIU-Vorstands folgende Aufgaben: <i>(vollständig verschoben nach 12.s und ersetzt durch)</i> Die drei unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands, auf die in Artikel 29.3.1 der Verfassung Bezug genommen wird, nehmen an der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Überprüfung (Vetting) teil.
11.3	Darüber hinaus gehört es gemäß Artikel 28.1 der Verfassung zu den Aufgaben der drei unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands, als das in Artikel 28 der Verfassung genannte Vetting Panel zusammenzuarbeiten.	Darüber hinaus gehört es gemäß Artikel 28.1 der Verfassung zu den Aufgaben der drei unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands, als das in Artikel 28 der Verfassung genannte Vetting Panel zusammenzuarbeiten. <i>(verschoben nach 12.3 ff. und ersetzt durch)</i>

		Jeder IBU-Funktionär, jeder Kandidat, der IBU-Funktionär werden will (ob durch Wahl oder Ernennung oder auf sonstige Weise) und jede entsprechende NV-benannte Person (eine Benannte Person) stimmen dadurch, dass sie eine entsprechende Tätigkeit aufnehmen, zu:
11.3.1		an die Verfassung und die Regeln, einschließlich dieser Regeln für die Überprüfung und den IBU Integrity Code, gebunden zu sein,
11.3.2		der Überprüfung durch den BIU-Vorstand zu unterliegen, und zwar (a) als aufschiebende Bedingung für ihre Wahl/Bestellung, und (b) nach ihrer Wahl/Bestellung während ihrer gesamten Amtszeit als IBU-Funktionär oder NV-Benannte Person, wann immer dies vom BIU-Vorstand als notwendig erachtet wird,
11.3.3		zur Verwendung ihrer personenbezogenen Daten und zum Verzicht auf ihre Persönlichkeitsrechte (in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften), soweit dies für die Durchführung der Überprüfung erforderlich ist,
11.3.4		alle Informationen, die sich auf ihre Eignung auswirken könnten (Relevante Informationen), unverzüglich, genau und vollständig an den BIU-Vorstand gemäß Artikel 4.4 oder anderweitig, wie vom BIU-Vorstand zur Durchführung einer solchen Überprüfung gefordert, zu übermitteln, und
11.3.5		dass Dritte die Information zur Verfügung stellen, die der BIU-Vorstand für die Durchführung der Überprüfung benötigt.
11.4		Auf Anfrage des BIU-Vorstands oder seiner Vertretung wird eine Benannte Person zur Verfügung stellen:
11.4.1		eine schriftliche Bestätigung ihrer Zustimmung gemäß Artikel 11.3 in der vom BIU-Vorstand angeforderten Form;
11.4.2		ihre schriftliche Zustimmung zur Bereitstellung relevanter Information an den BIU-Vorstand seitens anderer Parteien, und an der Beschaffung solcher Informationen aus welchen Quellen auch immer mitzuwirken.
11.5		Eine Benannte Person wird sich nicht einmischen oder versuchen, die Bereitstellung Relevanter Informationen seitens einer Partei an das Prüfungsgremium zu blockieren oder zu beschränken.
11.6		Jeder Verstoß einer Benannten Person gegen diesen Artikel 11 stellt einen Verstoß gegen den IBU Integrity Code dar und ist zur Untersuchung und allfälligen Durchsetzung an die Biathlon Integrity Unit zu verweisen.
11.7		Jede Person, die für die Wahl oder Ernennung eines Kandidaten zu einem IBU-Funktionär verantwortlich ist, hat alle diese Kandidaten an den BIU-Vorstand zu verweisen, um deren Eignung als Voraussetzung für die Annahme der Kandidatur zu bestimmen. Eine solche Verweisung soll so erfolgen, dass das

		Prüfungsverfahren, gemessen an den für die Ernennung oder Wahlvorschläge geltenden Fristen, rechtzeitig abgeschlossen werden kann. Ein Kandidat kann seine Kandidatur für die Ernennung oder Wahl zum IBU-Funktionär jederzeit vor einer endgültigen Entscheidung des BIU-Vorstands über seine Eignung zurückziehen.
11.7.1		Der BIU-Vorstand kann zu jeder Zeit über die Berechtigung eines IBU-Funktionärs oder einer NV-benannten Person, im Amt zu bleiben, neu bestimmen, wenn ihm Informationen bekannt werden (sei es aufgrund seiner eigenen Aktivitäten oder aus einer anderen Quelle), von denen er vernünftigerweise annehmen muss, dass die Information die Berechtigung des IBU- Funktionärs oder der NV-benannten Person beeinträchtigen könnte.
11.7.2		Zweck der Überprüfung durch den BIU-Vorstand ist es, die Eignung eines IBU-Funktionärs oder einer NV-benannten Person in angemessener und verhältnismäßiger Weise unter Berücksichtigung von Autorität und Einfluss festzustellen, die von der betreffenden Person ausgehen bzw. ausgehen sollen. Tatsachen sind nach der Wahrscheinlichkeit ihres Zutreffens zu ermitteln.
11.7.3		Eine Benannte Person muss dem BIU-Vorstand alle relevanten Informationen unverzüglich, genau und vollständig offenlegen:
11.7.3.1		zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich entscheidet, sich als Kandidat für die Ernennung oder Wahl zum IBU-Funktionär aufstellen zu lassen,
11.7.3.2		auf Anfrage seitens oder in Vertretung des BIU-Vorstands;
11.7.3.3		sobald ihr diese bekannt wird (d.h. vor oder nach ihrer Wahl oder Bestellung als Benannte Person), unabhängig davon, ob der BIU-Vorstand dies verlangt oder nicht, und
11.7.3.4		je nach Bedarf sicherstellen, dass jede frühere Offenlegung gegenüber dem BIU-Board richtig und vollständig bleibt.
11.7.4		Kandidiert eine Benannte Person für den Vorstand oder das Technische Komitee, kann die BIU diese Benannte Person befragen, um relevante Informationen zu sammeln.
11.7.5		Jeder IBU-Funktionär muss den BIU-Vorstand über alle Relevanten Informationen informieren, die ihm über eine Benannte Person bekannt werden. Darüber hinaus kann der BIU-Vorstand relevante Informationen von einer anderen Partei entgegennehmen und/oder anfordern und/oder nach eigenem Ermessen Rückfragen stellen.
11.7.6		Die BIU stellt dem BIU-Vorstand alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die für die Arbeit des BIU-Vorstandes relevant sind, einschließlich jeder relevanten Information in Bezug auf die Benannte Person.

11.7.7		Der BIU-Vorstand kann externe Berater und/oder Experten oder professionelle Intelligence Firmen beauftragen, die ihn sodann bei der Überprüfung unterstützen, ob die Benannte Person geeignet ist, einschließlich der Suche nach Relevanten Informationen über diese Person.
11.7.8		Zusammenarbeit mit der Biathlon Integrity Unit:
11.7.8.1		Der BIU-Vorstand hat jeden möglichen Verstoß gegen die Verfassung oder die Regeln, der während des Überprüfungsverfahrens bis zum Abschluss des Überprüfungs Vorgangs festgestellt wird, zur Untersuchung und allfälligen Durchsetzung an die Biathlon Integrity Unit zu verweisen.
11.7.8.2		Der BIU-Vorstand kann den Leiter der BIU vertraulich über alle laufenden oder abgeschlossenen Ermittlungen und/oder Durchsetzungsmaßnahmen der BIU in Bezug auf die zu überprüfende Person beraten. Der BIU-Vorstand und die BIU dürfen eine solche Mitteilung nicht an die zu überprüfende Person weitergeben, es sei denn, die bereitgestellte Information wird sodann vom BIU-Vorstand für die Feststellung herangezogen, dass die Person nicht geeignet ist.
11.7.8.3		Der BIU-Vorstand kann von der BIU Information über jede Person anfordern, die der BIU-Vorstand überprüft hat oder gerade überprüft, soweit dies für die Funktion und Aufgaben der BIU relevant ist.
11.7.9		Bei der Beurteilung, ob eine Benannte Person die Eignungskriterien gemäß Artikel 27.2.12 der Verfassung erfüllt, wird der BIU-Vorstand zumindest berücksichtigen, ob die Person einschlägige praktische Erfahrung und glaubwürdige Referenzen hat.
11.7.10		Basierend auf einer Bewertung aller gesammelten relevanten Informationen stellt der BIU-Vorstand fest, ob die Benannte Person entweder (a) geeignet oder (b) nicht geeignet ist. Im letzteren Fall teilt der BIU-Vorstand der Benannten Person seine vorläufige Beurteilung und die Gründe mit (die vertraulich zu behandeln sind) und gibt ihr mindestens fünf Werkstage Zeit, um Stellungnahmen zur vorläufigen Beurteilung samt den dazugehörigen Beweisen bei ihm einzureichen. Der BIU-Vorstand wird dann solche Eingaben und Beweise bei seiner abschließenden Entscheidung über die Eignung der Benannten Person berücksichtigen.
11.7.11		Der BIU-Vorstand beurteilt, ob eine Benannte Person den in Artikel 27.2.11 der Verfassung festgelegten Test (die Integritätsprüfung) besteht oder nicht.
11.7.11.1		Bei der Beurteilung, ob eine Benannte Person die Integritätsprüfung besteht, wird der BIU-Vorstand zumindest berücksichtigen, ob die Person
11.7.11.1.1		einer Untersuchung oder Disziplinarmaßnahme unterliegt oder unterlag, unabhängig davon, ob dies in einem sportlichen Kontext (innerhalb des Biathlons oder einer anderen Sportart) oder sonst der Fall ist/war, so daraus nachteilige Schlussfolgerungen betreffend Glaubwürdigkeit, Integrität, Ehrlichkeit oder Ruf der Person resultieren; oder

11.7.11.1.2		zu irgendeinem Zeitpunkt gegen geltendes Recht verstoßen hat; oder
11.7.11.1.3		in eine öffentliche Kontroverse verwickelt ist oder war, die in der Folge Glaubwürdigkeit, Integrität, Ehrlichkeit oder Ruf der Person solcherart untergrub oder die Person auf andere Weise in einen solch schlechten Ruf brachte, dass ihre Verbindung oder fortgesetzte Verbindung mit der IBU den Ruf oder die Interessen der IBU und/oder des Biathlon- und Parabiathlonsports beeinträchtigt(e) oder beeinträchtigen könnte.
11.7.11.2		Der BIU-Vorstand kann bestimmen, dass eine Benannte Person die Eignungsprüfung besteht, obwohl einer oder mehrere der in Artikel 4.10.1 genannten Umstände vorliegen, dies unter Berücksichtigung des Verfahrens, bei dem die Umstände auftraten und der Frage, ob es sich bei dem Verfahren um eine faire Anhörung vor einer unparteiischen Stelle handelte und ob es sich um ein Verfahren handelte, das geltende Regeln und anzuwendendes Recht einhielt und/oder ob ein Rechtsbehelf anhängig ist.
11.7.11.3		Der BIU-Vorstand kann von Zeit zu Zeit Leitlinien herausgeben, in denen er Fragen behandelt, die er bei der Entscheidung, ob eine Person den Eignungstest besteht, berücksichtigen kann.
11.7.12		Die Benannte Person wird von der endgültigen Entscheidung des BIU-Vorstands informiert. Entscheidet der BIU-Vorstand, dass die Person nicht geeignet ist, wird er die Gründe für die Entscheidung mitteilen.
11.7.13		Der BIU-Vorstand wird anstreben, so rasch wie möglich zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen. In der Regel wird er trachten, der zuständigen Person innerhalb von drei Monaten nach der Verweisung der Angelegenheit an den BIU-Vorstand die Entscheidung bekannt zu geben.
11.7.14		Gegen eine Entscheidung des BIU-Vorstands (oder des Ad-hoc Screening Panels gemäß Artikel 2.2), dass eine Benannte Person nicht geeignet ist, kann gemäß Artikel 32.2 der Verfassung Rechtsmittel zum CAS eingelegt werden.
11.7.15		Wenn eine Benannte Person, die sich als nicht geeignet erweist, Amtsinhaber oder Mitarbeiter eines NV-Mitglieds ist, wird das NV-Mitglied benachrichtigt und aufgefordert, die Entscheidung umzusetzen, so die Entscheidung nicht angefochten wurde oder die Anfechtung nicht erfolgreich war.
12.-13. Sitzungen, Abstimmungen und Beschlüsse		
13.1	Die Sitzungen des BIU-Vorstands finden in regelmäßigen Abständen statt, wie es der BIU- Vorstand beschließt, und können auch jederzeit vom Vorsitzenden oder zwei Mitgliedern des BIU-Vorstands einberufen werden. Soweit nicht in der Verfassung oder in diesen BIU-Regeln geregelt, bestimmt der BIU- Vorstand sein eigenes Verfahren.	Die Sitzungen des BIU-Vorstands finden in regelmäßigen Abständen statt, wie es der BIU- Vorstand beschließt, und können auch jederzeit vom Vorsitzenden oder zwei Mitgliedern des BIU-Vorstands einberufen werden. Soweit nicht in der Verfassung oder in diesen BIU-Regeln geregelt, bestimmt der BIU-Vorstand sein eigenes Verfahren. Der BIU-Vorstand tritt auf Ad-hoc-Basis zusammen, um seine Aufgaben gemäß Artikel 11 wahrzunehmen.

13.4	<p>Ein an der Sitzung teilnehmendes unabhängiges Mitglied des BIU-Vorstands hat bei jedem Beschluss eine Stimme. Stimmabgabe durch Vertretung oder Briefwahl sind nicht zulässig. Die beiden nicht stimmberechtigten Mitglieder des BIU-Vorstands können sich zu einem Antrag äußern, werden aber bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Sofern in diesen BIU-Regeln nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit den Stimmen von mindestens zwei der unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande; der Vorsitzende hat keine ausschlaggebende Stimme. Mit Ausnahme von Beschlüssen, die außerhalb einer Sitzung des BIU-Vorstands gemäß Regel 12.5 gefasst werden, erfolgt die Abstimmung in den Sitzungen des BIU-Vorstands per Zuruf oder (auf Antrag eines unabhängigen Mitglieds des BIU-Vorstands) durch Handzeichen oder geheime Abstimmung.</p>	<p>Ein an der Sitzung teilnehmendes unabhängiges Mitglied des BIU-Vorstands hat bei jedem Beschluss eine Stimme. Stimmabgabe durch Vertretung oder Briefwahl sind nicht zulässig. Die beiden nicht stimmberechtigten Mitglieder des BIU-Vorstands können sich zu einem Antrag äußern, werden aber bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Sofern in diesen BIU-Regeln nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit den Stimmen von mindestens zwei der unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande; der Vorsitzende hat keine ausschlaggebende Stimme. Mit Ausnahme von Beschlüssen, die außerhalb einer Sitzung des BIU-Vorstands gemäß Regel 12.5 gefasst werden, erfolgt die Abstimmung in den Sitzungen des BIU-Vorstands per Zuruf oder (auf Antrag eines unabhängigen Mitglieds des BIU-Vorstands) durch Handzeichen oder geheime Abstimmung.</p> <p><i>(verschoben nach 13.5 und ersetzt durch)</i></p> <p>Der Vorsitzende kann andere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen einladen, um in einer Sitzung über einen bestimmten Besprechungsgegenstand sachgerecht zu informieren oder über diesen zu beraten.</p>
13.5	<p>Ein schriftlicher Beschluss, der von allen unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands per E- Mail, Fax oder in anderer Form elektronischer Kommunikation gezeichnet wurde oder dem solcherart zugestimmt wird, ist gleichermaßen gültig, als wäre er in einer Sitzung des BIU- Vorstands gefasst worden. Solche Beschlüsse können aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands unterzeichnet oder genehmigt werden.</p>	<p>Ein schriftlicher Beschluss, der von allen unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands per E- Mail, Fax oder in anderer Form elektronischer Kommunikation gezeichnet wurde oder dem solcherart zugestimmt wird, ist gleichermaßen gültig, als wäre er in einer Sitzung des BIU- Vorstands gefasst worden. Solche Beschlüsse können aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands unterzeichnet oder genehmigt werden.</p> <p><i>(moved to 13.6 and replaced by)</i></p> <p>Jedes unabhängige Mitglied des BIU-Vorstands, das an der Sitzung teilnimmt, hat bei jedem Antrag eine Stimme, und es sind mindestens zwei Ja-Stimmen erforderlich, damit ein Antrag angenommen wird, auch bei Angelegenheiten, die unter Artikel 11 fallen. Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte oder per Brief ist nicht zulässig. Die beiden nicht stimmberechtigten Mitglieder des BIU-Vorstands können ihre Meinung zu einem Antrag äußern, aber diese Meinung wird bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Sofern in diesen BIU-Regeln nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, werden alle Anträge mit den Stimmen von mindestens zwei der unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands angenommen. Bei Stimmengleichheit (z.B. durch Abwesenheit oder Enthaltung) hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme. Mit Ausnahme von Anträgen, die gemäß Artikel 13.6 außerhalb einer BIU-Vorstandssitzung gestellt werden, erfolgt die Abstimmung bei BIU-Vorstandssitzungen durch Stimmabgabe oder (auf Antrag eines unabhängigen BIU-Vorstandsmitglieds) durch Handzeichen oder geheime Abstimmung.</p>
13.6		<p>Ein schriftlicher Beschluss, den alle Mitglieder des BIU-Vorstands unterzeichnet oder diesem per E-Mail, Fax oder einer anderen Form der Kommunikation in Schriftform oder auf sonstige elektronische Weise zugestimmt haben, ist genauso</p>

		gültig, wie wenn er in einer Sitzung des BIU-Vorstands gefasst worden wäre. Solche Beschlüsse können auch aus mehreren gesonderten Teilen in der betreffenden Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Mitgliedern des BIU-Vorstands unterzeichnet sind.
13.7		Ungeachtet des Artikels 11 darf ein Mitglied des BIU-Vorstands nicht an den Beratungen oder der Abstimmung des BIU-Vorstands betreffend der Eignung einer Person teilnehmen, wenn dieses Mitglied des BIU-Vorstands eine persönliche Verbindung zu oder ein direktes Interesse an Angelegenheiten hat oder hatte, welche die Benannte Person betreffen, es sei denn, die Verbindung oder das Interesse wird den anderen Mitgliedern des BIU-Vorstands mitgeteilt und diese stimmen zu, dass keine Befangenheit vorliegt.
13.8		Über jede Sitzung des BIU-Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden angefertigt und den Mitgliedern des BIU-Vorstands innerhalb eines Monats nach der Sitzung zugestellt. Etwaige Änderungen des Protokolls werden in der nächsten Sitzung des BIU-Vorstands vorgenommen und entsprechend festgehalten.
13.9		Alle Sitzungen und die Arbeit des BIU-Vorstands sind vertraulich. Alle Dokumente, Informationen, Erörterungen und Beschlüsse, die während einer Sitzung des BIU-Vorstands behandelt oder anderweitig im Zusammenhang mit der Arbeit des BIU-Vorstands ausgetauscht oder beschlossen werden, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen zu bearbeiten, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugegeben, es sei denn, (a) der Vorsitzende genehmigt die Offenlegung, (b) der BIU-Vorstand beschließt, dass die Offenlegung notwendig oder anstrebenswert ist, um seine Arbeit voranzubringen, (c) die Angelegenheit ist öffentlich bekannt oder (d) die Offenlegung ist nach der Verfassung, den Regeln, geltendem Recht oder kraft einer zuständigen Instanz (wie dem CAS) geboten.
13. 14. Berichterstattung		
14.4		Auf Wunsch des Präsidenten nimmt der BIU-Vorstandsvorsitzende an den Sitzungen des Vorstands teil, um diesem über die Aktivitäten des BIU-Vorstands zu berichten.
14.5		Der BIU-Vorstandsvorsitzende erstattet dem Kongress gemäß Artikel 13.2.10 der Verfassung Bericht über seine Tätigkeit.

13.3 ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG ODER AUFHEBUNG ANDERER REGELN

13.3.5 Antrag des Vorstands zur Optimierung der Kongressordnung

BEGRÜNDUNG

Betrifft Artikel 4, 9 and 10 der Kongressordnung

Änderungen, die sich aus der Zulassung der virtuellen Teilnahme und der elektronischen Stimmabgabe ergeben.

Betrifft Artikel 13 and 14 der Kongressordnung

Die BIU hat einen strukturierten Prozess für die Nominierung und Überprüfung von Kandidaten für den IBU-Vorstand (EB) entwickelt. Darin werden die umfassenden Schritte beschrieben. Obwohl dieser Prozess erweitert wurde, hat sich die BIU verpflichtet, alle EB-Kandidaten innerhalb der derzeitigen 60 Tage zu überprüfen. Bei einem derart engen Zeitplan muss die BIU darauf bestehen, dass alle fehlenden oder ergänzenden Informationen innerhalb von 72 Stunden nach dem Zeitpunkt der Anfrage bereitgestellt werden.

Als vereinfachendes Kongressverfahren wird vorgeschlagen, den BIU-Vorstand ohne separate Ernennung als Wahlausschuss zu betrachten.

Außerdem wird vorgeschlagen, dass für alle offenen Positionen gestimmt werden muss, um taktisches Abstimmen zu verhindern.

IBU KONGRESSORDNUNG		
Artikel	Bestehende Regel	Neuer Vorschlag
4. Einberufung der ordentlichen Kongressversammlung		
4.1 (a)	Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung;	Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung und ob eine virtuelle Teilnahme möglich ist;
4.1 (d)	(wenn es sich um eine Wahlversammlung handelt) die frei werdenden Funktionen und das Datum, bis zu dem Nominierungen für solche Funktionen von ordentlichen NV-Mitgliedern beim General- sekretär eingehen müssen (mindestens 90 Tage vor der Wahlversammlung).	(wenn es sich um eine Wahlversammlung handelt) die freiwerdenden Funktionen und das Datum, bis zu dem Nominierungen für solche Funktionen von ordentlichen NV-Mitgliedern bei der IBU und der BIU eingehen müssen (mindestens 90 Tage vor der Wahlversammlung).
9. Reihenfolge		
9.1 (h)	Bestellung eines dreiköpfigen Komitees (Wahlkomitee) durch den Kongress auf Vorschlag des Vor- sitzenden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen gemäß Artikel 14.1 zu gewährleisten.	Bestellung eines dreiköpfigen Komitees (Wahlkomitee) durch den Kongress auf Vorschlag des Vor- sitzenden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen gemäß Artikel 14.1 zu gewährleisten.
10. Abstimmung über Anträge		
10.2	Die korrekte Durchführung der Abstimmung über Beschlussanträge liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden der Versammlung des Kongresses. Der Vorsitzende kann über Beschlussanträge durch Handzeichen oder durch eine förmliche Abstimmung abstimmen lassen. Wenn eine Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt wird und das Ergebnis unklar ist, wird die Abstimmung erneut durchgeführt, jedoch per förmlicher Abstimmung. Wenn fünf oder mehr NV-Mitglieder dies beantragen, wird über einen Antrag förmlich abgestimmt. Wenn es	Die korrekte Durchführung der Abstimmung über Beschlussanträge liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden der Versammlung des Kongresses. Der Vorsitzende kann über Beschlussanträge durch Handzeichen, durch eine förmliche Abstimmung oder durch elektronische Stimmabgabe abstimmen lassen. Wenn eine Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt wird und das Ergebnis unklar ist, wird die Abstimmung erneut durchgeführt, jedoch per förmlicher Abstimmung oder elektronischer Stimmabgabe . Wenn fünf oder mehr NV-Mitglieder dies beantragen, wird über einen Antrag förmlich oder elektronisch abgestimmt. Wenn es NV-

	NV-Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, ist über einen Antrag in geheimer Abstimmung Beschluss zu fassen.	Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, ist über einen Antrag in geheimer Abstimmung Beschluss zu fassen.
13. Wahlvorschläge		
13.2	Die persönliche Anwesenheit eines nominierten Kandidaten bei der Wahlversammlung ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.	<p>Die persönliche Anwesenheit eines nominierten Kandidaten bei der Wahlversammlung ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.</p> <p>(verschoben nach 13.5 und ersetzt durch)</p> <p>Eine Kandidatur für den Vorstand und/oder das Technische Komitee ist nur möglich, wenn der Kandidat vom BIU-Vorstand gemäß Artikel 27 der Verfassung für geeignet befunden wurde.</p>
13.3	Wenn für eine bestimmte Funktion kein Kandidat nominiert wurde, können die auf der Wahlversammlung anwesenden ordentlichen NV-Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit einen bei der Wahlversammlung anwesenden Kandidaten nominieren und den Wahlvorgang fortsetzen. Wenn der Kandidat gewählt wird, wird das Vetting Panel den Kandidaten so schnell wie möglich nach der Wahlversammlung überprüfen, um seine Eignung zu bestätigen.	<p>Wenn für eine bestimmte Funktion kein Kandidat nominiert wurde, können die auf der Wahlversammlung anwesenden ordentlichen NV-Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit einen bei der Wahlversammlung anwesenden Kandidaten nominieren und den Wahlvorgang fortsetzen. Wenn der Kandidat gewählt wird, wird das Vetting Panel den Kandidaten so schnell wie möglich nach der Wahlversammlung überprüfen, um seine Eignung zu bestätigen.</p> <p>(verschoben 13.6 und ersetzt durch)</p> <p>Der BIU-Vorstand führt spätestens 7 Tage nach dem in Regel 4.1(d) genannten Datum eine erste Prüfung aller Nominierungen durch, um sicherzustellen, dass sie die in Artikel 17 und 26.2 der Verfassung festgelegten Kriterien erfüllen. Jede Nominierung, die diese Kriterien nicht erfüllt, wird nicht berücksichtigt.</p>
13.4		Jeder Wahlkandidat muss dem BIU als Teil des Überprüfungsverfahrens gemäß Artikel 11.7.4 der BIU-Regeln für ein Gespräch zur Verfügung stehen.
13.5		<p>Die persönliche Anwesenheit eines nominierten Kandidaten bei der Wahlversammlung ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.</p> <p>(verschoben von 13.2)</p>
13.6		<p>Wenn für eine bestimmte Funktion kein Kandidat nominiert wurde, können die auf der Wahlversammlung anwesenden ordentlichen NV-Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit einen bei der Wahlversammlung anwesenden Kandidaten nominieren und den Wahlvorgang fortsetzen. Wenn der Kandidat gewählt wird, wird der BIU-Vorstand den Kandidaten so schnell wie möglich nach der Wahlversammlung überprüfen, um seine Eignung zu bestätigen.</p> <p>(verschoben von 13.3)</p>
14. Durchführung von Wahlen		

14.1	Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen obliegt dem vom Kongress auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kongresses ernannten Wahlkomitees, wobei ein Mitglied zum Vorsitzenden des Wahlkomitees zu ernennen ist.	Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen obliegt dem BIU-Vorstand .
14.5	Das Abstimmungssystem und die Durchführung der Abstimmung sind von den Stimmentzählern zu überprüfen und zu überwachen. Werden mehr Stimmzettel oder elektronische Stimmen abgegeben, als verteilt wurden, ist die Abstimmung ungültig und es findet eine neue Abstimmung statt.	Das Abstimmungssystem und die Durchführung der Abstimmung sind von den Stimmentzählern zu überprüfen und zu überwachen. Werden mehr Stimmzettel oder elektronische Stimmen abgegeben, als verteilt wurden, ist die Abstimmung ungültig und es findet eine neue Abstimmung statt. (verschoben nach 14.6 und ersetzt durch) Jedes ordentliche NV-Mitglied muss für die gleiche Anzahl von Kandidaten stimmen, wie Positionen in einer bestimmten Wahl zu besetzen sind, andernfalls wird der Stimmzettel oder die elektronische Abstimmung als ungültig betrachtet.
14.6	Stimmzettel werden vom Wahlkomitee und den Stimmentzählern auf vertrauliche Art gezählt.	Stimmzettel werden vom Wahlkomitee und den Stimmentzählern auf vertrauliche Art gezählt. (verschoben nach 14.7 und ersetzt durch) Das Abstimmungssystem und die Durchführung der Abstimmung sind von den Stimmentzählern zu überprüfen und zu überwachen. Werden mehr Stimmzettel oder elektronische Stimmen abgegeben, als verteilt wurden, ist die Abstimmung ungültig und es findet eine neue Abstimmung statt.
14.7	Die Wahlergebnisse werden vom Vorsitzenden des Wahlkomitees bekannt gegeben, der auch die Ergebnisblätter unterzeichnet. Eine anschließende Abstimmung sollte erst dann stattfinden, wenn das Ergebnis der vorangegangenen Abstimmung bekannt ist und bekannt gegeben wurde. Die Anzahl der für einen Kandidaten abgegebenen Stimmen wird nach der Wahlversammlung auf der Website der IBU veröffentlicht.	Die Wahlergebnisse werden vom Vorsitzenden des Wahlkomitees bekannt gegeben, der auch die Ergebnisblätter unterzeichnet. Eine anschließende Abstimmung sollte erst dann stattfinden, wenn das Ergebnis der vorangegangenen Abstimmung bekannt ist und bekannt gegeben wurde. Die Anzahl der für einen Kandidaten abgegebenen Stimmen wird nach der Wahlversammlung auf der Website der IBU veröffentlicht. (verschoben nach 14.8 und ersetzt durch) Stimmzettel werden vom BIU-Vorstand und den Stimmentzählern auf vertrauliche Art gezählt.
14.8	Die unterzeichneten Ergebnisblätter werden zusammen mit allen Stimmzetteln für 100 Kalendertage nach der Wahlversammlung aufbewahrt und sodann vernichtet.	Die unterzeichneten Ergebnisblätter werden zusammen mit allen Stimmzetteln für 100 Kalendertage nach der Wahlversammlung aufbewahrt und sodann vernichtet. (verschoben nach 14.9 und ersetzt durch) Die Wahlergebnisse werden vom BIU-Vorstandsvorsitzenden bekannt gegeben, der auch die Ergebnisblätter unterzeichnet. Eine anschließende Abstimmung sollte erst dann stattfinden, wenn das Ergebnis der vorangegangenen Abstimmung bekannt ist und bekannt gegeben wurde. Die Anzahl der für einen Kandidaten abgegebenen Stimmen wird nach der Wahlversammlung auf der Website der IBU veröffentlicht.

- 01** Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02** Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03** Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04** Genehmigung der Tagesordnung
- 05** Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06** Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07** Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08** Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09** Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10** Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11** Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12** Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge**
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge**
- 14** Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15** Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16** Ernennung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmen auf Empfehlung des Vorstands
- 17** Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18** IBU-Ehrungen
- 19** Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20** Sonstiges und Abschluss

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 **Wahlen**
 - 14.1 **Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees**
 - 14.2 **Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees**
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

KANDIDATEN FÜR DAS TECHNISCHE KOMITEE

- KEEL, Lukas SUI
- SZÓCS, Emőke HUN
- TURUNEN, Kimmo FIN

VORSTELLUNG DER ZUR WAHL STEHENDEN KANDIDATEN

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 **Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands**
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

BESTÄTIGUNG DER ERNENNUNG VON DR. HAUG IN DEN BIU-VORSTAND

Gemäß Artikel 13.2.8. der Verfassung ernennt der Kongress die unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands.

Nach der Ernennung des BIU-Vorstands durch den Kongress 2022 ist das unabhängige Mitglied Markus Hauptmann mit Wirkung zum 31. Oktober 2022 zurückgetreten. Gemäß dem in den Regeln dargelegten Verfahren und der Empfehlung des Vetting Panel der BIU ernannte der IBU-Vorstand Dr. Tanja Haug mit Wirkung zum 24. März 2023 zum neuen unabhängigen Mitglied des BIU-Vorstands.

Den Regeln entsprechend wird der Kongress gebeten, Dr. Haugs Ernennung zu bestätigen.

Dementsprechend setzt sich der BIU-Vorstand für den Rest der Amtszeit bis zum Wahlkongress 2026 wie folgt zusammen:

Unabhängige Mitglieder

- Louise REILLY Vorsitzende
- Alex MARSHALL Mitglied
- Dr Tanja HAUG Mitglied

Andere Mitglieder

- Dr Franz STEINLE vom Vorstand als Vertreter der IBU ernannt
- Greg McKENNA Vorsitzender der BIU

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 **Ernennung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens auf Empfehlung des Vorstands**
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 **Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029**
 - 17.1 **Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften**
 - 17.2 **Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029**
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

 <p>IBU WORLD CHAMPIONSHIPS BIATHLON</p>	<p>Hochfilzen Tirol</p> 
<p>CANDIDATE 2028 AND 2029</p>	

 <p>IBU WORLD CHAMPIONSHIPS BIATHLON</p>	 <p>KONTIOLAHTI-JOENSUU NORTH KARELIA</p>
<p>CANDIDATE 2028 AND 2029</p>	

 <p>IBU WORLD CHAMPIONSHIPS BIATHLON</p>	 <p>OSL HOLMENKOLLEN</p>
<p>CANDIDATE 2028 AND 2029</p>	

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 **IBU-Ehrungen**
- 19 Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20 Sonstiges und Abschluss

IBU EHRENURKUNDE FÜR EINZELPERSONEN

Gemäß Artikel 1 der **IBU-REGELN FÜR EHRUNGEN (2024)** erhalten

- Aleksandre BUDZISHVILI GEO
- Ilmo KURVINEN FIN

die IBU Ehrenurkunde.

- 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03 Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04 Genehmigung der Tagesordnung
- 05 Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06 Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08 Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09 Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11 Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12 Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13 Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14 Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15 Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16 Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17 Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18 IBU-Ehrungen
- 19 **Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees**
- 20 Sonstiges und Abschluss



- 01** Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der IBU
- 02** Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung des Kongresses
- 03** Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der Stimmrechte der NV-Mitglieder
- 04** Genehmigung der Tagesordnung
- 05** Kongressverfahren, Ernennung des Wahlkomitees und Ernennung der Stimmzähler
- 06** Antrag in Bezug auf den NV-Status: NV Lebanon
 - 6.1 Zweite Bekanntgabe der Stimmrechte
- 07** Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 - 7.1 Tätigkeitsberichte 2022/2023 und 2023/2024
 - 7.2 Strategieplan Target 26, Abschlussbericht
- 08** Präsentation der geprüften Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- 09** Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
- 10** Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands
- 11** Präsentation und Genehmigung von Target 2030
- 12** Präsentation des aktualisierten Haushaltsvorschlags für 2024/2025 und des Haushaltsrahmens für 2025/2026
- 13** Anträge
 - 13.1 Anträge auf Änderung der Verfassung
 - 13.2 Anträge auf Genehmigung von Vorbehaltenen Regeln
 - 13.3 Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln
 - 13.4 Sonstige Anträge
- 14** Wahlen
 - 14.1 Vorstellung des Wahlverfahrens durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees
 - 14.2 Wahl eines Mitglieds des Technischen Komitees
- 15** Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands
- 16** Ernennung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens auf Empfehlung des Vorstands
- 17** Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
 - 17.1 Präsentationen der Kandidaten für die Weltmeisterschaften
 - 17.2 Antrag auf Ernennung der Ausrichter der Biathlon-Weltmeisterschaften 2028 und 2029
- 18** IBU-Ehrungen
- 19** Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von den Organisationskomitees
- 20** **Sonstiges und Abschluss**